Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg.

Von F. Graner, Landgerichtspräsident i. R.

Die Verfassungsgeschichte Württembergs hat neuerdings Wintterlin in mehrfachen Aufsätzen, wie auch in seinem Buch über die Geschichte der Behördenorganisation behandelt und dabei wertvolle Angaben über alte und neue Gerichtsverfassung gebracht. Eine vollständige Geschichte des württembergischen Privatrechts hat Wächter in seinem Lehrbuch über das in Württemberg geltende Privatrecht niedergelegt. In seinen mehrfachen, noch immer überaus wertvollen Abhandlungen hat er einzelne Fragen der württembergischen Kriminalrechtsgeschichte gestreift. Dagegen fehlt bis jetzt eine zusammenhängende Darstellung über die Fortbildung von Recht und Gesetz in Kriminalsachen in Württemberg. Wenn die nachfolgende Abhandlung es unternimmt, die bestehende Lücke einigermaßen zu ergänzen, so mag gleich bemerkt werden, daß nicht beabsichtigt ist, die vielumstrittenen Fragen über mittelalterliche, besonders frühmittelalterliche Strafrechtspflege zu erörtern. Eine solche Besprechung gehört der allgemeinen Rechtsgeschichte an. Eine Sonderstellung hat die Grafschaft und das spätere Herzogtum Württemberg erst in verhältnismäßig späterer Zeit eingenommen. Diese soll dargestellt werden von den Zeiten der Grafschaft an bis zur Justizorganisation unter König Friedrich im Anfang des 19. Jahrhunderts. Die spätere Geschichte der Strafrechtspflege im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart ist bekannt, auch in dem erwähnten Wintterlinschen Buch zu finden. Die Quellen, aus welchen die Abhandlung vorzugsweise geschöpft hat, sind die im Staatsarchiv niedergelegten Akten und Urkunden.

I. Die Kriminalgerichtsbarkeit der Stadtgerichte.

Eine feste Grundlage für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen, Hochgericht und Niedergericht, war gegeben mit der Einrichtung der Ämter in der Grafschaft Württemberg, die sich im 13. bis 15. Jahrhundert vollzog. Die in jedes Amt eingewiesenen Dörfer

hatten keinerlei hohe Gerichtsbarkeit erlangt. Diese stand allein dem Stadtgericht des einzelnen Amtes zu und nur, wo ausnahmsweise in einem Amt keine Stadt gelegen war, war das größte Dorf desselben mit der hohen Gerichtsbarkeit betraut [1]). Überall, wo das Strafgericht bestand, hatte als Beamter des Grafen der Schultheiß, dann der Vogt oder Amtmann seinen Sitz. Das Stadtgericht setzte sich zusammen aus 12 gewählten Richtern [2]). Diese sprachen Recht und fällten das Urteil unter dem Vorsitz des gräflichen Beamten als Stabhalter. Die Vollstreckung des Urteils, das nur auf Todes-, Leibes- oder Ehrenstrafe lauten konnte, stand dem Vogt zu. An die Stelle des Vogts als Stabhalter trat in späterer Zeit der Bürgermeister, während die durch den Henker (Scharfrichter) auszuführende Vollstreckung nach wie vor dem Vogt verblieb [3]).

Urkunden darüber, daß schon in früherer Zeit die Grafen von Württemberg das Recht, ihre Beamten, die Vögte oder Amtmänner, mit der Ausübung des den Grafen zustehenden Blutbanns zu betrauen, vom König besonders verliehen erhalten haben, liegen nicht vor. Dagegen erhielten dieselben, als sie nach dem Tod des Kaisers Sigmund um

1) Siehe hiezu aus der älteren Literatur Hofacker in den Jahrbüchern der Gesetzgebung in Württemberg I S. 14 ff. Ferner P. Stälin, Gesch. Württembergs Bd. 1, 2. Buch S. 728 ff. und Wintterlin, Beh. Org. Bd. 1 Abschn. I Gerichtshoheit der Grafen und Herzoge und Abschn. II Vogt und Schultheiß.

2) Die Zwölfzahl entsprach alter Rechtsgewohnheit, vgl. Schwäb. Landrechtbuch (Schwabenspiegel) § 172 in Ausgabe Laßberg: „Ez ist etwa gewonheit, daz man zwelf manne nimet, die suln gerichtes helfen." — § 86: „Jegelich weltlich gerichte hebet sich von kur. Daz ist also gesprochen, daz dahein herre sol den luten keinen richter geben wan den si wellent."

3) Über die Trennung der Urteilssprechung, der Hochgerichtsbarkeit, von der Vollstreckung, dem Blutbann, im frühen Mittelalter, insbesondere in der nachkarolingischen Zeit siehe neuerdings Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922, wo die bisherigen Streitfragen, auch hinsichtlich hoher und niederer Gerichtsbarkeit, eingehend besprochen sind.

Bei den Reichsstädten in Schwaben wurde der Ammann, der Vorsitzende des Gerichts und Vollstrecker des Urteils, vom König bestellt; s. K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912. Auch mag hingewiesen werden auf das zur Stauferzeit ausgesprochene Weistum vom 22. Juli 1218 (Monum. Germ. hist. Lg. II Nr. 61 S. 77): Significamus vobis talem in presentia nostra per principes et magnates imperii latam esse sententiam: quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius judex aliquis illius provincie non debeat illic habere jurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive judici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.

Erneuerung der Belehnung mit den Reichslehen nachsuchten, von König Albrecht II. im Privileg von 1439 bestätigt, „den Bann über das Blut zu richten und den fürbassen ihren Amtleuten zu befehlen". Siehe Wintterlin a. a. O. Bd. I Abschnitt I Note 3; Urk. im StArch.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte blieb bestehen bis zur Justizorganisation im Anfang des 19. Jahrhunderts trotz der Mißstände, die sich aus der Zusammensetzung derselben ergaben: die Richter waren Laien, die in der späteren Zeit der verfeinerten Rechtspflege dem Richteramt nicht gewachsen waren. Dazu kam, daß die Urteile der Stadtgerichte keiner Berufung unterworfen waren; es gab k e i n e A p p e l l a t i o n. Was im Urteil erkannt war, Todes-, Leibes- oder Ehrenstrafe, wurde sofort nach der Urteilsverkündung vollstreckt. Wie die Gesetzgebung den Nachteilen, die sich daraus ergaben, abzuhelfen suchte, soll in den späteren Abschnitten aufgezeigt werden, ebenso wie die Rechtspraxis derartigen Mängeln entgegentrat.

Abgesehen davon, daß in den größeren Städten einzelner Ämter sich mehr für das Richteramt geeignete und befähigte Männer finden ließen, war die Zusammensetzung der Stadtgerichte in den verschiedenen Ämtern die gleiche. Eine besondere Stellung nahm nur das Amt M ö c k m ü h l ein. Dort hatte sich die althergebrachte Zentverfassung erhalten, als Möckmühl im Anfang des 16. Jahrhunderts unter dem Herzog Ulrich an Württemberg gekommen war. Die Zent Möckmühl war eine der Zenten des Hochstifts Würzburg gewesen. Die Zentgerichte, hervorgegangen aus dem alten Volksgerichte der Hundertschaften, hatten frühzeitig die hohe Gerichtsbarkeit erlangt, die Würzburger Zentenare (Zentgrafen) waren seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Blutgerichtsbarkeit [4]). Darum wurde dem Z e n t g e r i c h t z u M ö c k m ü h l die peinliche Gerichtsbarkeit von Württemberg belassen. Dasselbe setzte sich zusammen aus 36 Schöffen, davon 12 aus der Stadt Möckmühl, die übrigen aus den Amtsorten. Es tagte in der Amtsstadt Möckmühl unter dem Vorsitz des Zentgrafen, der das gesprochene Urteil zu vollziehen hatte. Zentgraf war seit der Zugehörigkeit zu Würtemberg ein herzoglicher Beamter, wie ja auch der Würzburger Bischof, als der Hohenstaufenkaiser seine herzogliche Würde anerkannte, das Recht erhalten

4) Siehe über Zentgerichte Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 1912; Hans Hirsch a. a. O. Kapitel VI Zentenar und Blutgericht. Zum Zentgericht Möckmühl siehe Weller in der Bes. Beil. zum Staatsanzeiger für Württemberg 1907 S. 1 ff.; OABeschreibung Neckarsulm S. 515. Wo in anderen OABeschreibungen die Zent erwähnt wird, hat sie für die Kriminalgerichtsgerichtsbarkeit keine Bedeutung erlangt.

hatte, Zentgrafen zu ernennen. Die Zent umfaßte außer den württembergischen Ortschaften teils Möckmühler teils Neuenstadter Amts, den Amtsflecken Roigheim, Siglingen, Lamprechtshausen, Kreßbach, Reichertshausen, Bittelbronn, und dem Kondominat Widdern (Widdern gemeine Ganerben) eine Reihe von Ortschaften verschiedener Herrschaften, darunter Berlichingen, Ellrichshausen-Assumstadt, sowie das Kloster Schöntal [5]). Daß diese Zusammensetzung zur württembergischen Zeit Mißhelligkeiten herbeiführte und Rechtsunsicherheit verursachte, ist begreiflich. Die Zentordnung von 1429 verblieb zunächst ungeändert, doch wurde sie von Württemberg nicht eigentlich anerkannt. Unter Herzog Christoph wurde eine neue Zentordnung ausgegeben, welche am 17. Juni 1568 in besetzter Zent abgelesen wurde, nach anderer Lesart im Jahr 1569 unter Herzog Ludwig. Danach sollte dem Herzog die hochmalefizische Obrigkeit in der ganzen Zent zustehen, ihm sollten die Zentverwandten den Eid leisten. Alle peinlichen Sachen sollten vom fürstlichen Keller oder Amtmann zu Möckmühl als Zentgrafen beklagt und prozediert werden nach der Zent Herkommen. Doch hatten sich die Richter nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung der Billigkeit und dem Recht gemäß zu richten. Die nicht peinlichen Sachen verblieben den einzelnen Herrschaften. Dabei war es üblich, auch in den nichtwürttembergischen Orten, alle Sachen an die unteren, die herrschaftlichen, Gerichte zu bringen und erst von dort aus die zentbaren Sachen, also die peinlichen Sachen, an das Zentgericht zu Möckmühl zu verweisen. Dies gab Anlaß zu Unstimmigkeiten, da die herrschaftlichen Gerichte vielfach Sachen zurückbehielten, welche von rechtswegen vor das Zentgericht gehörten. Das beanspruchte Hoheitsrecht des Herzogs wurde von den Herrschaften bestritten, und nur das wurde zugegeben, daß die Malefiz-

5) Über die Geschichte der Zent Möckmühl geben die im Staatsarchiv (Möckmühl) liegenden Akten nähere Auskunft. Danach hat die Zent, ehe Möckmühl an Württemberg kam, mehrfach ihren Herrn gewechselt. Unter Dieter Landschad wurde die Zentordnung von 1429 errichtet. In Wirklichkeit enthielt der darüber aufgenommene Zentbrief einen Vergleich und Landfrieden unter den Zentverwandten, wobei das bestehende Recht auf Grund der Auskunft alter Zentschöffen berücksichtigt und zusammengestellt wurde. Nachdem Möckmühl mit der Zent von Hohenlohe als Würzburgischem Lehensmann an den Pfalzgrafen verkauft worden war, wurde die Stadt in der Pfälzischen Fehde im Jahr 1504 von Herzog Ulrich erobert. Nach dessen Vertreibung kam sie in der österreichischen Zeit pfandweise an Würzburg und wurde 1542 von Herzog Ulrich gegen Bezahlung des Pfandschillings wieder eingelöst. Von jetzt ab blieb Möckmühl mit den oben angegebenen Amtsorten ununterbrochen bei Württemberg bis zur Neugestaltung des Landes im Anfang des 19. Jahrhunderts.

händel an sich vor dem Zentgericht zu verhandeln seien. Den vielerlei Streitigkeiten wurde erst durch die Zentordnung von 1739, welcher längere Vergleichsverhandlungen vorausgegangen waren, ein Ende gemacht. Die zentherrliche Gerichtsbarkeit wurde hier genauer abgegrenzt.

II. Das Verfahren in peinlichen Sachen: Übersiebenen, Leumundsverfahren, Tortur.

Das Verfahren, nach welchem die Stadtgerichte in der ältesten Zeit sich richteten, war der in Südwestdeutschland übliche Rechtsgang des Übersiebenens[6]). Der einer Missetat Beschuldigte konnte vom Gericht nur verurteilt werden, wenn der Kläger mit seinem Eid dessen Schuld beschwor und den Eid mit 6 Eideshelfern, in besonderen Fällen mit einer geringeren Zahl, bekräftigte, welche, ohne Tatzeugen zu sein, beschworen, daß der Eid des Klägers rein und nicht mein sei. Bis jetzt ist zwar noch nicht näher ermittelt, wie dieses Verfahren in den einzelnen württembergischen Landstädten gehandhabt wurde, ob in allen Städten gleichmäßig oder jeweils mit Abänderungen, wie solche die althergebrachte Gewohnheit für den einzelnen Ort mit sich brachte. Aber es ist anzunehmen, daß das Verfahren in der Hauptsache nicht wesentlich abwich von dem überhaupt üblichen Verfahren. Vor allem galt der Satz des deutschen Rechts: wo kein Kläger, ist auch kein Richter. Daß das Verfahren des Übersiebenens keine sichere Gewähr bot, daß nicht ein Unschuldiger schuldlos verurteilt wurde, leuchtet ein. Doch bekümmerte diese Rücksicht die damalige Zeit mit ihrem unbegrenzten Vertrauen in die Kraft des mit der nötigen Zahl von Eideshelfern geschworenen Eides weniger, als der Umstand, daß gar häufig die Rechtsverfolgung versagte und ein Verbrechen unbestraft blieb, weil der Kläger die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht aufzubringen vermochte. Es war nicht allein der Nachteil, welcher den Kläger traf, wenn er mit seiner Klage nicht durchdrang, der ihn von der Klage abhalten mochte, sondern auch die Rache der Mitgesellen des Verurteilten, die der Kläger und nicht weniger seine Eideshelfer zu fürchten hatten. Blutgericht und Blutbann waren die Waffe, deren sich die Städtebürger

6) Über die Rechtsgewohnheit des Übersiebenens s. Karl Georg von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1845; Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland; Hermann Knapp, Das Übersiebenen. Für die süddeutschen Städte, insbesondere die Reichsstädte s. K. O. Müller, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter, in den Tübinger Studien. Bd. II; ders. Die oberschwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und Verfassung, 1912.

in ihrem Kampf gegen die Friedbrecher[7]), vor allem das vor den Toren der Stadt sich umhertreibende Raub- und Diebsgesindel, bedienten, und jede Waffe, die gebraucht wird, fordert den Widerstand derer heraus, die von ihr getroffen werden sollen. So wird es verständlich, daß vielfach der Kläger, selbst wenn er es für seine Person wagte zu klagen, die nötigen Eideshelfer nicht zusammenbrachte. Die Folge war, daß das Übersiebenen nach und nach abkam und daß die Kriminalgerichte nicht ungern dazu übergingen, auf Grund eines Beweisverfahrens nach freiem Ermessen des Gerichts die Entscheidung zu treffen. Dies war das sog. Verfahren nach Leumund: wenn ein der Tat Verdächtiger allgemein im Ruf stand, daß ihm die Tat zuzutrauen war, wie dies vor allem bei den vorgenannten Raub- und Diebsgesellen zutraf, und wenn eine Tat vorlag, die offenkundig durch einen derselben verübt war, so konnte er durch den auf Ehre, Eid und Gewissen abgegebenen Spruch der Richter verurteilt werden[8]). Das Verfahren nach Leumund wurde aber nicht etwa gewohnheitsmäßig von den Gerichten übernommen, vielmehr mußten sie zuvor durch kaiserliches Privileg dazu ermächtigt sein. Darum weigerten sich einige württembergische Städte, der gräflichen Anordnung gemäß das neue Verfahren anzunehmen, worauf sich die Grafen an den Kaiser Sigmund um Erteilung des Privilegs wandten. Ein solches erhielten sie (also nicht wie bei den Reichsstädten üblich die einzelnen Städte) am 30. Juli 1434 von Kaiser Sigmund verliehen[9]). Damit fand ein Verfahren bei den württembergischen Stadtgerichten Eingang, das einer gewissen freien Beweiswürdigung des Gerichts Raum gab. Man kam ab von der alten Anschauung, daß der von Eideshelfern bekräftigte Eid des Klägers oder auch der Reinigungseid des Beklagten, wenn er zum Beweis seiner Un-

7) Raub, Mord, Brand und Unrechtwidersagen (das Ansagen der Fehde ohne Erschöpfung des geforderten Rechtswegs und ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche dem Gegner Zeit gaben, sich zum Widerstand zu rüsten) waren die Verbrechen, denen die Landfriedensgesetze entgegentraten und die auch von den Städten durch ihre Gerichte bekämpft wurden.

8) Der Satz ist in der Literatur nicht unbestritten. Siehe die in Note 3 genannten Schriften, neuerdings für die Zallingersche Lehre vom Begriff der landschädlichen Leute, Hirsch a. a. O. S. 90 ff.

9) Das Privileg sprach aus auf die Beschwerde der Grafen, daß oft schädliche übeltätige und verläumdete Leute in ihren Landen gefangen werden, und doch die Richter in etlichen ihrer Städte diese nicht verurteilen wollen, man bringe denn die Schuld auf sie mit sieben unversprochenen Mannen, wodurch solche übeltätige und übelberüchtigte Leute oft verhalten und die Gerichte verzogen werden: „wenn schädliche übeltätige und übelberüchtigte Leute in ihren Städten und Landen gefangen werden und die des mehreren Teils des Rats solcher

schuld zugelassen wurde, unter Umständen der Eid des Stabhalters das allein geeignete Beweismittel zur Überführung des Missetäters sei.

Aber auch das Leumundsverfahren bot keine genügend sichere Grundlage für das richterliche Urteil. Es war, wie schon hervorgehoben, gemünzt auf die Bestrafung einer besonderen Klasse von Leuten, auf solche, welche die Straßen vor der Stadt unsicher machten und dgl., und es mußte versagen gegenüber von Missetätern, bei denen diese Voraussetzung nicht zutraf. So kam man darauf, andere Beweismittel zu suchen, mit denen der Täter überwiesen werden konnte. Neben dem Beweis durch Tatzeugen, der nur dann zum Ziel führen konnte, wenn Zeugen der Tat vorhanden waren und ermittelt werden konnten, bot sich als Hauptbeweismittel das Geständnis des Beschuldigten. Ein solches suchte man herbeizuführen durch die Tortur, welcher jener unterworfen wurde. Er wurde solange gefoltert, bis er sich zum Geständnis herbeiließ. Wie in anderen Ländern bildete sich bei den württembergischen Gerichten die Anschauung aus, daß das Geständnis durch die Folter, die Tortur, erzwungen werden könne und dürfe, eine Anschauung, die nach und nach so festgewurzelt war, daß sie ungerüttelt festhielt bis in das 18., ja, wie später zu zeigen sein wird, in Württemberg bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Und zwar waren es vor allem die Rechtsgelehrten der späteren Jahrhunderte, welche dieser Anschauung huldigten. Nicht darum drehte sich der Streit unter den Rechtsverständigen, ob die Anwendung der Folter vor den Gerichten überhaupt zulässig sei, sondern darum, welche Kautelen zu verlangen seien, um ihre Verhängung im einzelnen Fall zu rechtfertigen. Über die hiebei auftauchenden Fragen soll in den nächstfolgenden Abschnitten in besonderem Maß gehandelt werden [10]).

ihrer Stadt, wo jene gefangen liegen, nach Leumund denken und auf ihren Eid, Ehre und Gewissen erkennen und sprechen, daß sie schädliche Leute seien und besser todt wären denn lebend, daß sie dann über dieselben nach Erkenntniß und Urteil des mehreren Teils des Rats um ihre Schuld und Missetat wohl richten und sie tödten lassen sollen und mögen nach ihrem Bedünken." Siehe Sattler, Gesch. der Graven Bd. 4 § 40 S. 105; Gerstlacher, Sammlung Bd. 2 S. 103.

10) Man mag zugeben, daß die Anwendung der Folter in einzelnen Fällen — die noch im StArch. vorhandenen Urgichten, die Niederschriften der bei der Folterung erpreßten Geständnisse, geben darüber Auskunft — zur Erlangung von Geständnissen dienlich war, wenn die Aufdeckung von Verbrechen bei den ungenügenden Polizeieinrichtungen der früheren Zeit nicht gelungen wäre, so bei der Ermittlung weit verzweigter Diebs- und Räuberbanden und ihrer Hehler. In der Hauptsache war sie ein gründlicher Abweg, der häufiger zur Verurteilung Unschuldiger führte, als zur Bestrafung der wirklichen Verbrecher. Man vergleiche nur die nach heutiger Anschauung unbegreiflichen Hexenprozesse,

Wann und wie die Tortur in Württemberg aufkam, läßt sich geschichtlich nicht genau feststellen. Bezeichnend ist, daß bei der Erteilung oder Erneuerung des Leumundsprivilegs durch K. Wenzel vom 23. August 1391 für die Stadt Eßlingen (Württ. Geschichtsquellen Bd. VII Nr. 1694) das Tameln (mit dem Daumstock foltern) und Strafen schädlicher Leute, die ergriffen wurden, nebeneinander erwähnt wird. Ob der Gebrauch der Tortur sich auf das Römische Recht oder auf altdeutsche Stammesrechte zurückführen läßt, war schon im 18. Jahrhundert ein Gegenstand des Streits unter den Rechtsgelehrten.

III. Die Kriminalrechtspflege im 15. Jahrhundert: Stadtrechte, Landsordnung, Regimentsordnung, Schwabenspiegel.

Die Stadtrechte, welche Graf Eberhard im Bart mehreren Städten, darunter vor allem Stuttgart und Tübingen, gab, enthielten Bestimmungen über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte in ihrer verschiedenen Besetzung — peinliche Sachen sollten vor dem Gericht des Vogts mit 12 Richtern berechnet werden —; auch machten sie Vorschriften über den bestehenden Gebrauch, nach welchem der Kläger und der Beklagte, letzterer zu seiner Verteidigung, Richter aus dem Ring, dem besetzten Gericht, an die Hand nehmen durften. Und ebenso gab die erste Landsordnung, welche Eberhard nach der Erhebung zum Herzog am 12. November 1495, erstmals mit Geltung für das ganze im Herzogtum zusammengefaßte Land, erließ, eine solche Ordnung über die Zuständigkeit, wobei zur Abstrafung geringerer nicht peinlich zu behandelnder Straftaten die Ruggerichte eingeführt wurden. Was aber fehlte, war eine allgemeine gesetzliche Bestimmung derjenigen Straftaten, welche der Aburteilung durch die peinlichen Gerichte vorbehalten blieben. Nur das stand fest, daß peinliche Sachen solche sind, welche Todes-, Leibs- und schwere Ehrenstrafen nach sich ziehen. Im übrigen sollten die Gerichte urteilen nach des Reiches Recht und guter Gewohnheit. Des Reiches Recht waren die Konstitutionen und Landfriedensgesetze der deutschen Kaiser und die unter ihrem Vorsitz ausgesprochenen Weistümer. Sie waren zum Teil inhaltlich wiedergegeben in dem in

bei denen die Hinrichtung Tausender unschuldiger Frauen nur der Folter die Möglichkeit der Durchführung verdankte. Siehe die noch immer mustergültige Darstellung von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts Abt. IV S. 81—110; Exeurs S. 279—317. Neben der sonstigen mannigfachen Literatur über Hexenprozesse mag hervorgehoben werden die Abhandlung über den Verfasser des Hexenhammers von K. O. Müller in den Vierteljahrsheften für LG. N. F. Bd. 19.

Südwestdeutschland in Gebrauch stehenden Schwabenspiegel, dessen erster Teil als schwäbisches oder alamannisches Landrecht bezeichnet ist. Dieses Landrecht enthielt denn auch Rechtssätze strafrechtlicher Natur, welche sich gewohnheitsmäßig oder in Gesetzen und Weistümern festgesetzt hatten. Derlei Strafsätze finden sich im Schwabenspiegel § 174 (Laßberg nach der Handschrift vom Jahr 1287): „wie man iegliche schulde richten sol mit dem tode.“ Den Dieb soll man henken, wenn der Diebstahl auf mehr als fünf Schillinge geht, Mörder[11]), Mordbrenner, Räuber sollen mit dem Rad gerichtet werden, Todtschlägern, ausgenommen Not- oder Gegenwehr, Ehebrechern (Überhurern), Notzüchtern u. a. soll man das Haupt abschlagen, wer mit Zauber oder mit Vergiften umgeht, den soll man auf einer Hürde brennen usw. Der Schwabenspiegel war kein Gesetzbuch, er war auch nicht etwa in der Grafschaft Wirtemberg zum Gesetz erhoben, konnte also keine gesetzliche Geltung beanspruchen. Ob den württembergischen Stadtgerichten und den Vögten irgendwie ein Exemplar des Schwabenspiegels — er war damals nur in Handschriften verbreitet — zu Gebot stand, um sich danach zu richten, ob sie überhaupt das Rechtsbuch als solches kannten, erscheint doch mehr als fraglich[12]). Sie hielten sich wohl in der Hauptsache an das ihnen

11) „Morder heizzen wir die, swer ein mensche tötet und er dez lovgenet“ (leugnet) — ein Satz, der sich übrigens nur im Schwabenspiegel findet — „wir heizzen ouch die morder, swer mit dem andren izzet und trinket vnde in gutlich gruzet, sleht er in ane schulde, daz ist ein mort.“ S. auch Hirsch a. a. O. I. Kapitel, wo die Straffälle aufgezählt sind.

12) Bei der Aufzählung der vorhandenen Handschriften des Schwabenspiegels wird von Laßberg unter Nr. 143 angeführt: „Stuttgart, Herzogl. Bibl. Schwabenspiegel. Soll den württembergischen Herzogen (Grafen?) als Handbuch gedient haben.“ Hiezu wird Bezug genommen auf Fischers Vorrede zur Geschichte der deutschen Erbfolge und dabei bemerkt: „ist aller Nachforschungen ungeachtet nicht mehr vorzufinden“. Im Vorwort zu seinem im Jahr 1778 im Druck erschienenen Werk über die teutsche Erbfolge sagt Fischer, dem die Handschrift von der herzogl. Bibl. zur Benützung überlassen war: „Es ist dieses eine der schätzbarsten Handschriften des Alemannischen Landrechts, ... Sie diente den alten Herzogen von Württemberg zum Handbuch.“ Die letztgenannte Bemerkung bringt P. F. Stälin in seinem in die württ. Jahrbücher f. vaterl. Gesch. Jahrgang 1837, 2tes Heft, aufgenommenen Aufsatz, wobei er hinter „Herzoge“ in Klammer beisetzt („Grafen?“) — danach wohl die Laßbergsche Bemerkung —, und fügt bei, die Handschrift sei etwa in den 1780iger Jahren spurlos verschwunden. Einen gleichen Vermerk enthält das Zentralblatt für Bibliothekwesen, Beiheft 50 S. 51. Worauf sich die Anführung Fischers, daß die Handschrift den alten Herzogen zum Handbuch gedient habe, gründet, ist nicht ersichtlich. Fischer verweist in seinem Vorwort auf eine von ihm damals begonnene spätere Abhandlung. In dem Verzeichnis, welches im Jahr 1624 über die Biblio-

bekannte Herkommen, ohne zu prüfen, ob dieses im Rechtsbuch niedergelegt war. So konnte es denn auch nicht ausbleiben, daß die Rechtsprechung der Gerichte eine wünschenswerte Einheitlichkeit vermissen ließ. In den Beschwerden, die in der Zeit vor dem Tübinger Vertrag dem Herzog vorgelegt wurden, kam dies zum Ausdruck (s. Abschn. VII).

Auch über das *Prozeßverfahren* vor dem peinlichen Gericht gab die erste Landsordnung von 1495 keine ausdrückliche Bestimmung. In Geltung war, wie dies auch außerhalb Württembergs der Fall war, das *Anklageverfahren*[13]), und zwar kamen mehr und mehr

thek des Herzogs Johann Friedrich im fürstlichen Schloß aufgenommen wurde, findet sich unter der Rubrik „libri Juridici“ fol. 54 b angeführt: „Landrechtbuch der Layen uff pergament geschrieben hat 70 Blätter.“ Es ist immerhin wahrscheinlich, daß dieses „Landrechtbuch“ identisch war mit der später in Verlust geratenen Handschrift, und es würde daraus folgen, daß diese unter dem Herzog Johann schon im herzoglichen Besitz war. Zeitlich weiter zurück läßt sich nichts feststellen, und es ist kaum wahrscheinlich, daß die früheren Herzoge und Grafen den Schwabenspiegel als Handbuch benützt haben. Sonst müßte doch zur Zeit des Grafen Eberhard im Bart und der ihm folgenden Herzoge Ulrich, Christoph usw. dieser Umstand irgendwie erwähnt worden sein.

13) Besonders lehrreich ist das im StArch. vorhandene Urteil des Stadtgerichts Urach von 1471. Aus ihm ergibt sich der Gang des Rechtsverfahrens zur Zeit des Grafen Eberhard im Bart. Das Urteil befaßt sich mit einer Klage des Grafen gegen Veit Scherer, Barbierer zu Urach. Dieser war des Grafen Kammerer und als solcher bestellt „zum Behalter und Behüter Goldes, Silbers und anderes Dings“, auch war er „Seckelmeister“ des Grafen „und hat ingenommen und usgeben das Geld, das seiner Gnaden in die Kammer gefallen und worden, wann hier das kommen war“ d. h. er war Verwahrer des Geldes, welches, sobald es eingegangen, Eigentum des Grafen wurde. Die Klage ging nun dahin, er habe von diesem dem Grafen gehörigen Geld 100 fl. sich angeeignet gegen den seinem Herrn geschworenen Eid und gegen das ihm geschenkte Vertrauen, er habe „entwert, abtragen und gestohlen hundert gulden“. Darin erblickt die Klage einen Diebstahl. Sie sagt: „Dieweil er das gethan, so hofften sie (die Vertreter der Klage), es soll zu ihm und zu sinem Leib und Leben gericht werden als zu einem Dieb, *als des Richs recht und des Landes gewonheit* und wie recht wäre, und begerten darum gerichts und rechts.“ Welche Strafe die Klage beantragt, ist nicht gesagt, aber aus dem nachfolgenden geht hervor, daß auf dem Diebstahl das Henken steht. Irgend eine reichsgesetzliche Bestimmung ist nicht in Bezug genommen, war auch wohl den Klägern und dem Gericht nicht bekannt. Man wußte nur, daß Reichsrecht und Landesgewohnheit sei, den Dieb mit dem Galgen zu strafen. Der Beklagte gestand zu, daß er als geschworener Verwalter des Grafen das Geld innegehabt habe, und brachte vor, Junker Degenhard von Gundelfingen (damals in Urach) sei zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, ihm 100 fl. zu leihen, er habe diesem gesagt, er habe kein anderes Geld als das des Grafen und er wisse nicht, wann es der Herr haben wolle und er es ihm geben müsse; da

die Sätze des Römischen Rechts zur Anwendung. Daß der Vogt als *öffentlicher Ankläger* aufzutreten habe, ist nicht besonders angeordnet, wird aber als bestehende Übung vorausgesetzt. Dem Vogt fällt nach der Landsordnung die Aufgabe zu, bei der Abhaltung des Ruggerichts etwaige begangene strafbare Handlungen zu erforschen; auch wird ihm auferlegt, wenn jemand wegen frevenlichen Handelns sich an einen anderen Ort des Herzogtums begeben habe, ihn dort in Verpflichtung zu nehmen, daß er den Aufenthalt nicht ändere, und wenn die Handlung Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehe, soll der Amtmann ihn gefänglich festhalten und dem Amtmann des Orts, wo die Tat begangen, unverzüglich davon Kenntnis geben und dessen oder der Kanzlei Bescheid über weiteres Vorgehen abwarten. Daraus ist ersichtlich, daß der Vogt, im gegebenen Fall auf Weisung der Kanzlei, kraft seines Amtes die Klage im peinlichen Verfahren zu erheben hatte [13a]).

habe der von Gundelfingen es ihm in Monatsfrist zurückversprochen, und er habe es ihm gegen dieses Versprechen gegeben. Gundelfingen habe aber sein Versprechen nicht gehalten. Inzwischen habe Graf Eberhard ihm, Veit Scherer, befohlen, ihn auf der Reise nach Jerusalem zu begleiten, darauf habe er vor ehrbaren Leuten von dem Gundelfinger vergeblich das Geld gefordert und sei hierauf zu dem Kartäuser Heinrich Yselin in Güterstein, diesem habe er den ganzen Sachverhalt erzählt und habe ihn beauftragt, wenn ihm (Veit Scherer) auf der Fahrt nach Jerusalem etwas zustoße, das Geld von dem Gundelfinger beizubringen. Nun sei er aber gefangen auf den Asperg geführt worden und, da das Geld immer noch nicht zurückbezahlt gewesen, habe er dem Amtmann zu Asperg gleichfalls die Sache mitgeteilt und ihn gebeten, die 100 fl. von dem Gundelfinger zu holen. Diesem Vorbringen gegenüber wandten die Kläger ein: Veit Scherer habe von dem Gundelfinger einen Schuldbrief über 100 fl. auf sich (Scherer und seine Erben) schreiben lassen, auch habe er, als sein Herr nach Venedig gewollt und nach Geld bei ihm gefragt habe, diesem gesagt, er habe keines, und habe die 100 fl. bei Gundelfinger verschwiegen, so daß der Graf selbst beim Gundelfinger 50 fl. habe entlehnen müssen, die er diesem nachher zurückgegeben habe. Die Klage führte nun aus, es sei ein Diebstahl, denn der Beklagte habe das Geld hingeliehen in des anderen Nutzen ohne des Herrn Gunst, Wissen und Wollen, und wenn er es auch anderen gesagt habe, so habe er es seinem Herrn verschwiegen. Es helfe ihm nichts, wenn er jetzt sich erbiete, das Geld zu erstatten; wenn man jeden Dieb freilassen würde, der das Gestohlene zurückzugeben verspreche, so könnte man keinen mehr henken. Das weitere Vorbringen, mit dem der Beklagte sich auszureden suchte, kann unberücksichtigt bleiben; nur das mag hervorgehoben werden, daß der Beklagte geltend machte, es sei kein Unrecht, wenn jemand das bei ihm hinterlegte Geld ausleihe, das machen viele Amtleute so. Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, hatte der Beklagte die Tatsache, daß er das eingenommene Geld an den von Gundelfingen ausgeliehen, zugestanden, ebenso die übrigen von der Klage vorgebrachten Tatsachen. Ob er zu diesem Geständnis erst durch die Folter gebracht worden ist, läßt sich aus der Urkunde nicht ersehen. Es heißt darin: „er sei der Tat gichtig und unleugbar“, und ist weiter bemerkt, „er habe vor dem Vogt und sieben Zeugen unbezwungen und ungedrungen gesagt, die 100 fl. seien dem Herrn, und er habe sie hingeliehen ohne dessen Wissen und Wollen, habe auch den Schuldbrief auf sich und seine Erben gestellt, und habe dem Herrn gesagt, er hätte kein Geld“. Danach ist nicht ausgeschlossen, daß mit diesem Geständnis das nach der Tortur beim sog. Besiebenen (s. hierüber unten) abgelegte Geständnis gemeint ist. Doch spricht dagegen, daß, wenn der Beklagte anfangs geleugnet und erst nach der Tortur bekannt hätte, die Klage dies zur Widerlegung

der vorgebrachten Entschuldigung des Beklagten verwertet haben würde. Im übrigen weist die Urkunde aus, daß zur Zeit der Gerichtsverhandlung, im Jahr 1471, die Vernehmung von Zeugen üblich war. Denn es ist gesagt: auf die Frage des Vorsitzenden haben die Richter zu Recht gesprochen, daß von beiden Teilen Kundschaft zu verhören und jedem Teil seine Einrede in des anderen Kundschaft behalten (vorbehalten) sei. Des weiteren ist angeführt, daß auf dem nächsten Rechtstag die eingegangenen Schriften über das Zeugenverhör vorgetragen worden seien. Und zwar waren als Zeugen vernommen Junker Degenhard von Gundelfingen, der Kartäuser Yselin, der Keller (Amtmann) von Asperg, der Jägermeister Caspar Tubenstecher, in dessen Gegenwart der Beklagte den von Gundelfingen um Rückgabe des Geldes angefordert hatte. Nach der Verlesung der Zeugenvernehmungen machten die Kläger ihre Einwendungen gegen die Zeugen geltend: der von Gundelfingen, welcher eidlich vernommen worden war, sei verschwägert mit dem Beklagten, weil dessen Frau eine Schwester der Frau des Beklagten gewesen, wogegen der Beklagte einwandte, dies treffe für die erste Frau des Gundelfinger zu, diese sei aber gestorben; ferner sei das Zeugnis des Kartäusers unbeachtlich, weil dieser, der statt des Eids auf das Ordensgelübde sich berufen hatte, als Mönch der Welt abgestorben und darum kein geeigneter Zeuge sei. Das Gericht gelangte nach Schluß des letzten Rechtstages zur Freisprechung. Urteilsgründe sind nicht vermerkt. Bemerkenswert ist noch, daß als Bevollmächtigte des klagenden Grafen Eberhard aufgetreten sind: Junker Burkhard von Ehingen, Haushofmeister (er war damals Obervogt in Herrenberg), und Ludwig Hafenberg, Untervogt (damals Untervogt in Urach). Der Letztere hat, wie es scheint, nicht als Vogt kraft Amts geklagt, sondern beide „an statt im Namen und von wegen“ des Grafen. Beide Parteien hatten je einen Fürsprecher aus dem Gericht an sich genommen, „vor uns im Gericht“ klagten die beiden Anwälte des Grafen „durch den ehrsamen weisen Clausen Kienlin unsern Mitrichter, von seinem rechten erlaubten und anbedingten Fürsprecher,“ während Veit Scherer „antwortet durch den ehrsamen weisen Hansen Hirschlin auch unser Mitrichter und seinem zum rechten erlaubten und anbedingten Fürsprecher“. Dazu mag bemerkt werden, daß nach Uracher Rechtsgebrauch nur *ein* Fürsprecher von der Partei aus dem Ring genommen werden durfte. Die verschiedenen Stadtrechte hatten in dieser Hinsicht nicht immer gleichen Gerichtsgebrauch. Das Uracher Stadtrecht war seit 1468 in Kraft, also kurz vor dem Prozeß gültig geworden. Als Stabhalter bekennt sich in der Urkunde Heinrich Schönleber, Verweser des Vogtamts, wohl deshalb, weil der Vogt selbst die Partei des Klägers vertrat.

13 a) Wie bei der Nacheile nach einem Missetäter vorgegangen wurde, darüber befinden sich urkundliche Nachweise beim Repertorium „Malefizhändel“ im StArch.

Eberhard im Bart ist bald nach der Erlassung seiner Landsordnung gestorben, so daß keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen von ihm erwartet werden konnten. Sein wenig würdiger Nachfolger, Herzog Eberhard der Jüngere, hat sich um Fortsetzung gesetzgeberischer Tätigkeit nicht bemüht. Er wurde bekanntlich des Herzogtums entsetzt. Von der für seinen Nachfolger, den minderjährigen Herzog Ulrich, bestellten Vormundschaftsregierung wurde die *Regimentsordnung vom Jahr 1498* ausgegeben, welche wichtige Bestimmungen für die Kriminalrechtspflege enthält. Sie setzt fest, es soll niemand gefänglich angenommen werden, es wäre denn, daß die Sache Malefiz oder peinliche Handlung betrifft, darin soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sache nach peinlicher Billigkeit gehandelt werden. Dies war ein bedeutsamer Rechtssatz, welcher hier von der Regimentsordnung, zunächst für die Dauer des Vormundschaftsregiments, ausgesprochen wurde, sofern damit anerkannt wurde, daß die Aburteilung peinlicher Sachen, d. h. Straftaten, welche Lebens-, Leibs- oder schwerere Ehrenstrafen nach sich ziehen, dem zuständigen Gericht vorbehalten bleiben soll, so daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde.

IV. Die Bedeutung des Tübinger Vertrags von 1514 und der nachfolgenden Ordnungen für die Kriminalrechtspflege.

Der Tübinger Vertrag, das „Hauptlandsfundamentalgesetz“ [14]), das in der Folge von allen württembergischen Fürsten bis auf den Herzog, späteren Kurfürsten und König, Friedrich anerkannt worden ist, enthält den fortab in allen späteren Deklarationen und Erläuterungen festgehaltenen Satz: „*es soll niemand in peinlichen Sachen, wenn sie Ehre, Leib oder Leben betreffen, anders denn mit Urteil und Recht gestraft oder getödet, sondern einem Jeden nach seinem Verschulden Rechts gestattet werden*“. Für die Untertanen des Herzogtums blieben die Stadtgerichte die ordentlichen Gerichte in peinlichen Sachen. Nach dem Vertrag durfte sonach der Herzog keinem seiner Untertanen den Rechtsweg vor den Stadtgerichten verschließen [15]) [16]).

14) Der Anlaß zum Vertragsschluß und der Verlauf der Verhandlungen darf als bekannt vorausgesetzt werden. Vgl. neuerdings Max Rümelin in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 39, 1915.

15) Unberührt davon ist das späterhin von der Landschaft in Anspruch genommene Recht, gegen die Ratgeber des Herzogs wegen Verletzung der vertragsmäßigen Rechte des Landes, also eben der Rechte, wie sie im Tübinger

Die auf den Tübinger Vertrag folgende Landsordnung des Herzogs Ulrich vom 10. April 1515 erklärt ausdrücklich, der Tübinger Vertrag soll von ihr nicht berührt werden, „dem geschworenen Vertrag und Abschied zu Tübingen uffgericht in allweg ohnschädlich“.

Über das Verfahren vor den Stadtgerichten in peinlichen Sachen gibt weder der Tübinger Vertrag noch die Landesordnung nähere Auskunft. Nur bezüglich der Inhaftnahme eines einer Missetat Beschuldigten und, was besonders wichtig war, bezüglich der Zulässigkeit der *Tortur* enthält der Vertragsartikel den Beisatz: „mit Gefängniß und Frag“ (Verhaftung und peinliche Frage unter der Folter) „soll es wie von Alter herkommen gehalten werden“. Damit war jedoch der fürstlichen Willkür den Untertanen gegenüber weiter Spielraum gegeben. Der Fürst konnte seinen Beamten, dem Vogt (Amtmann), ungehindert vom Gericht Weisung wegen der Anwendung der Tortur erteilen. Der Vogt selbst war nicht immer an das Erkenntnis des Gerichts gebunden. Es ist bekannt, wie sehr Herzog Ulrich in einzelnen Fällen von der Tortur Gebrauch gemacht hat (siehe Abschnitt VI Anm. 23). Als nach dessen Vertreibung durch den Schwäb. Bund die vom Kaiser eingesetzte Regierung einen Landtag einberufen hatte, stellte die Landschaft die Bitte, eine Läuterung des Artikels zu geben. Dem wurde willfahrt, und es wurde im Landtagsabschied vom Jahr 1520 geordnet: wenn die Tat und der Schub (der sichtbare Tatbestand) offen liegen und eine kräftig bewiesene Anzeigung und Vermutung gegeben sei, daß man sich der Verübung

Vertrag niedergelegt sind, vor einem Sondergericht Klage zu erheben. Vgl. hierüber Wintterlin, Württ. Vierteljahrshefte f. LG. NF. Bd. 32 S. 1 ff.

16) Dem im Text angeführten Satz ist die Klausel beigefügt: „es wäre denn in Fällen, darin die Kaiserlichen Rechte anders zu tun zulassen.“ Unter den Kaiserlichen Rechten wurden gemeinhin die Sätze des Römischen Rechts verstanden; die vom Kaiser ausgehenden Constitutionen und die Reichstagsschlüsse wurden zumeist als „des Reiches Recht“ bezeichnet. Welche Bestimmungen des Römischen Rechts die Klausel im Auge hatte, ist nicht ausgesprochen. Es ist möglich, daß man für das Römische Recht, dessen Inhalt damals noch nicht überall bekannt und gesichtet war, einen allgemeinen Vorbehalt machen wollte (So Rümelin a. a. O. S. 6); es kann aber auch der Fall sein, daß man die im Reich seit 1498 im Gang befindlichen Verhandlungen über „eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reich, wie man in Criminalibus procedieren soll“, (s. Wächter, Gemeines deutsches Strafrecht S. 21 Note 13 a) im Auge hatte. Bemerkenswert ist, daß die Rechtsgelehrten zur Rechtfertigung der Landgerichte des Herzogs Ulrich auf das Römische Recht sich beriefen; s. hierüber in Abschn. VI. Auch die im Vertrag folgenden außerordentlichen Bestimmungen über die Niederwerfung von aufrührerischen Handlungen werden gerechtfertigt mit den dem Fürsten zustehenden „Regalien“, welche von den Rechtsgelehrten, ob mit Recht oder mit Unrecht, aus dem Römischen Recht hergeleitet wurden.

durch die beschuldigte Person wohl versehen könne, so habe der Amtmann Macht, gegen solche verschuldete Person mit peinlichem Gefängnis und Frage vorzugehen ohne gerichtliches Vorerkenntnis [17]), wenn aber der Beschuldigte leugne und die Nachforschung bei Amtmann und Gericht seines Heimatorts ausweise, daß er bisher ehrlichen Leumunds gewesen, so daß man ihm die Tat nicht zutrauen möge, soll der Amtmann mit gewaltiger Tat und peinlicher Frage gegen den Gefangenen nichts vornehmen, sondern zuvor die Richter zum Gericht bieten lassen, danach den Gefangenen vor Gericht stellen und daselbst die Ursache, warum und auf welche Anzeigung er denselben ins Gefängnis gebracht, vorbringen und sich erbieten, falls nötig, die Indizien und Anzeigungen zu erweisen, darauf das Begehren stellen, daß die Richter den Vorgestellten zu peinlicher Frage zulassen und erkennen wollen. Wenn letzterer gegen das Vorbringen des Amtmanns etwas zu reden habe, soll er damit gehört, doch soll nach zwei Reden (Rede und Gegenrede) der Beschluß (Schluß) gemacht werden. Sollten die vom Amtmann vorgebrachten Indizien und Anzeigen nicht genügend erscheinen, daß sich daraus eine kräftige Vermutung der beschuldigten Übeltat ergebe, so sollen die Richter erkennen, daß Vermutung und Anzeigen nicht ausreichen, um die peinliche Frage zuzulassen; dann müsse der Amtmann mit peinlicher Frage stillstehen (sie nicht vornehmen), bis er Weiteres und Genügenderes zu Recht vorbringen könne. Habe aber der Amtmann so viel Anzeigen und Umstände vorgebracht, daß das Gericht sie zu peinlicher Frage genügend erkennen würde, dann soll der Amtmann zu peinlicher Frage zugelassen und der vor Gericht Gestellte solche zu leiden erkannt werden. Es folgen noch Vorschriften über die Vornahme der Tortur: das Gericht könne ein

17) Es wird manchmal gelesen: „Doch nicht ohne Vorerkenntniß“, was der späteren Rechtsprechung entsprach, allein das in der Landesbibliothek vorhanden gedruckte Exemplar sagt deutlich: „der Amtmann habe Macht, mit peinlichem Gefängniß und Frage „one Erkenntniß der Richter fürzugehen, wie das vor dem Vertrag zu Tübingen gemacht gehalten worden ist.“ Bei den Urkunden im Faszikel „Malefizsachen“ liegen zwei Copien vermutlich aus der Zeit nach Erlassung des Abschieds von 1520, welche dahin gehen: „Forma, wie man uß crafft der Freyheit fürterhin in peinlichen Sachen handeln und prozediren soll.“ Hier wird gesagt, daß der Vogt in allen Fällen den Beklagten vor das zusammenberufene Gericht stellen soll, und dann fortgefahren: „So dann die Tat und der Bezicht offen am Tag lägen oder die fürgestellte Person wäre eines solchen verdächtlichen Ansehens, Wandels und Lebens bisher gewest, daß man sich einer solchen Übeltat zu ihr kräftiglich versehen möcht, so mögen die Richter den Fürgestellten zu peinlicher Frag nitt erkennen und ist nitt Noth, dem Amtmann weitere Ausführung oder Beibringen uffzulegen.“

Maß vorschreiben, ob hart oder mild gehandelt, zu wie viel malen der Beklagte leer oder mit dem Gewicht aufgezogen werden soll. Das „Aufziehen“ wird als die zulässige Art des Folterns angesehen. Zur Folterung sollten sieben oder wenigstens fünf unverleumdete Personen aus dem Rat oder sonst zugezogen werden, damit „nach Gestalt der Person und Sache menschlich mit dem Gefangenen gehandelt werde“. Wenn dann der Gefolterte „verihen“ (bekannt) hat, soll in der Hauptsache vor dem Gericht vorgegangen werden, wie es bei jedem Gericht bisher in Gebrauch und Herkommen gewesen. Um die Gerichte zu gleichförmigem Prozediren anzuhalten, wird ihnen eine Formel gegeben, nach welcher Klage und Urteil, wie man die peinliche Frage erlangen und auf sie erkennen möge, zu fassen sind [18]). In dieser Vorschrift, welche als Art. 22 der Landesordnung von 1520 einverleibt, doch im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen derselben nicht öffentlich verkündet werden, sondern nur als Weisung an Amtleute und Gerichte gegeben sein sollte, sind, soweit ersichtlich für Württemberg erstmals, die Grundsätze niedergelegt, die für das Recht der Tortur als eines dem Gericht zustehenden Beweismittels maßgebend sein sollten. Es sind dieselben Anschauungen, die ihren Niederschlag in den zur damaligen Zeit ausgegebenen Halsgerichtsordnungen, zuletzt in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. gefunden haben, und wie sie in den folgenden Jahrhunderten mehr oder weniger umgeformt der Gesetzgebung und Rechtsprechung als Grundlage gedient haben.

18) „Forma des Vogts Klage: Er der Richter im Namen und von wegen Römischer Kaiserlicher und Hispanischer Königlicher Majestät unseres allergnädigsten Herrn und aus Kraft der Freiheit ihrer Majestät Gemeiner Landschaft gegeben und verliehen erscheine ich als Anwaldt wider den fürgestellten N. hie zugegen und bringe für diese Meinung: als ich denselben N. ins Gefängniß gebracht um offenbarlichen Diebstahl oder anderer Sachen willen, darin er von mir verleumdet und amtshalb verklagt ist, item das, daß er zu N. das und zu N. das gestohlen und getan habe, und ist mein Begehr, ihr wollet mit euerem richterlichen Spruch erkennen, daß ich den genannten N. auf solch fürgebrachte Indizia und Anzeigen mit dem Nachrichter peinlich möge fragen bis zu Bekenntniß der Wahrheit, und ob er solche Anzeigen abrede und es von nöten sein sollt, erbiet ich mich dieselben auszuführen, doch zum Überfluß ohne Verbunden.

„Forma der Urteile:

Auf Fürbringen . . . Anwaldts und aus Kraft der Freiheit von ihrer Kais. Majestät Gemeiner Landschaft der peinlichen Gericht halben verliehen erkennt ein Gericht mit Urteil zu Recht, daß der Anwalt den fürgestellten N. auf die fürgebrachten Anzeigen peinlich mit dem Nachrichter möge fragen, wie Recht sei, oder: peinlich und strenglich mit dem Nachrichter möge fragen, wie Recht sei.“

Der die Ordnung enthaltende Landtagsabschied vom 20. März 1520 erhielt die kaiserliche Bestätigung am 20. August 1521. Herzog Ulrich hat nach seiner Rückkehr die Landsordnung von 1536 erlassen, in welcher er die Bestimmungen jener Ordnung wiederholt mit Ausnahme der Vorschrift des Art. 22, welche kein eigentliches Landesgesetz, sondern nur eine Weisung an die Beamten und Gerichte darstellte. Doch ist die letztere nicht aufgehoben worden [19].

V. Strafe und Sühne im 15. und 16. Jahrhundert. Die Landsordnungen der Herzoge Ulrich und Christof und die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.

Aus alter Rechtsanschauung war im 15. Jahrhundert die Rechtsgewohnheit überkommen, eine Straftat durch Buße zu sühnen. Es war besonders der zu jener Zeit nicht selten verübte Totschlag (eine nicht wie Diebstahl und Mord unehrenhafte Mißhandlung), der durch vermögensrechtliche Buße an die Hinterbliebenen, durch Leistungen an kirchliche und sonstige gemeinnützige Anstalten oder auf andere Weise, auch durch Abtrag an den Landesherrn gesühnt werden konnte [20]. Hieher gehören die vielfach im Lande sich findenden Sühnekreuze, durch deren Errichtung der Täter seine Reue über die Tat an den Tag legen

19) Wenn auch durch die Vorschrift über des Vogts Klage die Klagerhebung durch den Vogt geordnet worden ist, so ist doch die Zulässigkeit der Klage einer Privatperson nicht abgestellt worden. Hiefür mag nachstehendes Urteil vor Vogt und Gericht zu Nürtingen von 1522 angeführt sein, über welches eine Niederschrift vorliegt, die sich im StArch. bei den Akten über Malefizhändel befindet. Das Urteil ist auch nach anderen Gesichtspunkten (Versäumnis der Beklagten) bedeutungsvoll. Danach hat vor „Vogt und Gericht zu Nürtingen uff freyem Markt daselbst unterm Himmel" Jakob Hag geklagt uff Michel Krieger von Ulm und Jörg Michel von Kirchheim von wegen seines Stiefvaters Jörg Beck aus einem Ort bei Augsburg, der von den beiden zu Wolfschlugen im Dorf in der Fürstl. Württembergischen Vogtei Nürtingen gelegen entleibt worden ist, wider Gott und Recht und wider alle Billigkeit ohne alle Ursache unerfordert aller Amtsleute. D. h. im Streit, ohne zu dessen Schlichtung den Amtmann anzugehen. (Die schriftliche Klage fehlt, auch ist nicht ersichtlich, ob die Beklagten vor das Nürtinger Gericht geladen wurden. Auf dem Rand steht die Bemerkung: „ut invenies verso folio die clag.") Er begehrt ein Urteil des ersten Rechtstags. Das Gericht vertagt und bestimmt einen 2ten Rechtstag, da die Beklagten nicht erschienen sind. Auch im 2ten Rechtstag wird vertagt. Im 3ten Rechtstag stellt der Kläger das Begehr, daß die Beiden gerichtet werden nach des Reichs und nach den Kaiserlichen Rechten „also daß bar gegen bar gang (Leben gegen Leben s. Fischer Schw. Wörterbuch unter „bare"), wie zu solcher Todtschlagung nach dem Recht billig gericht werden soll." Darauf hat das Gericht zu Recht erkannt, daß „die zwei Beklagten (auf dem Rand ist eingeschaltet: „wa sie betreten würdent") sollen dem Nachrichter übergeben werden an die Hand, der soll sie zwei richten mit dem Schwert nach des reichs recht, soweit sie sich nit ußziehen wie recht ist." (Letzterer Beisatz bezieht sich wohl darauf, daß ihnen zugelassen ist, vor einem anderen Gerichte Recht zu nehmen oder eine Sühne an den Kläger zu geben.)

20) Es finden sich mehrfach Urkunden aus dem 15. Jahrhundert über derartige Abmachungen, Thädingsbriefe, Thädingen im Sinn einer vergleichsweisen Abmachung.

Aus einem im StArch. vorhandenen Schreiben (vermutlich Urschrift) des Grafen Ulrich von Württemberg an Swicker von Sickingen vom 1. Nov. 1459 ist zu entnehmen, daß ein Bartholomäus von Brettheim (in welcher Beziehung dieser zu Sickingen stand, ist nicht zu sehen), der einen Totschlag an einem armen Mann (Untertan) des Grafen Ulrich begangen hatte, und vom Vogt in Stuttgart gefangen war, sich erbot, die Tat gütlich abzumachen („sich gegen den Unseren gütlich erzeigt"). Graf Ulrich schreibt nun an Sickingen: „dieweil Du nun seither mit dem Vogt davon geredt und ihm jetzo geschrieben hast und wir merken, daß Du die Sach gern abgetragen wollest wissen", so wolle er ihm und seinem (Ulrichs) Bruder und Schwager dem Pfalzgrafen zu Gefallen den Bartholomäus „sichern und außer Sorg lassen" (aus der Haft entlassen). Worin der Abtrag bestand, ist nicht gesagt.

In der Abhandlung von Nägele über Kreuzsteine in Württemberg, Württ. Jahrb. f. St. u. LK. 1913 S. 377 ff. sind auf S. 401 ff. vier Urkunden angeführt, welche sich auf Sühne-Abmachungen wegen eines verübten Totschlags beziehen. Sie enthalten jeweils die Verpflichtung, zur Sühne wegen eines begangenen Totschlags einen bestimmten Betrag an ein Stift zur Abhaltung einer Seelenmesse für den Getöteten zu entrichten, auch ein Sühnekreuz zu stiften. Die 4 Urkunden sind zum Teil in nicht-württembergischen Orten aufgenommen, zum Teil in Fällen, in denen der Getötete württ. Untertan, der Täter aber Nichtwürttemberger war. Ersichtlich ist daraus jedenfalls so viel, daß der Brauch in den zum heutigen Württemberg gehörigen Orten allgemein war. Neuerdings sind im Stiftsarchiv zu Herrenberg zwei Urkunden an den Tag gefördert worden, welche sich auf Stiftungen für das Herrenberger Stift beziehen und darum im Stiftsarchiv verwahrt gewesen sind. Die eine Urkunde vom Sonntag Oculi 1467 bezieht sich auf einen Totschlag, welchen der Sohn des Hermann Stritter, Bürger zu Herrenberg, begangen hat. Sie stellt nicht die Hauptsühneabmachung dar, sondern enthält ausschließlich die Verpflichtungserklärung des Vaters des Täters gegenüber dem Spital zu Herrenberg, eine ewige Gült zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse zu entrichten. Die Aufschrift der Urkunde lautet: „Hermann Stritter Burger allhier verschafft im Namen seines Sohnes Conlins, der an Gißler Contzen einen Todtschlag begangen, auf 2 Häusern . . . eine jährliche Gült ins Spital, um dafür eine Meß zu lesen und dieses auf Befehl Graf Eberhardi Barbati." In der Verpflichtungsurkunde ist Bezug genommen auf einen Thädingsbrief, ausgegangen von den Räten des Grafen Eberhard von Württemberg. Leider ist dieser nicht vorhanden, so daß nicht ersichtlich ist, wie und mit welchem weiteren Beding der Sühnevertrag zustande gekommen ist. Die andere Urkunde von 1474 betrifft einen Totschlag, begangen von einem Vollmaringer an einem aus Ergenzingen, welche beide Orte damals nicht württembergisch waren. Thädings- und

konnte. Diesen Gebrauch hat die Regimentsordnung von 1498 unter ihre Vorschriften aufgenommen: wer wegen peinlicher Tat in Haft genommen ist, hat das Recht, entweder gerichtliche Entscheidung zu verlangen oder eine Sühne, die ihm auferlegt wird, zu geben, „die Sache auf einen Abtrag zu stellen". Dem Gefangenen steht die freie Wahl zwischen beiden Wegen zu. Wie und an wen der Abtrag zu geben ist, wird nicht ausgesprochen. Wie aus den in der Note verzeichneten Urkunden zu ersehen ist, handelt es sich regelmäßig um Totschlag, wahrscheinlich um einen entschuldbaren Totschlag aus Gegenwehr (Notwehr) oder Fahrlässigkeit. Dies sprechen denn auch die nach der Regimentsordnung ergangenen Landsordnungen aus. Diese, die Landsordnung des Herzogs Ulrich vom 10. April 1515 und ihr folgend die vom Kaiser bestätigte Ordnung vom 20. August 1521 und wiederum die zweite Landsordnung des Herzogs Ulrich vom 1. Juni 1536, unterscheiden zwischen dem „bösen, uffsetzlichen und fürtrechtlichen Todtschlag" und dem „ungeverlichen Todtschlag aus Gegenwehr oder anderer merklichen Ursache". Der erstere soll durchweg bestraft werden und zwar heißt es in der Ordnung „bei gleicher Straf", d. h. der Totschläger wird, wie er dem Getöteten getan, vom Leben zum Tod gebracht, die Strafe ist Enthauptung. „Wenn einer einen bösen Todtschlag tun und der Täter betreten würde, dem soll fürderlich Recht ergehen und dasselbe vollstreckt werden." Auch ist jedermann verpflichtet, im Fall ein Totschlag verübt wird, dem Täter nachzueilen und zu sorgen, daß er gefangen dem Vogt vorgeführt wird. So aber — heißt es weiter — der Täter nicht betreten würde, sondern entlaufen wäre, der soll nicht begnadigt noch ins Land eingelassen werden, ob er sich schon mit des Entleibten Freundschaft vertragen hätte oder vertragen wollte. Der „ungeverliche" Totschlag kann gesühnt werden. Die Sühne ist ein Gnadenakt des Fürsten, und zwar steht die Begnadigung zu nach den Landsordnungen des Herzogs Ulrich dem Herzog, nach der Kaiserlichen dem Kaiser oder dessen Statthalter und Regenten. Die Sühne besteht darin, daß der Täter für den Getöteten eine Seelenmesse oder dgl., „des Entleibten Seel eine Besserung", und „Uns" d. h. dem Herzog bzw. dem Kaiser, einen „Abtrag", auch der Freundschaft des Entleibten eine Sühneleistung, „geziemende und billige Ergetzung", verschaffe. Anscheinend war es früher mit der Unterscheidung zwischen „bösem" und „unge-

Schiedsleute waren ausweislich der Urkunde zwei Rottenburger und der Verweser des Vogtamts zu Herrenberg; vereinbart wurde eine ewige Gült ins Spital zu Herrenberg und das Setzen eines Kreuzes auf Herrenberger Markung, vermutlich am Tatort. Auch hier fehlt die eigentliche Thädingsurkunde.

verlichem" Totschlag nicht genau genommen worden; denn die Bestimmung der Landsordnung von 1515 wird damit gerechtfertigt, daß derlei Verbrechen im Land überhand nehmen, so daß dem entgegengetreten werden müsse. Entsprechende Bestimmungen wiederholen die späteren Landsordnungen von 1552, 1567 und auch in neuer Fassung von 1621. In späterer Zeit kommt der Gebrauch in Abgang.

Die gegebenen Vorschriften setzten die *Klagerhebung durch den Vogt als öffentlichen Ankläger* voraus. Die Landsordnung des Herzogs Christof von 1552 bezeichnet es ausdrücklich als die Aufgabe des Vogts (des Amtmanns), die Übertreter zu verfolgen, Geldstrafen unnachsichtig einzuziehen und, was Leib und Leben berührt, vor das Gericht zu bringen, auch das Urteil ohne Verzug zu vollstrecken. Die Klage durch eine Einzelperson wird nicht untersagt, aber es wird jedermann als der Weg Laster zu verfolgen vorgezeichnet, solche den Amtleuten vorzubringen.

Die Landsordnungen geben zwar keine erschöpfenden Bestimmungen *über die einzelnen zum peinlichen Verfahren führenden Straftaten*, doch führen sie eine Reihe solcher an: Diebstahl, Kuppelei, Ehebruch u. a., und setzen die darauf stehenden Strafen fest. Eine besondere Rolle spielt in den alten Landsordnungen das Zutrinken und die Gotteslästerung. Ersteres führt nicht zum peinlichen Verfahren. Die Gotteslästerung, welche nach der Einführung der Reformation in der Landsordnung von 1536 dahin bestimmt wird: „wer das heilige Evangelium und Gottes Wort, wie es nach Göttlicher Geschrift und Concordia jetzt gepredigt wird, schmäht oder lästert," führt nur in besonders schweren Fällen zu ernster und strenger Strafe an Leib, Ehre und Gütern und wird hier peinlich gehandelt.

Besonders erwähnt mag werden, was, offenbar in Anlehnung an die Peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V., über *Zauberei* und *Hexerei* in die Landsordnungen des Herzogs Christof aufgenommen worden ist. Soweit sich deren Strafbestimmungen dagegen wandten, daß, was zur damaligen Zeit offenbar sehr im Schwung war, angebliche Zauberkunst und Hexerei angewandt wurde, um Betrug und Erpressung und ähnliches zu verüben, läßt sich auch vom heutigen Standpunkt aus nichts dagegen erinnern. Die gegebenen Ordnungen gingen aber weiter. Sie konnten sich der im Volksaberglauben wurzelnden Vorstellung nicht entziehen, daß durch zauberische Mittel dem Menschen, dem Vieh oder den Feldfrüchten Schäden zugefügt, daß damit Krankheiten und Seuchen erregt, Hagelwetter u. ä. herbeigeführt werden können. Davon ausgegangen war es nur folgerichtig, auf derartige

Zauberei Strafe zu setzen, wobei allerdings schwierig war, festzustellen, welcherlei zauberische Mittel es waren, die einen derart schädigenden Erfolg zu erregen vermochten. Man gelangte zu der Anschauung, Zauberei und Hexerei sei eine übernatürliche Kraft, die der Teufel dem Menschen verleihe, wenn er mit ihm ein Bündnis eingehe. Strafrechtlich zog man daraus den Schluß, jeden Gebrauch zauberischer Mittel als vom Bösen, vom Teufel, ausgehend zu verbieten, auch wenn die Zauberei oder Hexerei nichts Schlimmes bezweckte, sondern nur dazu dienen sollte, anderen Leuten zu weissagen, zu raten und zu helfen. Wurden jedoch zauberische Mittel angewandt, um andere zu schädigen, so war die Strafbarkeit solcher Handlungen eine erhöhte. Bei der Zweifelhaftigkeit des festzustellenden Tatbestands erklärte die Landsordnung, es soll Strafe eintreten nach Gelegenheit der Sach, darin die Urteiler Rats gebrauchen sollen. Strafbar war also schon die Zauberei zum Schadenstiften, auch wenn kein Schaden eingetreten war. So aber jemand den Leuten durch Zauberei oder Hexerei Schaden und Nachteil zufügt, den soll man — so bestimmt die Landsordnung im Anschluß an die Peinliche Halsgerichtsordnung — vom Leben zum Tod mit dem Feuer richten, wie von Alter Herkommen. Die Gefährlichkeit dieser Strafvorschrift liegt auf der Hand. Hatte ein Hagelschlag die Felder verwüstet, waren dem Bauern sein Vieh, dem Fuhrmann seine Pferde an Krankheit eingegangen, so fand der Aberglauben sicher eine alte Frau, die als Hexe den Schaden gestiftet hatte, und diese wurde auf die Anzeige des Geschädigten hin vor das Gericht gestellt und meist durch die Folter zum Geständnis einer außer jeder Möglichkeit liegenden Straftat gebracht und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Weiter als auf Bestrafung der Schaden stiftenden Hexerei ging die Landsordnung nicht. Zu entdecken, daß der Bund mit dem Teufel zu unzüchtigem Treiben geschlossen werden könne, daß überhaupt eine fleischliche Vermischung mit dem Teufel möglich und denkbar und daß all dies strafbar sei, dies blieb der Rechtsgelehrsamkeit vom Ende des 16. Jahrhunderts ab vorbehalten, deren Schriften erst zu jener späteren Zeit in Württemberg Eingang fanden. So sagt ein in die Sammlung Inclytae facultatis Juridicae Tub. cons. Vol. V No. LXXV aufgenommenes Consilium des Prof. Mich. Graß vom 17. Juni 1713: in puncto Sortilegii sive Magiae, cui non solum foedus expressum cum diabolo initum sed et damnum hominibus et brutis animalibus illatum nec non concubitus Satanicus accessit.

Zu den Landeskonstitutionen, welche neben den Landsordnungen ergingen, kommen die verschiedenen Wildererordnungen mit

harten Strafbestimmungen gegen die Wildpretschützen. Ihre Erörterung gehört besser in eine Geschichte des Jagdwesens in Württemberg, mit dem sie in Zusammenhang stehen.

Von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an findet sich der Gebrauch der Urphedverschreibung. In den Jahren 1554 und 1555 erging an alle Ämter, Vogt, Keller und Forstmeister die Weisung, die bei dem Amt verwahrten Urphedverschreibungen an den Oberen Rat einzusenden und beim Amt nur deren Kopien aufzuheben. Daher kommt es, daß sämtliche vorhandenen Urkunden in der Registratur des Oberen Rats in Verwahrung blieben und sich so bis heute vollständig gesammelt noch vorfinden. Die Sammlung geht bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Doch ist kaum anzunehmen, daß von da ab der Gebrauch außer Übung gekommen ist. Wahrscheinlich ist, daß die Urkunden verloren gegangen sind, da von 1621 an (s. Abschnitt IX) nur noch die Kopien der Urphedverschreibungen an die Kanzlei gesandt werden mußten, während die Originale bei den Registraturen der Gerichte bleiben sollten. Die Kopien sind vermutlich weniger sorgfältig verwahrt worden, so daß es leicht erklärlich ist, wenn sie in Verlust geraten sind. In den verschiedenen städtischen Archiven dürften sich übrigens noch manche Originale auffinden lassen. In der ersten Zeit ging der Gebrauch dahin, daß der einer Straftat wegen ins Gefängnis Angenommene dann, wenn er straflos entlassen wurde, einen feierlichen Eid bei Gott und den Heiligen schwören mußte, die ihm gewordene Behandlung nicht zu äffern („vergelten" nach Fischer, Schw. Wörterbuch), zu ahnden und zu rächen. Dabei ist der Kreis der Personen, die einer solchen Rache ausgesetzt sein könnten, möglichst erschöpfend bestimmt. Über die Eidesleistung wurde eine Urkunde ausgestellt und mit dem Siegel versehen, die Urphedverschreibung. Die betreffende Straftat ist in der Regel nicht näher beschrieben; meist wird die Formel gewählt: Der Beschuldigte sei auf seine oder seiner Angehörigen, auch Schutzherrn Bitte aus Gnade des Fürsten von der zu erwartenden strengen Strafe befreit und aus dem Gefängnis entlassen worden. Offenbar handelt es sich nicht lediglich um Missetaten, die peinliches Verfahren nach sich ziehen, sondern auch um leichtere Verfehlungen. In späterer Zeit wurde bei Landesverweisung oder Verstrickung an einen bestimmten Ort der Eid geleistet, das Verbot, ins Land zurückzukehren oder den Ort zu verlassen, nicht zu übertreten (siehe Abschnitt IX). Auch konnte die Urphedverpflichtung dahin gehen, die Strafhandlung, derentwegen der Täter verhaftet war oder auch derentwegen er eine leichtere Strafe erlitten, nicht mehr zu begehen. Der Gebrauch der Ur-

phedverschreibung ist nicht auf das Land Württemberg beschränkt gewesen, wie ja auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. ihn unter ihre Vorschriften aufgenommen hat, indem sie in Art. 108 bestimmt, daß der, welcher die Urphede bricht, wie ein Meineidiger mit Abhauen der rechten Hand oder sonsten bestraft werden soll, wenn nicht die Handlung, mit deren Begehung er die Urphede bricht, ohnehin die Todesstrafe nach sich zieht. In die vorhandenen württembergischen Urphedverschreibungen ist meist die Erklärung des Schwörenden aufgenommen, daß er bei Bruch der Urphede sich behandeln lasse als ein ehrloser, meineidiger, verschrieener und siegelbrüchiger Mann, der sich ohne vorgehendes Urteil und gerichtliches Erkenntnis oder mit solchem richten lassen möge. In den zur Sammlung der Urphedverschreibungen beigelegten Akten des Staatsarchivs wird ein Urteil erwähnt von 1539, wonach jemand wegen Bruchs der Urphede peinlich beklagt, ihm darauf zwei Finger abgehauen worden, und er in der Stuttgarter Vogtei habe schwören müssen, in keine Zech mehr zu gehen noch keine Wehr zu tragen bei Strafe der Verlierung seines Leibs und Lebens. Die Urphedverschreibung, die anfänglich als Schutzmaßnahme für die beim Einschreiten gegen den Täter mitwirkenden Personen gedacht war, wurde später ein Teil des Strafvollzugs bei der Strafe der Verstrickung oder Landesverweisung. Mit der Einführung der Freiheitsstrafen wurde sie überflüssig [21]).

Noch während das Fürstentum Württemberg dem Hause Österreich angehörte, erging im Jahr 1532 die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., gewöhnlich bezeichnet als Constitutio Criminalis Carolina, abgekürzt CCC [22]) (siehe die Ausgabe von Zöpfl, Leipzig und Heidelberg 1876). Sie war aufgerichtet und beschlossen auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg. Vorausgegangen waren die Entwürfe derselben von 1521 und 1529, welche sich, wie auch das Gesetz selbst, an die Grundsätze anschlossen, die in der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung von 1507 und 1516 niedergelegt waren. Der erste Entwurf war wohl bei der kaiserlichen Regierung bekannt, als die Landsordnung von 1521 bestätigt wurde. Dagegen wird der Herzog Ulrich, welcher während dieser Zeit im Exil war und den Reichstagen nicht anwohnen konnte, mindestens für seine Person

21) Eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung der im Archiv niedergelegten Sammlung der Urphedverschreibungen hat Verfasser nicht finden können. Sie würde Zeit und Mühe erfordern.

22) Im folgenden soll die Peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. in der üblichen Weise mit „CCC“ bezeichnet werden.

keine Kenntnis davon gehabt haben, vielleicht auch nicht bei der Erlassung der Landsordnung von 1536. Der Druck der CCC wurde dem Buchdrucker Ivo Schöffer in Mainz übertragen und von diesem erstmals im Februar 1533 und nochmals 1534 fertiggestellt. Wann die CCC in Württemberg bekannt geworden ist, wird sich schwerlich feststellen lassen. Zur Zeit der Landsordnung von 1536 war dies kaum der Fall. Ausdrücklich Bezug genommen wird auf die CCC erst in den Landsordnungen von 1552 und 1567. Die CCC gab Vorschriften über das Verfahren in peinlichen Sachen, auch enthalten ihre Einzelbestimmungen Beschreibungen der nach dem Gesetz zu bestrafenden Handlungen. Das Nähere hierüber gehört der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte an. Wann und wie die CCC in Württemberg als Gesetz anerkannt und von den Gerichten gehandhabt wurde, soll im übernächsten Abschnitt gezeigt werden. Zunächst soll abgehandelt werden, was über die von Herzog Ulrich vorübergehend eingerichteten Landgerichte zu erwähnen ist.

VI. Die Landgerichte des Herzogs Ulrich.

Eine in der Geschichte des württembergischen Kriminalrechts vorübergehende Erscheinung waren die von Herzog Ulrich nach seiner Rückkehr ins Land errichteten sog. Landgerichte [23]). Bei der Wiederaufnahme seiner Regierung fand der Herzog eine Partei vor, die es während seiner Abwesenheit mit der österreichischen Regierung gehalten hatte. Wie diese letztere nach der Vertreibung des Herzogs aufs schärfste gegen die Anhänger des Herzogs vorgegangen war, so der Herzog gegen die österreichische Partei. Da er sich bei deren Bekämpfung auf die Stadtgerichte nicht überall verlassen mochte, berief er für einzelne Fälle besondere Gerichte zusammen, die er mit Stabhalter und Richtern nach seinem Gutdünken besetzte. Sie erhielten den Namen „Landgerichte“,

23) Als Vorläufer derartiger Sondergerichte mag der Prozeß gegen Sebastian und Conrad Breuning erwähnt werden, der noch vor der Vertreibung des Herzogs gespielt hatte und bekanntlich nach grausamer Folterung mit der Enthauptung der Beschuldigten endete. Der Herzog beschuldigte diese, als seine Abgesandten bei dem Kaiser in der Huttenschen Sache darauf hingewirkt zu haben, daß dem Herzog ein Regimentsrat zur Seite gesetzt werde. Auf die Berechtigung dieser Beschuldigung soll hier nicht weiter eingegangen werden. Nach der Darstellung, die später der Sohn Breuning in eingehendem Bericht gegeben hat (s. St.Arch. und den Abdruck bei Paulus, Sophronizon Bd. 2 von 1821), fand die Verhandlung statt vor einem zu Stuttgart auf dem Herrschaftshaus (also nicht der Gerichtsstätte des Stadtgerichts) tagenden, aus verschiedenen Ämtern zusammenberufenen Gericht, vor welchem der Vogt von Stuttgart die Anklage erhob.

weil die Richter nicht der zuständigen Amtsstadt, sondern dem ganzen Land entnommen waren. Vor den Landgerichten wurden vorwiegend Straftaten verhandelt und abgeurteilt, welche sich gegen den Herzog gerichtet hatten, solange er, vom Bund vertrieben, Anstrengungen machte, sein Land wieder zu gewinnen. Gerstlacher in seiner Sammlung II 85 S. 47 ff. führt Fälle an, in denen die Landgerichte geurteilt; auch sind im Staatsarchiv mannigfache Akten über solche Landgerichtsprozesse vorhanden, meist gegen Beamte gerichtet, teils wegen Amtsvergehen (Restsetzung und dgl.), teils wegen Schmähreden u. ä. gegen den abwesenden Herzog. Siehe auch die Bemerkung über den Untervogt Hans Epp in Neuenbürg in der Beil. zum Staatsanz. 1929 S. 210 (Mehring). So wie Herzog Ulrich mit der Aufrichtung von Landgerichten verfuhr, lag sicherlich eine Verletzung des Tübinger Vertrags vor. In dem nach dem Schmalkaldischen Krieg von dem König Ferdinand angestrengten Felonieprozeß gegen den Herzog Ulrich haben dies auch die Anwälte des Königs geltend gemacht[24]). Am 31. Rechtstag zu Augsburg vom 31. Juli 1548 übergaben diese unter ihren Beweisartikeln einen Abdruck des Tübinger Vertrags, „so von der Landschaft teuer erkauft, aber vom Herzog nit gehalten worden". Indem sie hervorhoben, daß der Kaiser Maximilian den Vertrag bestätigt habe, leiteten sie aus der Verletzung des Vertrags eine lehenswidrige Handlung dem Kaiser als Lehensherrn gegenüber ab und trugen in ihrem Klaglibell u. a. vor, der Herzog habe den Vertrag verletzt, sofern er diesem zuwider seine Untertanen, ohne den Rechtsweg einzuhalten, beschwert habe. Hiezu führten sie die einzelnen durch die Landgerichte abgeurteilten Fälle an. Die württembergischen Anwälte setzten in ihrer Antwort in erster Linie entgegen, daß ein Verhalten, wie es dem Herzog vorgeworfen werde, nicht geeignet sein könnte, einen Lehenstreubruch zu erweisen. Gegenüber der Behauptung, daß der Herzog den Tübinger Vertrag verletzt habe, hatten sie keinen leichten Stand. Sie bestritten, daß der Herzog seine Regalia, hohe und niedere Obrigkeit et potestatem gladii, die er zu Lehen erhalten, irgendwie mißbraucht habe, ohne sich auf die behauptete Vertragsverletzung des Näheren einzulassen. Der Felonieprozeß fand bekanntlich mit dem bald nach jener Zeit erfolgten Tod des Herzogs Ulrich seine Erledigung durch dessen Nachfolger Herzog Christof, dem es gelang, eine

24) Das Nachfolgende ist den im Staatsarchiv vorhandenen Akten über den Felonieprozeß (Rechtfertigung des Königs Ferdinand) entnommen. Über den Felonieprozeß im allgemeinen s. den Aufsatz des Strafrechtslehrers Hermann Seeger in der Festgabe der Universität Tübingen zum Regierungsjubiläum 1889.

Verständigung mit dem König herbeizuführen, ohne daß es im Prozeß zu einer Entscheidung gekommen wäre. Die nächste Regierungshandlung dieses Herzogs war sodann die Bestätigung des Tübinger Vertrags. Damit war der Abweg der Errichtung von Landgerichten verlassen.

Über die erstmalige Errichtung eines Landgerichts gibt Auskunft der Fall des vormaligen Schultheißen und Zollers Bartlin (Bartolomäus) Eberlin von Mönsheim, der bald nach der Rückkehr des Herzogs verhandelt wurde. Der Fall wurde im Felonieprozeß von den Königischen Anwälten u. a. zum Beweis dafür angeführt, wie Herzog Ulrich „etlich Personen, so auf peinliche Fürstellung und Beklagung Urteil und Recht überstanden, allererst von neuem ins Gefängniß legen, peinlich fragen und wieder verurteilen und strafen lassen". Der Fall Eberlin und der mit ihm zusammenhängende Fall Beutelspacher gibt überdies ein anschauliches Bild über den Prozeßgang zur damaligen Zeit: Klage, Schriftenwechsel, Zeugenvernehmung, Folter und Besiebenen. Letzteres bestand darin, daß dem Beklagten, der auf der Folter ein Bekenntnis abgelegt hatte, nachträglich die Urgicht über sein Bekenntnis vor sieben unbescholtenen Männern vorgelesen und er befragt wurde, ob er dabei verbleibe. (Dieses Besiebenen ist also durchaus verschieden von dem vormaligen Verfahren des Übersiebenens.) Es wird daher wohl am Platz sein, den ganzen Gang des Prozesses an der Hand der auf dem Staatsarchiv (Landgerichts-Malefiz-Akten) vorliegenden Akten in der Note darzustellen[25]). Bemerkt mag sein, daß die vorhandenen Akten nicht

25) Die Akten beginnen mit der Klage, welche die Anwälte des Herzogs, Dr. Ulrich Rücker, Meisterhans Leininger, Vogt zu Cannstatt, Hans Dreier, Vogt zu Leonberg, vor dem Stadtgericht Leonberg erhoben hatten dahin gehend: 1. Bartlin Eberlin habe als Zoller und Schultheiß, als ihm drei Männer von Mönsheim etwa 150 fl. Zollgeld ablieferten mit der Erklärung, der Herzog habe nach dem Zollgeld geschickt, zu diesen gesagt: „ich will es ihm, dem Tyrannen, nicht gönnen, sondern entführen", und habe auf deren Erwiderung, das Geld sei dem Fürsten zuständig und notdürftig, geäußert: „hat er (nämlich der Herzog) viel, so vertut er viel und hat er noch ein Land zudem, so wird er es auch noch vertun". Dies sei gewesen, als der Herzog vom Bund vertrieben zum andermal sein Land habe gewinnen wollen. 2. Als Herzog Ulrich mit den Schweizern im Anzug und vor Herrenberg gekommen, worin Bartlin neben anderen von Mönsheim in Besatzung gelegen, habe dessen Rottgesell zu ihm gesagt, wir haben nimmer Ruh und Frieden im Land, wir haben denn unseren natürlichen Fürsten im Land, darauf habe Bartlin Eberlin mit Schwur geantwortet: „für was wollen wir den Tyrannen, ist doch weder Heil noch Glück im Land je gewesen, dieweil er darin gewohnt und regiert hat; aber seit er daraus kommen, haben wir genug Kisten und Kasten voll." 3. Als Bartlin Eberlin mit anderen von Leonberg ausgeritten, habe er gesagt, „der

die ursprünglichen Stadtgerichtsakten, sondern deren nachträglich angefertigte Kopien sind. Der Fall ist kurz erwähnt bei Gerstlacher II § [illegible] Seite 47 ff.

Herzog ist ein Tyrann und Wüterich, denn er hat sein Ehegemahl mit Sporen geritten." — Demgemäß stellen die Anwälte an die Richter die Bitte, ihn, Bartlin, mit Urteil und Rechtsspruch nach Kaiserlichem und des Heiligen Römischen Reichs Rechten vom Leben zum Tod zu verurteilen, „damit er kein Diebstahl und schmähliche Bosheit mehr brauche, auch Anderen zur Abschreckung". Dazu erbieten sie sich, wenn Bartlin nicht geständig, die Tat mit Kundschaft und mit seinem eigenen Bekenntnis zu beweisen (d. h. Zeugenbeweis und peinliche Frage mit der Folter). Dem Beschuldigten wird hierauf vom Gericht eine Frist von acht Tagen bewilligt, um seine Verteidigung schriftlich vorzutragen. Dessen Schrift enthält eine ausführliche Widerlegung der Klagpunkte. Schriften und Gegenschriften wechselten. Deren Inhalt hier wiederzugeben, würde zu weit führen, sie würden, zumal mit ihren unendlichen Wiederholungen, einen Band füllen. Folgendes mag daraus entnommen und angeführt werden. Was das Zollgeld anlangt, so war vor allem streitig, ob der Beschuldigte, als er das Geld einnahm, noch in des Herzogs oder in des Bundes Diensten stand, ob er das Geld dem Bund abgeliefert oder für sich behalten habe. Die Schmähreden bestritt der Beschuldigte oder suchte ihnen einen harmlosen Inhalt zu geben. Dazu berief er sich darauf, daß der Herzog, als er wieder im Land war, allgemeine Verzeihung gegen ihn gerichteter Handlungen seiner Untertanen verkündet habe. Nach der Folterung hatte der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt. Er machte dagegen geltend, es sei durch Zwang erpreßt worden, der Nachrichter habe ihn dreimal aufgezogen und habe dazu gesagt, er muß bekennen oder er wird in die Leiter geflochten, so habe er nur die Wahl gehabt, zu bekennen oder zerrissen zu werden. Ein so erzwungenes Bekenntnis sei ungültig, was mit Stellen aus dem Justinianischen Codex nachzuweisen gesucht wird. Dasselbe sei auch darum nichtig, weil er als betagter und unbescholtener Mann nicht hätte gefoltert werden dürfen. Demgegenüber wird dem Beschuldigten die Urgicht vor sieben Männern des Rats von Sindelfingen vorgehalten, in der er sein Bekenntnis einige Zeit nach der Folterung wiederholt habe. Dies war das übliche Besiebenen. Gegen die Zeugen der Kläger wandte der Beschuldigte ein, sie seien ihm feindlich gesinnt — zwischen ihm und den Zeugen war ein Beleidigungsprozeß geführt worden —, von ihnen sei die Anzeige gegen ihn ausgegangen, wogegen die Kläger einwandten, die Straftaten des Beschuldigten seien aufgekommen durch ein allgemeines Geschrei, das über ihn gegangen sei, dem sei die Obrigkeit pflichtmäßig nachgegangen. In Wirklichkeit hing das Vorgehen der Obrigkeit allerdings mit dem erwähnten Beleidigungsprozeß zusammen, sofern es die im Prozeß als Gegner des Eberlin aufgetretenen Männer waren, welche das Gerücht verbreiteten. Nach dem Abschluß des Schriftwechsels wurde der Rechtstag angesetzt und schließlich, wie es heißt, „uff gehabten Rat und Bedacht" das Urteil gefaßt am Montag nach Oculi 1537: Bartlin Eberlin soll die Kosten der Atzung im Gefängnis und seiner Bewachung ausrichten, er soll auf eine ewige Urphed mit 900 fl. sich verbürgen und in eine Stadt gebannt sein, welche der Herzog bestimmen werde, dem es dann freistehe, ihn von der Verbannung frei zu geben. Das Urteil beruhte

VII. Die Fortbildung des Kriminalrechts in Württemberg bis zum Entwurf eines Fünften Teil Landrechts. Die Konsilien der Juristenfakultät zu Tübingen.

Unter den Beschwerden, welche im unruhigen Jahr 1514 dem Herzog Ulrich vorgetragen wurden, befand sich auch die Klage über die Ungleichheit der Kriminalrechtspflege bei den verschiedenen Gerichten. Ebenso wie für das bürgerliche Recht wurde eine allgemeine Ordnung für das

---

auf dem von dem Stadtgericht zu Tübingen als Obergericht eingeholten Rat, von welchem es nur soweit abwich, als das Gericht statt der Zahl 800, die jene vorgeschlagen hatten, auf 900 erkannte. Dieses Urteil, das den Beschuldigten zwar nicht von der Klage ledig erkannte, aber nicht die geforderte Todesstrafe aussprach, wollte der Herzog nicht hinnehmen. Bald nachdem das Urteil ergangen war, erging der Befehl des Herzogs Ulrich vom 22. März 1537, es sollen die Rechtspersonen, die an dem Urteil mitgewirkt, vor Gott und bei Gelübde an Eidesstatt darüber gefragt werden, wie sie zu ihrem Urteil gekommen seien, ob einstimmig oder mit Mehrheit, dabei sollen ihnen alle Beweisgründe für die Schuld des Eberlin nochmals vorgestellt, insbesondere vorgehalten werden, daß nach dem allgemeinen Brauch im Fürstentum das nach der Marter vor sieben Zeugen abgelegte Bekenntnis einen vollgültigen Beweis bilde. Die Verhandlung fand statt auf dem Rathaus zu Leonberg vor Dr. Ulrich Rücker und dem Kanzler Nikolaus Müller genannt Mayer am 9. April 1537. Im ersten eingehenden Verhör wurde der Bürgermeister und Kornmesser Benedikt Beutelspacher von Mönsheim vernommen. Er gab an, die Leonberger Richter seien des Rechts unverständige Leute gewesen, die darum Rat gesucht und den überschickten Ratschlag sich hätten gefallen lassen; das nach der Marter abgelegte Bekenntnis habe Eberlin aus Pein getan, es sei darum nicht gültig, zumal es durch das zweifelhafte Zeugnis seiner Widersacher nicht habe bekräftigt werden können. Während des Verfahrens gegen Eberlin hatte der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, zu dessen Gunsten sich beim Herzog — Ulrich selbst war damals abwesend, er wurde vertreten durch Graf Georg vom Mömpelgard — verwendet. Dem Beutelspacher wurde vorgehalten, ob die Richter dies gewußt hätten. Seine Antwort war, dies sei ihnen bekannt, jedoch für ihre Entscheidung nicht bestimmend gewesen. Von den übrigen Richtern wurde zuerst gehört Michel Schlosser, ein Gerichts-Mann, der sagte, sie haben den ganzen Handel wohl lesen hören, aber die Doktoren haben hin und wider disputiert, haben geistlich und weltlich Recht angezogen, das sei über ihren Verstand gegangen, deshalb haben sie Rats geholt. In gleichem Sinn sprachen sich die andern Leonberger Richter, Weingärtner und Handwerksleute, aus. Als das Tübinger Stadtgericht zur Erklärung aufgefordert wurde, brachte dieses vor, die Akten des Prozesses seien ihnen von zwei Leonberger Boten, Benedikt Beutelspacher und Jörg Schwarz, überbracht worden, der erstere habe ihnen mündlich vorgetragen, daß die von den Klägern gestellten Zeugen dem Eberlin feind gewesen und ihnen, den Richtern, darum als argwöhnige und verdächtige Zeugen geschienen, Eberlin aber sei ganz unschuldig und wäre ein Biedermann; auf diesen Bericht hin haben sie ihren

Kriminalrecht in Württemberg verlangt. Während die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Herzogtum im Lauf des 16. Jahrhunderts im württ. Landrecht verwirklicht wurde, ging der Wunsch auf Herstellung einer Kriminalordnung nicht in Erfüllung. Mit der Aus-

Ratschlag erteilt. Die beiden Boten erklärten hiezu, der Stadtschreiber habe ihnen gesagt, es sei Brauch, die Sache vor dem Obergericht mündlich vorzutragen. Als Ergebnis des Verhörs wurde festgestellt, die Leonberger Richter haben ihr Urteil nicht auf die Rechtsakten, sondern auf den Rat derer von Tübingen gesprochen, diese aber haben nicht auf die Akten, sondern allein auf den mündlichen Bericht des Benedikt Beutelspacher den Rat gegeben, der letztere habe bekannt, daß ihm solchen Bericht, der den Akten ungemäß sei, die Leonberger Richter nicht befohlen haben vor dem Obergericht zu geben. (Beutelspacher wurde in der Folge wegen dieser seiner Handlung kriminell verfolgt, in Stuttgart vor ein vom Herzog besetztes Gericht (Landgericht) gestellt und dort erkannt, daß ihm die Hand abgehauen und er einen Eid schwören müsse, nimmermehr aus der Stadt Leonberg Zwing und Bann zu kommen. Es war ihm zur Last gelegt, er habe vor dem Obergericht zu Tübingen dem Bartlin Eberlin zu gut und dem Herzog zum Nachteil geredet, anders als nach den Gerichtsakten, er habe die Zeugen des Herzogs verworfen, obwohl sie „nit args und übels überwunden", dazu habe er vom Leonberger Gericht keinen Auftrag gehabt, sein Gelübd und Eid sei falsch und meineid gewesen.) Nun war die Frage, wie man sich dem Leonberger Urteil gegenüber zu verhalten habe. Hierüber wurde ein Rechtsgutachten eingeholt. Dem Gutachter wurden die Frag-Artikel vorgelegt: wie der Herzog, nachdem nicht appelliert, den Eberlin nochmals verklagen und vor welchem Richter das geschehen soll. Dazu wurden eine Reihe von Fragen angefügt, ob die bisherigen in den Akten niedergelegten Verhandlungen vor dem neuen Gericht Berücksichtigung finden oder ob nochmals peinlich gefragt und Zeugen vernommen werden sollen, ob weitere Tatsachen vorgebracht werden dürfen. Das hierauf erstattete Gutachten des Chr. Johann Henning (? der Name ist schlecht leserlich) kam ausgehend von den im Codex Justin. niedergelegten und in der Rechtsliteratur der Glossatoren besprochenen Rechtssätzen (den „Kaiserlichen Rechten") zu dem Ergebnis, daß das Urteil des Leonberger Stadtgerichts, weil es nicht auf den Akten, sondern auf dem den Akten nicht gemäßen, durch unwahren mündlichen Vortrag herbeigeführten Ratsschluß beruhe, nichtig, jedenfalls, wenn es nicht, wie l 1 c. t. 49 de poena judicis und die Glosse voraussetze, als auf Bestechung beruhend nichtig, doch jedenfalls unbillig sei. Dieser Mangel des Urteils müsse bei dem Obergericht geltend gemacht werden auch ohne Appellation, wobei auf Codexstellen Bezug genommen wird. Darüber, welches Obergericht hiebei in Betracht komme, sprach sich das Gutachten nur insoweit aus, daß es ein vom Fürsten berufenes Gericht sei vor einem anderen Richter, „so vom Fürsten dazu verordnet". Vor diesem Gericht soll neue Klage erhoben und die Einwendung, daß schon entschieden, mit der Einrede der restitutio zurückgewiesen werden. Am 20. Juni 1537 wurde dann auf Befehl des Fürsten „ein offen Landgericht zu Stuttgart auf fürstlichem Rathaus gehalten", also nicht das Stuttgarter Stadtgericht, dessen Sitz nicht im fürstlichen Rathaus sein sollte. Die vom Herzog dazu berufenen Richter sind nicht benannt. Vor diesem

gabe der CCC für das Reich war das Bedürfnis dazu weniger dringend geworden. Ihr sollte unmittelbare Geltung in allen Fürstentümern zukommen, wie in der Vorrede erklärt ist, unter dem Vorbehalt, daß etwaige bestehende oder neu zu erlassende Landesgesetzgebungen ihr

Gericht wurde Bartlin Eberlin fürgestellt und peinlich beklagt durch Nikolaus Müller gen. Mayer, der Rechten Lizentiat, Kanzler, Joh. Knodel, der Rechten Doktor, fürstlicher Rat, Joh. Leyninger, Vogt zu Cannstatt, Anwälte des Fürsten, mit dem Fürsprecher Martin Lyrer von Urach und dem Beistand Sebald Büchsenstein von Calw. Bartlin Eberlins Fürsprecher war Hans Kircher, Bürgermeister von Stuttgart, und Beistand Coßmann Wölfle, Bürgermeister zu Cannstatt. (Gerstlacher a. a. O. benennt als Stabhalter (obersten Landrichter, der den Stab gehalten) den Vogt von Stuttgart, dessen Anführung Verfasser in den Akten nicht finden konnte.) Die Klage, die erhoben wird „vor Euch den geordneten Landrichtern", hatte gleichen Inhalt wie die vor dem Leonberger Gericht erhobene Klage. Die Leonberger Akten wurden verlesen, auch alle Rechtsbehelfe, so auch die Einrede der entschiedenen Sache, vorgetragen. Eine nochmalige peinliche Frage unterblieb, ebenso eine Vernehmung von Tatzeugen. Dagegen wurden die sieben Männer von Sindelfingen vor Gericht geladen, sechs erschienen, einer, der krank war, wurde kommissarisch vernommen. Denselben wurde die Urgicht über das auf der Folter abgelegte Bekenntnis des Bartlin Eberlin vorgelesen. Deren Inhalt war, daß der Gefolterte alle in der Klage enthaltenen Tatsachen als richtig bekannt habe nach dem in der Klage enthaltenen Wortlaut. Die Sieben sagten dann als Zeugen aus, als Bartlin einige Zeit nach der Folterung vor ihnen vorgestellt worden sei, habe der Vogt ihm die Urgicht vorgelesen und ihn gefragt: „Bartlin ist dem eben so?", worauf dieser gesagt habe: „ja leider ich bekenns". Dem gegenüber blieb Bartlin Eberlin darauf, es sei aus Furcht vor Marter und Pein geschehen. (Er hätte Wiederholung der Folterung zu gewärtigen gehabt, wenn er widerrufen hätte.) Die Kläger trugen nun vor, der Beweis der Übeltat sei erbracht, so wie es Brauch sei im Fürstentum. Die Urteilsprecher sprachen sodann das Urteil: Bartlin Eberlin sei dem Nachrichter zu überantworten, der ihn mit dem Schwert richten soll vom Leben zum Tod. Angefügt ist dann die Erklärung der Anwälte des Klägers: der Herzog habe Befehl gegeben, das Urteil nicht zu exequieren bis auf weiteren Bescheid. Dieser Befehl war schon vor dem Abschluß des Prozesses vorbereitet. Bei den Akten liegt ein nicht unterschriebener, also nicht eigentlich als Befehl des Herzogs, aber als dessen mündlicher Auftrag ausgegebener Zettel des Inhalts: würde der Schultheiß von Mönsheim zum Tod verurteilt von Rechts wegen und seine Freundschaft Gnade begehren, so soll man in Erfahrung bringen, wie seine Vermögensverhältnisse seien, und, wenn sie genügend, sollen 4000 fl. von ihm genommen werden; wo aber ein geringer Urteil ergehe, und das nicht billig, so soll er wieder eingelegt (ins Gefängnis) und dem Herzog berichtet werden. Daß diese Kundgabe den Richtern vor ihrem Urteilsspruch bekannt gegeben worden wäre, ist nicht ersichtlich. Vielleicht war für den Herzog ein Beweggrund, daß die pfalzgräfliche Fürbitte vorlag. Dazu hatten sich Dekan und Kapitel des Stifts zu Baden, welchem Eberlin 20 Jahre lang als Schaffner gedient hatte, sowie Gericht und Gemeinde zu Mönsheim, welche ihn als frommen redlichen Gesellen bezeichneten, für ihn verwendet.

vorgehen durften. So lange für Württemberg kein solches Gesetzbuch gegeben war, hatte also die CCC, ohne daß sie im Herzogtum besonders eingeführt werden mußte, unmittelbare allgemeine Geltung. Durch sie wurde auch die Bedeutung des Römischen Rechts für das Strafrecht von untergeordneterer Bedeutung. Nun darf man aber nicht denken, daß sofort mit der Ausgabe im Jahr 1532 oder auch nur mit der Fertigung des Drucks in den nächstfolgenden Jahren die württembergischen Gerichte die CCC zur Richtschnur genommen hätten. Auch bei der Regierung bedurfte es längerer Zeit, bis sie sich dazu herbeiließ, zu dem neuen Reichsgesetz Stellung zu nehmen. Unter der Regierung des Herzogs Ulrich findet sich hierüber nichts, mindestens kein sicherer Anhalt. Herzog Christof erwähnt bei seiner Bestätigung des Tübinger Vertrags vom 13. April 1551 die CCC als ein maßgebendes kaiserliches und Reichsgesetz. Er erließ noch im gleichen Jahr die Anweisung an die Gerichte, sie sollen die CCC kaufen, wohl erwägen und in vorfallenden Malefizsachen sich derselben gemäß verhalten. Nebenher ging man aber immer noch mit dem Gedanken um, eine besondere Kriminalordnung für das Land zu beschaffen. Der Landtag von 1554 hatte gebeten, eine Erläuterung der CCC für Württemberg zu geben, und die Juristenfakultät zu Tübingen erhielt einen entsprechenden Auftrag. Sie kam aber nicht zu dessen Erledigung. Der Landtagsabschied von 1565 erklärte entsprechend dem Ansinnen der Landschaft, es sei angeordnet, durch Juristenfakultät und Räte eine Erläuterung der CCC für das Land geben zu lassen, mußte aber als Ergebnis der bisherigen Verhandlungen darüber beisetzen, „dieweil kein Besseres denn des Römischen Reichs Halsgerichtsordnung erhalten und fürgenommen werden mag, so soll fürohin in Unserem Fürstentum danach geurteilt werden". Die CCC hatte nun aber den Nachteil, daß sie für die württ. Stadtgerichte zu umfangreich und schwierig zu handhaben war. Man gab darum den Gedanken, eine Ordnung für das Land zu machen, nicht auf, und als die Fertigstellung des Landrechts für bürgerliche Sachen ihrem Ende entgegenging, faßte

Was weiter geschah, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Dagegen findet sich in der im Felonieprozeß abgegebenen schriftlichen Erklärung der württ. Anwälte die Einräumung, daß Eberlin gegen die Verpflichtung, 4000 fl. an den Herzog zu zahlen, in Freiheit gesetzt wurde.

Der oben erwähnte Beleidigungsprozeß hatte zum Gegenstand, daß Eberlin unter der österreichischen Regierung die betreffenden Männer von Mönsheim als „arme Contzen und uffrührerisch" angezeigt und deren Verhaftung durchgesetzt hatte. Daraus wurde ihm der Vorwurf einer falschen Anzeige gemacht und er wegen solcher verklagt. Doch wurde dieser Prozeß durch Vergleich erledigt.

man den Plan, den vier Teilen des Landrechts einen fünften Teil beizugeben, der dem Kriminalrecht gewidmet sein sollte.

Die Ausführung des Planes verzögerte sich. Man beschränkte sich darum, was zur damaligen Zeit besonders not tat, zunächst auf die Regelung der Bestrafung von Handlungen gegen die Sittlichkeit: Ehebruch, Hurerei, Blutschande, Unkeuschheit zwischen Verwandten und anderen Unzuchtshandlungen. Nachdem Äußerungen vom Landschaftsausschuß, von Theologen und vom Konsistorium eingeholt worden waren, erging unter Herzog Ludwig das Mandat vom 21. März 1586. Darin werden für leichtere sittliche Vergehen höhere Strafen als bisher angeordnet, für einzelne Fälle Todesstrafe nach vorausgegangenem gerichtlichen Erkenntnis. Dem Mandat folgte ein weiteres Generalausschreiben vom 18. Dezember 1630, welches dessen Inhalt bestätigte und in verschiedenen Punkten, so beim verfrühten Beischlaf [26]), die Strafe erhöhte.

Was die Rechtsprechung der württ. Stadtgerichte in Kriminalsachen anlangt, so traf, jedenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, auf diese zu, was die Vorrede zur CCC sagt: im Reich seien die meisten peinlichen Gerichte mit Personen besetzt, welche die kaiserlichen Rechte nicht gelernt, erfahren und geübt haben, was zur Folge habe, daß an vielen Orten wider Recht und gute Vernunft gehandelt und entweder Unschuldige gepeinigt und getödtet oder aber Schuldige den Klägern und dem gemeinen Nutzen zum Nachteil gefristet und ledig gesprochen werden [27]). Die Stadtgerichte bestanden durchweg aus Laienrichtern;

26) Als Strafe des verfrühten Beischlafs findet sich das Verbot, beim Kirchgang zur Hochzeit ein Kränzlein zu tragen, eine Vorschrift, aus welcher der vor dem Inkrafttreten des BGB. in der württ. Rechtsprechung wohl bekannte Anspruch der Geschwängerten gegen den Schwängerer auf Entschädigung für den Verlust des Kränzleins sich herausgebildet hat.

27) Wie sehr diese Bemerkung berechtigt war, mag nachstehender Rechtsfall aus der Rechtsprechung zeigen, der um die Zeit der Rückkehr des Herzogs Ulrich vor dem Stadtgericht zu Tübingen verhandelt wurde. Die Prozeßakten selbst sind nicht vorhanden, nur deren Kopien, welche der Obervogt von Tübingen im Jahr 1538, bald nach Beendigung des Prozesses, auf Erfordern der Kanzlei an diese eingesandt hat, aus welchem Anlaß ist nicht ersichtlich. Der Inhalt derselben ist folgender. Der Untervogt von Tübingen hatte gegen den Prädikanten Michael Beck von Dußlingen, früher in Cannstatt, und gegen seine Hausfrau Margarete Trinklerin peinliche Klage erhoben: jener, der vor Jahren Helfer zu Cannstatt gewesen, habe daselbst mit Margarete Trinklerin von Urach, welche damals der Stadtschreiber Mathias Encken in Cannstatt zur Ehe gehabt, so viel ungebürliche Kundschaft gemacht, daß er sie zuletzt von ihrem Ehemann unehrlicher Weise entführt; die Trinklerin habe ohne Bedacht, daß sie mit dem Stadtschreiber ehelich verpflichtet gewesen, sich mit jenem in die andere, also in zwiefache Ehe eingelassen, so möge Matthäus Beck der Raptu (Entführung)

Vorsitzender war der Vogt, von welchem keinerlei akademische Rechtsbildung verlangt wurde. Als dem Vogt die Aufgabe zugeteilt wurde, die öffentliche Klage zu vertreten (s. Abschn. V), trat als sein Vertreter im Vorsitz des Gerichts entsprechend der Bestimmung im Landrecht der

Bürgermeister auf. Auch dieser war nicht notwendig Rechtsgelehrter; rechtskundige Bürgermeister finden sich erst in späterer Zeit. Der Bürgermeister blieb fortab Stabhalter des Gerichts, während der Vogt Kläger war. Das Mandat von 1586 wendet sich an alle Ober- und Untervögte, Bürgermeister und Gerichte, und diese Bezeichnung wurde in der Folge üblich in der Weise, daß jeweils unterschieden wurde zwischen dem Vogt einerseits und Bürgermeister und Gericht andererseits. Bei dieser Zusammensetzung der Stadtgerichte mußte die Rechtsprechung in Kriminalsachen versagen, sobald rechtlich schwieriger zu beurteilende Fälle zur Entscheidung kamen. Dies um so mehr, als nach der Gründung der Universität Tübingen die Zahl der Doktoren stieg, welche dann in Kriminalsachen die Verteidigung der Beklagten übernahmen und entsprechend ihrer Vorbildung auf der Hochschule, wo geflissentlich nur das Römische Recht als wichtiger Lehrgegenstand berücksichtigt wurde, in ihren Verteidigungen auf das Römische Recht zurückgriffen, das die Laienrichter nicht verstehen konnten. Die Folge war, daß die Stadtgerichte nicht mehr zu entscheiden wagten, ohne vorher bei Rechtsverständigen Rat geholt zu haben. Die Ratserholung war schon früher üblich; in ausgedehnterem Maß ordnet die CCC und auch die Landesordnungen solche an. Bisher waren den einzelnen Gerichten die Stadtgerichte der größeren Städte, so Stuttgart und Tübingen, als Obergerichte zugewiesen, bei welchen sie sich Rats erholen sollten. Aber auch diese, welche übrigens nicht, wie manchmal irriger Weise angenommen wird, Berufungsgerichte in Kriminalsachen waren, wußten sich vielfach nicht zu

---

und die Trinklerin der zweifachen Ehe, wie Recht, peinlich gerichtet werden. Die Antwort des Beck ging dahin: er wolle der Klage ledig sein, er habe sich in Cannstatt ehrlich gehalten, von da sei er nach Kirchheim u. T. und an andere Orte gekommen, überall habe er sich gut gehalten, nach wohl 6 Jahren sei die Trinklerin zu ihm nach Zürich gekommen krank und in Armut, er habe sich ihrer christlich erbarmt und habe sie, nachdem in Zürich ihre Ehe mit dem Stadtschreiber geschieden worden, zur Ehe genommen. Dem Gericht lag auch ein Urteil des Züricher Ehegerichts vom 14. März 1530 vor, das auf Scheidung wegen Ehebruchs des Mannes, des Stadtschreibers, erkennt. Die Antwort der in Tübingen beklagten Frau ist schriftlich abgefaßt und erzählt weitläufig, wie ihr Mann, der Stadtschreiber, mit der Magd Ehebruch getrieben, sie, die Frau, mißhandelt und verstoßen und schließlich genötigt habe, unter Zurücklassung ihrer ehelichen Habe das Haus zu verlassen, wie sie dann schließlich zu dem Beklagten Beck gekommen sei, der sie nach der Scheidung durch das Züricher Gericht geehelicht habe. Es kann übergangen werden, was die vom Stadtgericht angeordnete Zeugenvernehmung ergeben hat, und mag nur bemerkt werden, daß die Zeugen des Klägers, darunter die Stadtknechte von Cannstatt, sich ungünstig über das Verhalten der Frau zu Cannstatt geäußert haben, während die Zeugen der Beklagten die Angaben der Frau über das ehebrecherische Verhältnis des Stadtschreibers zu seinen Mägden bestätigt haben: die eine Magd habe er, nachdem er sie mißbraucht, seinem Gehilfen zur Ehe gegeben, die andere habe er nachträglich selbst geehelicht. Letzteres wird bestätigt durch ein vorgelegtes Urteil des geistlichen Gerichts zu Konstanz vom 6. Februar 1533, welches — in lateinischer Sprache abgefaßt und den Laienrichtern des Stadtgerichts wohl kaum verständlich — ein Toleramus für die vom Stadtschreiber mit Agnes Diepold, der früheren Magd, geschlossene Ehe ausspricht, weil man nicht wisse, ob seine frühere Ehe mit der Trinklerin noch zu Recht bestehe. Es waren, wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, heikle Rechtsfragen, insbesondere aus dem damals zur Zeit vor der Einführung der Reformation in Württemberg anzuwendenden Eherecht, über welche das Stadtgericht entscheiden sollte. Zudem war der tatsächliche Sachverhalt wenig geklärt. Das Stadtgericht faßte nun auf angesetztem Rechtstag den Beschluß: nachdem nach Verhören der Kundschaft und allen Fürträgen die Sache zu Recht gesetzt und gestellt sei, werde von den Urteilsprechern nachfolgende Schrift an Hofmeister und Räte überschickt, sie bitten, ihnen Rat zu erteilen, da sie sich in dieser schweren Sache nicht zurechtfinden. Von der Kanzlei ward der Bescheid: dieweil in rechtlicher Handlung, so wollet ihr darin dem Rechten gemäß und wie vor Gott und Herr zu verantworten erkennen und so ihr selbst nicht weise genug, so habt ihr andere unser verwandte, gelehrte und verständige Leut, bei denen ihr Rats erholen möchtet. Nun wandten sich Bürgermeister und Richter an den Rektor Dr. B. (der Name ist undeutlich). Der schrieb ihnen zurück, er habe sich an zwei Doktoren gewandt, die aber in dieser schweren Sache zu raten sich nicht geschickt und tauglich wissen. Danach lehnte, wie es scheint, die Fakultät die Ratserteilung ab, aus welchem Grund, ist nicht zu ersehen; zu jener Zeit war die Fakultät überhaupt nicht geneigt, Gutachten zu geben; vielleicht waren die angegangenen Doktoren Lehrer des Kanonischen Rechts, die ihres geistlichen Berufs halber die Ratserteilung in peinlichen Sachen zu verweigern pflegten. Zudem war es der gerade damals aufgetretene Kampf zwischen der alten Religion und der Reformation, der in die Sache hereinspielte und die Entscheidung nicht nur rechtlich schwierig, sondern auch für den Ratgeber gefährlich machen mochte. Nach unserer heutigen Anschauung sollte man meinen, das Gericht habe nach dem Satz „in dubio mitius“ gehandelt. Dem war nicht so. Auf den Bescheid faßte das Stadtgericht das Urteil: weil ihnen von nirgends her Rat gewiesen, sondern ihnen geschrieben und befohlen worden sei, hierinnen zu urteilen, auch folgends das Urteil von ihnen begehrt werde, so haben sie erkannt und gesprochen, daß gemeldete Margarethe Trinklerin mit dem Wasser vom Leben zum Tod gebracht und ertränkt werde; so soll Herr Michael Beck durch den Nachrichter auf ein Viertel einer Stunde in Halseisen gestellt, folgends von ihm mit Ruten geschlagen und danach ihm das Fürstentum Württemberg verboten werden bis auf E. Fürstl. Gnaden Wohlgefallen. Solch Urteil ist dann auch vollstreckt worden.

helfen. So kam die Übung auf, Rechtsgutachten, Konsilien, bei den Universitäten sich zu erbitten, und als solche kam für die württembergischen Gerichte die Juristenfakultät der Universität Tübingen in Betracht [28]). Diese hatte sich zur Erteilung von Konsilien namentlich auf Ansuchen auswärtiger Gerichte schon länger herbeigelassen. Eine Verpflichtung hiezu bestand für sie den württ. Stadtgerichten gegenüber bisher nicht. Dem Landtagsabschied vom 15. April 1551 zufolge wurde nun den Gerichten anbefohlen, in Fällen, wo sie Bedenken und Zweifel haben, bei der Fakultät Rat zu suchen, und die Fakultät wurde angewiesen, auf Ansuchen der Stadtgerichte Rat zu erteilen. Damit wurde die Fakultät ein maßgebender Faktor für die Rechtsprechung in Kriminalsachen, da sich die Gerichte fast in allen Fällen an die Fakultät wandten. Diese sprach das Urteil für den einzelnen Fall nicht als Richterspruch aus, sondern gab nach vorausgegangener rechtlicher Begründung auf Grund der eingesandten Akten den Entwurf eines Urteils dem Gericht an die Hand. Das Gericht faßte darüber Beschluß und verkündete sofort das beschlossene Urteil. Dabei konnte es von dem Vorschlag der Fakultät abweichen, was aber aus begreiflichen Gründen höchst selten geschah. Im Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 wurde die Anordnung betreffend das Ratsuchen bei der Fakultät erneuert. Wenn in der Folgezeit auch die Weisung, die Tübinger Fakultät zur Erteilung des Konsiliums heranzuziehen, nicht immer streng eingehalten, sondern hin und wieder das Konsilium einzelner Rechtsgelehrter, in ganz besonderen Fällen auswärtiger Universitäten angerufen wurde, so blieb es doch in der Hauptsache bei der Regel, sich an die Juristenfakultät zu Tübingen zu wenden, und zwar nicht nur in der nächstfolgenden Zeit, sondern bis zur Justizorganisation im Beginn des 19. Jahrhunderts. Wie sich dann späterhin neben die Fakultät der Regierungsrat und auch der Geheime Rat bzw. der Herzog selbst in die Kriminalrechtsprechung einschob, soll in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden. Die Mitwirkung der Fakultät gewährleistete nun zwar eine gründliche und wissenschaftlich durchgebildete Rechtsprechung, allein bald machte sich als ein störender Mangel geltend die durch die Heranziehung der Fakultät verursachte Verzögerung der Rechtspflege, die noch erhöht wurde durch

28) Siehe die Abhandlung von Hermann Seeger über die strafrechtlichen Consilia Tubingensia bis zum Jahr 1600 in der Festgabe zur vierten Säkularfeier der Universität 1877. Eine Fortsetzung für die folgenden Jahrhunderte ist nicht erschienen. Eine Sammlung der Konsilien hervorragender Rechtslehrer ist in dem aus acht Bänden bestehenden Werk „Inclytae facultatis juridicae Tubingensis Consilia“ enthalten.

das Eingreifen der Doktoren, aus deren Kreis die „gelehrten Advokaten“ und dann der Advokatenstand hervorgingen. Man glaubte, auf dem Weg der Gesetzgebung Abhilfe schaffen zu können, und so kam man immer wieder darauf zurück, ein Gesetzgebungswerk zu schaffen und dieses als Fünften Teil dem seiner Fertigung entgegengehenden Landrecht anzuschließen. Als Herzog Friedrich I. in mehreren Fällen unter Mißachtung des Tübinger Vertrags eine Kabinettsjustiz geübt hatte, brachte dies die Landschaft auf dem Landtag zur Sprache [29]), worauf im Landtagsabschied vom 6. März 1599 die Zusage erging, es soll beim Tübinger Vertrag bewenden. Mehrere Jahre später, am 17. März 1607 ließ sich dann der Herzog zu der bisher verweigerten ausdrücklichen Bestätigung des Tübinger Vertrags herbei, in welcher er die Beachtung des Vertrags im ganzen Umfang nebst der nachfolgenden Deklaration als den Kaiserlichen Rechten und der PHGO gemäß in peinlichen Sachen zusagte unter Wiederholung dessen, was die Kaiserliche Deklaration über

29) Siehe hierüber die Landtagsakten, bearbeitet von Adam, II. Reihe, 1. Band S. 403. Der Herzog hatte u. a. einen Wilderer von Herrenberg, ohne die Durchführung des peinlichen Prozesses abzuwarten, sofort vom Gefängnis aus mit dem Strang richten lassen, weshalb die Landschaft sich über „geschwind und ungewohnlichen Prozeß in peinlichen Sachen“ beschwerte. — Hier mag auch der Fall des Schorndorfer Obervogts Jakob von Gültlingen erwähnt werden. Dieser hatte seinen Vetter Konrad von Degenfeld, mit dem er zuvor ohne irgendwelchen Streit scharf gezecht hatte, mit dem Rappier erstochen, als jener, der ein Nachtwandler war, unvermutet in seiner Schlafkammer erschien und von ihm für ein Gespenst gehalten wurde. Der von Gültlingen hatte sich gestellt und war ins Gefängnis zu Waiblingen gelegt worden. Daß er sich einer vorsätzlichen Tötung seines Vetters nicht schuldig fühlte, geht auch aus den Briefen hervor, die er vom Gefängnis aus seinen Angehörigen schrieb. Sie liegen in Abschrift bei den Akten. Bezeichnend ist der von ihm ausgesprochene Wunsch: der Henker dürfe ihn nicht berühren, d. h. damit ehrlos machen. Landhofmeister und Räte hatten beim Herzog beantragt, beim Vater des Entleibten anzufragen, ob er und seine Freundschaft vor dem Gericht zu Waiblingen klagen oder ob der Fürst als Oberkeit in loco delicti die Justiz zu administrieren gedenke oder mitklagen wolle, auch dem Beschuldigten seine Verteidigung zu gestatten. Der Herzog lehnte das Gutachten der Räte, das ordentlichen Prozeß beantragte, schlechtweg ab und gab sofort eigenmächtig am 14. Okt. 1600 dem Untervogt von Waiblingen den Befehl, am nächsten Tag den Gefangenen mit dem Schwert zu richten, da „wir keinen anderen und längeren Prozeß mit ihm halten werden“. So nach den Akten des Staatsarchivs, vgl. Note 2 der zit. Stelle der Landtagsakten. Die Frage war, ob der Beschuldigte als Adliger unter die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts fiel, was die Räte befürworteten, der Herzog aber ablehnte. Diese Frage war im Streit. Unter der österreichischen Regierung war ein anderer Gültlingen, welcher der Tötung eines Kriegsknechts beschuldigt war, von der Regierung gemaßregelt worden, ohne vor ein zuständiges Gericht gestellt zu werden.

den peinlichen Prozeß vorsah. Noch im gleichen Jahr, am 12. Okt. 1607, erging wohl infolge des Auftretens der Landschaft ein herzogliches Dekret an die Juristenfakultät, unter Beachtung der CCC eine Kriminalordnung zu entwerfen, welche den fünften Teil des Landrechts bilden solle [30]).

VIII. Der Entwurf eines Fünften Teils Landrechts.

Die Fakultät bat auf das ihr zugegangene Dekret zunächst um Aufschub, worauf am 29. Oktober 1607 reskribiert wurde, man hätte gern die Ordnung dem neuen Landrecht inseriert. Nunmehr machte sich die Fakultät ungesäumt ans Werk. Sie bearbeitete den Entwurf eines „Fünften Teil Landrechtens vom peinlichen Gericht" [31]). Die Verfasser waren, wie der Professor Dr. Bocer, der bekannte Rechtslehrer zu Tübingen, berichtet: „me (Bocer) et Doctore Bayero conceptoribus et referentibus, ich den Prozeß, Herr Dr. Bayer aber den folgenden Teil von Strafen." Die Einteilung entsprach dem im Dekret erteilten Auftrag, der Inhalt im wesentlichen der CCC. Im Prozeßteil finden sich unter der Rubrik „von genugsamer Anzeigung und von Beweisung" (d. h. welche Anzeigen für die Verübung des einzelnen Delikts und welche

30) Das Dekret lautete: „Bei Beratung des ersten Landrechts vor 50 Jahren wurde vom Landtag und Ausschuß begehrt, auch in peinlichen Sachen guten und richtigen Prozeß zusammenzutragen als Fünften Teil. Die Professoren, die damit beauftragt waren, sind mit Tod abgegangen, und so ist es unterblieben. Nötig ist, den Richtern zur Wegweisung den Criminalprozeß begreifen zu lassen wegen eingerissener Mißbräuch der Gerichte. Verzögerung ist gleich anfangs, wo doch der Beklagte der von Amtleut und Anwält getanen Klag de proprio facto gleich mit ja oder nein antworten und litem contestiren könnte, er sechs oder mehr Wochen Aufschub ad deliberandum begehrt und erlangt, auch Jahr und Tag (zur Galgenfristung, wie man sagt) in puncto probationis umgezogen wird bis ins 4. oder 5. Jahr, ehe Anwält in puncto torturae ein Urteil erlangen können, sich verweilt, wodurch Kosten für den Unterhalt des Malefikanten entstehen. Diesen Mißbräuchen (von denen Ihr als Consulenten in Criminalsachen bei Ablesung der Akten befunden habt.) zu begegnen und die Sachen zu befördern, darüber wird Bedenken erfordert durch einen der Eueren zu deliberieren. Das soll nach Methode des Landrechts in Titel abgeteilt werden, wie ante capturam sich zu verhalten, welche indicia dazu genugsam, sodann post capturam mit Beweisung oder Tortur oder in ander Weg zur Erlangung der Wahrheit, wie auch in allen delictis die Übeltäter auf bekannte oder überwiesene Mißhandlung zu strafen, und in solchem zuvörderst die HGO. Caroli V. in Acht nehmen. Die Criminalordnung soll Fünfter Teil des Landrechts werden nach Anleitung des Kurfürstl. Pfälzischen Landrechts."

31) Eine Besprechung des Entwurfs hat Geßler in Reyschers Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft Band 20 Jahrgang 1861 gegeben.

Beweise für dasselbe zur weiteren Durchführung des Verfahrens vorhanden sein sollen) die verschiedenen Tatbestände der einzelnen Delikte beschrieben. Der zweite Teil sollte bestimmen, welche Strafe auf das einzelne Delikt zu erkennen sei. Soweit dies die Todesstrafe war, richtete sich die Art der Vollstreckung, wie in der CCC, nach dem Delikt: der Totschläger mit dem Schwert, der Mörder mit dem Rad, der Brandstifter und der Zauberer mit dem Feuer, der Dieb mit dem Galgen usw. Der Entwurf gibt jeweils den Text einer jeden Gesetzesbestimmung und fügt ihm die Begründung an. Dabei stellt er für die Regel keine neuen Gesetzessätze auf, sondern gibt neben den Rechtssprüchen der Rechtsgelehrten die bestehenden Landes- und Reichsgesetze, die CCC, wieder. Es entspricht der damaligen Rechtswissenschaft, daß die ausgesprochenen Rechtssätze überall aus dem Römischen Recht abgeleitet, nirgends auf deutschrechtliche Anschauungen zurückgeführt werden.

Peinliche Gerichte sind nach dem Entwurf die Stadtgerichte: Kriminalsachen, von den Ruggerichten abgesehen, gehören vor das ordentliche Gericht einer jeden Amtsstadt. Amtleuten und Gerichten (zwölf Richter) einer jeden Amtsstadt des Herzogtums steht das merum imperium, die peinliche Gerichtsbarkeit, zu. Wie die Stadtgerichte ursprünglich zur Verleihung dieser Gerichtsbarkeit gekommen sind, darüber erfährt man aus dem Entwurf nichts. Über die zur Urteilsfällung notwendige Zahl der Richter — die CCC Art. LXXXIV verlangt mindestens sieben oder acht Schöffen — gibt der Entwurf keine besondere Vorschrift. Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit wird aus dem Römischen Recht hergeleitet und wird hinzugefügt, dem Fürsten stehe es zu, die Sache an ein anderes Gericht zu weisen, er habe das Recht der Remission, da alle Gerichte des Herzogtums dem Fürsten gehörig und zuständig seien. Peinliche Sachen sollen besonders befördert und nicht verzögerlich behandelt werden, um überflüssige Kosten aus langer Gefangenschaft des Malefikanten zu vermeiden. Beigefügt wird, überführte sollen rasch der Strafe zugeführt, Freizugebende nicht mit langwieriger Haft gepeinigt werden. Bezeichnenderweise, wie für jeden Satz Belegstellen aus dem Römischen Recht hervorgesucht worden, wird nicht etwa als selbstverständlich vorausgesetzt, daß peinliche Sachen gegen Verhaftete besonderer Beschleunigung bedürfen, sondern wird erst noch eine Codexstelle angeführt, welche solche Beschleunigung anordne. Berufung und Revision gegen das Urteil des Stadtgerichts gibt es nicht. Das Urteil soll sofort vollstreckt werden. Dagegen soll nullitatis remedium gestattet sein wegen der Folgen des vollstreckten Urteils, ehrliches Begräbnis und dgl. sowie Nachteile für die Hinterbliebenen, wofür sich

der Entwurf auf die Kaiserliche Kammergerichtsordnung pars 2 tit. 28 sowie auf die Ausführungen des Rechtsschriftstellers Zanger tract. de quaest. seu tort. beruft.

Die Anklage, wie sie die CCC verlangt, behält der Entwurf bei, sowohl als private Klage — doch insoweit offenbar nur darum, weil er von der CCC nicht abweichen will — wie als Klage des Amtmanns jeder Amtsstadt, was als Herkommen in Württemberg anerkannt wird. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens werden die Vorschriften aufgestellt, welche in Württemberg für den Prozeßgang in Zivil- und Kriminalsachen Eingang gefunden haben. Sie werden nachfolgend des näheren dargestellt werden, soweit sie in der späteren Gesetzgebung festgelegt sind. Besonders eingehend behandelt der Entwurf die Vorschriften über den Gebrauch der Folter. Ohne ein auf dem Gerichtstag ausgesprochenes Urteil in puncto torturae darf die Folter nicht angewendet werden. Das durch die Folter erpreßte Geständnis ist Beweismittel wie andere Beweismittel, es soll ebenso wie ein freiwillig oder vor der Folterung lediglich auf Bedrohung mit der Marter abgelegtes Bekenntnis hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit nachgeprüft werden, doch nur in beschränkter Weise, wenn etwa der Beklagte auf der Folter Tatsachen gesteht, die sich bei weiterer Nachforschung als unrichtig herausstellen. Gesteht der Gefolterte nicht oder widerruft er nachher sein Geständnis, so kann das Gericht dreimalige Wiederholung der Folter, reiteratio torturae, anordnen. Bleibt er trotz der jedesmal verschärften Folterung beim Leugnen, so kann der Kläger zu weiterem Beweis zugelassen werden (was übrigens praktisch meist wertlos war, weil regelmäßig die Beweisführung schon vor der Folterung erschöpft war); verzichtet der Kläger darauf, so ist, wie der Entwurf sagt, unter den Rechtsgelehrten streitig, ob in dergleichen Fällen der Beklagte mit Urteil von der Klage zu absolvieren oder nur bis zur Beibringung weiterer Beweise zu entlassen sei. Der Entwurf entscheidet sich für das erstere, doch soll der Gefangene verbunden sein, alsobald eine geschworene Urphed zu leisten, „daß er der Gefängniß und Marter außerhalb ordentlichen Rechtens weder mit Worten noch Werken, weder heimlich noch öffentlich in keinerlei Weise oder Weg rächen oder ahnden wolle“ (siehe Abschnitt V über Urphed). Dem beharrlichen Leugnen steht der jedesmalige Widerruf des Geständnisses nach dreimaliger Folterung gleich. „Man soll ihn in solchem Fall“ — sagt der Entwurf — „der Gefängniß erledigen und gerichtlich absolvieren, sintemalen besser einen Schuldigen losgeben, denn einen Unschuldigen verdammen.“ Die Vorschriften des Entwurfs über Urgicht und Besiebenen wiederholen die

bisherige Übung. Was der Entwurf über die Voraussetzungen anführt, welche das Gericht zu prüfen hat, ehe es auf die Tortur erkennt, besteht in einer eingehenden Kasuistik. All dies entspricht im wesentlichen der CCC. Von ihr weicht der Entwurf nur darin ab, daß er den Satz aufstellt: „So des Klägers Vermutungen nit besonders stark, mag der Beklagte dieselben durch geschworenen Eid purgieren und ableinen.“ Er führt aus: Franziskus Casonus (ein Rechtsschriftsteller) bestreite zwar die Zulässigkeit eines solchen Eides, aber viele andere, denen Zanger (die Hauptautorität des Entwurfs) folge, erkennen ihn an, der letzteren Meinung müsse beigetreten werden, was mit Belegstellen aus dem Römischen Recht (also nicht mit der Anschauung des alten Deutschen Rechts) bekräftigt wird.

Wenn sonach im Entwurf, wie in der CCC, welcher derselbe folgt, die Tortur als ein richterlich zugelassenes Beweismittel anerkannt ist, so wird doch der Richter verantwortlich gemacht dafür, daß er nicht nur die Vorschriften über die zur Erkennung der Tortur erforderlichen Voraussetzungen, das Vorhandensein genügender Anzeigen, beachtet[32]), sondern auch die Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung der Tortur nicht einhält. Er hat, wenn ihm dabei Arglist zur Last fällt, Leibesstrafe zu erwarten. Anscheinend besondere Schwierig-

32) Die in der Kasuistik aufgestellten Rechtssätze entsprechen im großen ganzen unserer heutigen Rechtsanschauung. Sie sind in der Hauptsache der CCC entnommen. Dem Wahn der Zeit huldigen hiebei die Sätze, welche der Entwurf über die zur Begründung des Verbrechens der Zauberei und Hexerei erforderlichen Voraussetzungen anführt. Zunächst wird wiederholt, was die CCC in dieser Hinsicht bestimmt: wer einen Anderen Zauberei zu lehren unternimmt, wer einem anderen droht, ihn zu bezaubern, und wenn dem Bedrohten dergleichen geschieht, so mag der, der gedroht hat, der Zauberei halber peinlich gefragt werden, wofern die verleumdete Person mit Zauberern oder Zauberin sonderliche Gemeinschaft hat oder sonsten der Zauberei halber verdächtlich wäre; wenn auch jemand mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberei auf sich tragen — hier fügt der Entwurf bei: als da bei einem Weib gefunden werden Krotten, Glieder eines Menschen und wächserne Bildniß mit Nadeln durchstochen — und selbige Person ist auch sonsten der Zauberei wegen berüchtigt, das gibt nicht weniger eine redliche Anzeigung der Zauberei und gnugsame Ursach zu peinlicher Frage. Nun folgen aber weitere Indizien, welche die CCC nicht kennt. Sie sind, wie der Entwurf bemerkt, dem Werk des Bodinus de magorum daemonomania entnommen, einem Werk des Franzosen Jean Bodin, eines im übrigen hervorragenden Gelehrten des 16. Jahrhunderts, welches 1579 in Paris in französischer Sprache erschienen ist und in Deutschland in mehrfachen lateinischen Übersetzungen zuerst 1581 bekannt wurde (s. Wächter a. a. O. Exkurs S. 281). Dieselben gehen dahin: „Es ist auch ain glaubwürdige Anzeigung der Zauberey

keit macht es dem Entwurf, zu bestimmen, welche Personen überhaupt von der Tortur befreit sind. Er bezieht sich hier zum Teil, so bezüglich der Adeligen, auf kaiserliche Rechtssprüche. Die Personen sind einmal Jugendliche unter 14 Jahren, Altersschwache und sonstige Personen, die ohne große Leibs- und Lebensgefahr nicht können gefoltert werden, Kranke, Kindbetterinnen über die Dauer der Wochen, 40 Tage. Sie dürfen nur mit „Fürstellung der Folter" gefragt werden, doch nicht so, daß der Scharfrichter sie mit Händen anfaßt. Dann aber sind gefreit „gewürdigte Personen, Äbte, Pröbste, Edle, Doktoren, Lizentiaten". Diese sollen nur mit anderer Beweisung überwiesen werden, ausgenommen bei Majestätsverbrechen, Zauberei, Vaterlandsverräterei oder auch, wenn die Vermutung einer anderen Mißhandlung sehr groß und sonders beweglich geachtet wird.

Der die Strafen enthaltende Teil richtet sich nach der CCC, wiederholt übrigens auch Strafbestimmungen der Landesordnungen, so Strafen, welche darauf gesetzt sind, daß jemand Zehnten und Landgarben von Wein und Früchten unvollkommen und mit Abgang reicht, den schuldigen Most mit Wasser fälscht („die sein auch Dieb und mit Strenge zu strafen"), ferner Zollhinterziehungen und dgl. Der Entwurf führt

und Ursach zu peinlicher Frag, wenn jemand, so der Zauberey halben verdächtig, einen, der gesundes Leibs auch solcher Person feindt und abgünstig, angrifft und derselb darauf alsbald sein Leben endet oder mit geschwindter beschwerlicher Leibskrankheit überfallen würdt." — „Nitt weniger ist für ein Anzeigung der Zauberey zu halten, wenn bei einer Person, die der Zauberey verdächtig, in einer Kiste oder Schrein ein schriftliche Obligation und Verbundnuß zwischen derselben und dem Teuffel uffgerichtet gefunden würde." — „Für eine solche Anzeigung ist auch zu achten, so eine Person, die in gemein Zauberey halben verdächtig, mit dem Teuffel ein Gespräch gehalten und solches gebührlich bewiesen worden." — „Würde auch gnugsam bewiesen, daß ein Weib, welche gemeinlich für eine Zauberin gehalten, als sie abends in ihrem gewonlichen Schlafbett gelegen und ihre Haustüre verschlossen gewesen, in einem Augenblick verschwunden und allweil, da die Thür verschlossen und verriegelt geblieben, wiederum in ihr Schlafzimmer kommt."

Es ist für uns Heutige erstaunlich, aber bezeichnend für das tiefe Wurzeln des Hexenwahns, daß geachtete und in ihrem Gebiet gelehrte Männer, als welche die Verfasser des Entwurfs anzusprechen sind, kritiklos solch offensichtlichen Unsinn übernehmen mochten. Einen Lichtblick bietet der nachfolgende Satz, der trotz Binsfeld (dem Weihbischof von Trier, dessen Werk dem des Bodinus gleichsteht) aufgenommen ist: „Wie wohl aber die Hexen in peinlichen Fragen gemeinlich auch andere Personen als ihre Gesellen und Gespielen anzugeben pflegen, auch unterweilen darauf sterben, jedoch wollen wir ein solches allein für keine zu peinlicher Frage gnugsame Anzeigung gehalten haben." Ein Satz, der dem oben zu Abschn. V Nr. 2 angeführten Satz der Landesordnung entspricht.

dann aus, wie das Urteil in den einzelnen Fällen der Todes- und Leibesstrafe zu lauten hat, sowie wie der Scharfrichter auf Befehl des Stabhalters das Urteil zu vollstrecken hat. Vor dem Vollzug soll dem Verurteilten Essen und Trinken gegeben werden, doch soll er nicht zu viel trinken, „dadurch die Vernunft gemindert würde". Auf dem Gang zur Richtstätte sollen ihn zwei Prediger begleiten. Wenn er auf die Richtstatt gebracht ist, soll der Amtmann öffentlich im Namen des Fürsten ausrufen oder verkünden lassen, daß niemand bei Strafe Leibs und Guts sich unterstehen soll, dem Nachrichter Verhinderung zu tun oder, da es ihm nicht gelingen sollte, Hand anzulegen. Nach der Vollstreckung soll der Nachrichter fragen, ob er recht gerichtet, und soll der Amtmann antworten: So du recht gerichtet hat, wie Urteil und Recht erfordert, so lasse ich es dabei bleiben. Wenn das Urteil auf Freisprechung lautet, „der Beklagte der Klage ledig erkannt" wird, so werden bei Klage von Obrigkeits wegen die Kosten kompensiert. Wird aber erfunden, daß die Klage auf boshafter Anzeige beruht, so soll dem Beklagten erlaubt sein, den falschen Angeber der Schmach und Kosten wegen an gebührendem Ort rechtlich zu suchen. Bei privater Klage werden, wenn der Klage rechtmäßige Ursache zugrunde liegt, die Kosten kompensiert, andernfalls darf der Beklagte vom Kläger die Gerichtskosten und Ersatz für Schmach und Schaden entweder vor dem ordentlichen oder dem peinlichen Gericht fordern. Die Kostenfrage spielte eine nicht unwichtige Rolle.

Damit mag der Inhalt des von der Fakultät bearbeiteten Entwurfs einer Kriminalordnung für das Herzogtum Württemberg in den Grundzügen gezeichnet sein. Im übrigen kann auf die in Nr. 1 zitierte Abhandlung von Goeßler verwiesen werden. Da der Entwurf ausweislich der eingehenden Begründung mit Belegstellen aus dem Corpus Iuris Iust. und Canon., Glossatoren und Rechtsschriftstellern offensichtlich den Stand der zur damaligen Zeit herrschenden Rechtswissenschaft widergibt, so ist anzunehmen, daß die Fakultät in ihren Konsilien sich danach gerichtet haben wird.

Bekanntlich erhielt der Entwurf keine Gesetzeskraft. Der Plan, das Kriminalrecht in einem Fünften Teil des Landrechts gesetzlich festzulegen, wurde fallen gelassen. Dagegen begann jetzt eine neue Epoche mit der *gesetzlichen Ordnung des Strafprozesses in Württemberg.*

---

fürstliche „Gewölb" einsenden, alles erlegte Federwild aber an die fürstliche Hofhaltung.

Einen Falzplatz für Auerhahnen gab es im Waldgeding nur auf dem Hirschkopf nördlich von Freudenstadt. Hier wurde den Untertanen das Jagen auf Auerwild erst 1652 verboten.

Die alten Freiheiten der Waldgedinger erhielten sich besonders lange. Dies kommt daher, daß in ihrem Walde kein Bannforst angelegt wurde, was sonst häufig der Fall war [90]) und zum Untergang der alten Gerechtigkeiten führte. Die Ablieferung der Jägerrechte an die Obrigkeit ist als ein Ausgleich dafür anzusehen, ebenso wohl auch die Bannung einiger Fischwässer im Waldgeding, die schon im Jahre 1433 in der „Verkündung" festgelegt ist. Auch das sinnlose Hausen der Bauern im Walde führte zu Einschränkungen durch die Obrigkeit. Nicht mehr jeder beliebige Waldgedinger durfte flözen. Eberhard III. verordnete, daß der Forstmeister nur erfahrene Schiffer mit Floßholz bedenken solle, aber „keine Taglöhner, Stimpler und Faulenzer", die sich „allein um des Schlemmens willen auf das Flözen legen". Solche Leute sollen sich dem Ackerbau widmen.

Als Waldgenossenschaft bestand das Waldgeding tatsächlich bis 1834, wo es vom Staat abgelöst wurde. Der auffallend große Waldbesitz der beteiligten Gemeinden [91]) erklärt sich aus der Achtung, welche die Regierung damals noch den uralten Besitzrechten bezeigte.

---

90) L. v. Maurer, S. 157.

91) Vgl. Kgr. Wbg., 1. Auflage, bei den einzelnen Orten im OA. Freudenstadt (III. Band, 1886). Wegen Glatten entschied Herzog Ludwig: „sie liegen im Waldding", denn sie geben Rauch- und Waldhaber, Hennen und Hühner wie die Waldgedinger (Rep. Dornstetten unter „Glatt"). Böffingen führte sein Recht, Holz zu hauen, auf Graf Heinrich zu Fürstenberg zurück (1281); ebenda.

Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg.

Von Landgerichtspräsident a. D. F. Graner.

IX. Die Manuduktion (Anleitung zum Verfahren) vom 23. Juni 1621 und deren Wirkung auf die Gerichtspraxis.

Der Entwurf der Fakultät wurde nicht zum Gesetz erhoben [33]). Er wäre in seiner umständlichen Fassung nicht wohl geeignet gewesen, den Gerichten als Richtschnur zu dienen. Während die Fakultät ihren Entwurf in Arbeit hatte, war der Druck des Landrechts in seinen vier Teilen schon im Gang, er war begonnen im Jahr 1606 und beendet im Jahre 1610. Am 1. Juni 1610 wurde das Landrecht ohne den fünften Teil ausgegeben und auf 1. August 1610 in Kraft gesetzt. Der Plan, den Kriminalrechtsentwurf als fünften Teil dem Landrecht beizugeben, wurde, wie bemerkt, nicht weiter verfolgt. Der Oberrat nahm die Weiterbehandlung der Sache in die Hand und es wurden die beiden Räte, Dr. Jakob Haug und Joh. Sebastian Hormold, mit der Aufgabe betraut, eine gesetzliche Ordnung für die Gerichte fertig zu stellen [34]). Die wei-

---

33) Die Fakultät hatte ihren Entwurf bereits mit der Überschrift versehen: „Der fünfte Theil fürstl. Württemb. Landtrechtens vom Peinlichen Gericht" und hatte eine Vorrede vorausgeschickt: „da die Richter oftmals, weil nicht rechtsverständig, wider Recht und Billigkeit wegen mangelnder Wegweisung gehandelt, hat man zur Beförderung guter Polizey und Handhabung der lieben heilsamen justitia den Gerichten in peinlichen Sachen zu einem Unterricht und dem Beklagten eigenen Heil und Frommen folgende Peinliche Gerichtsordnung aus gemeinen kaiserlichen Rechten, insonderheit aber Kaiser Caroli V. H.G.O., auch Billigkeit und löblich hergebrachten Gebräuchen sowohl vom Prozeß als der Mißhandlungen Straf begriffen und mit vorgängiger getreuer Landschaft Approbation in einem besonderen nämlich fünften Teil Landrechts verfassen und publizieren lassen, nach dem sich hinfürter alle und jede peinliche Gerichte des Herzogtums in solchen Sachen gemäß halten sollen."

34) Bei der Vorlage des Drucks des Landrechts an den Herzog am 23. Mai 1610 berichtete der Oberrat: „dieweil allbereits ein Criminalprozeß, der vermög der alten Akten seithero dem zu Böblingen 1552 gehaltenen Landtag auf der

teren Beratungen, über deren Inhalt die vorhandenen Akten keine Auskunft geben, zogen sich über zehn Jahre hin. Ihr Ergebnis war die sogenannte Manuduktion vom 23. Juni 1621, welche bis auf weiteres als Anleitung zum Verfahren in peinlichen Sachen im Herzogtum maßgebend war, während für das materielle Strafrecht fortab die CCC als Strafrechtsgesetz für Württemberg ihre volle Geltung behielt. Vor der Publikation der Manuduktion hatte die Juristenfakultät Gelegenheit erhalten, sich zu äußern. Ihre Begutachtung, welche nur zu wenigen Punkten eine Ergänzung oder Änderung vorschlug, wurde berücksichtigt. Die Manuduktion wurde im Druck festgelegt und als Anhang zur Landesordnung von 1621 ausgegeben. Sie ist ausgeschrieben an alle Amtleute auch Stabhalter und Richter (Blutrichter) an denjenigen Orten im Herzogtum, da Malefizgericht gehalten wird, und will, wie hervorgehoben wird, als Anleitung dienen, um im Prozeß schleunig und doch bedachtlich und dem Recht gemäß fürzugehen. Dem im Tübinger Vertrag und in den erlassenen Gesetzen niedergelegten Recht soll durch die neue Ordnung kein Eintrag geschehen, „es soll — heißt es im Beschluß — niemand nichts fürnehmen gegen Landschaftsprivilegien und Freiheiten, auch Landtagsabschiede" und soll auch die Justizhoheit nicht angetastet werden, man soll „wider niemand mit peinlichen Rechten vorfahren, sondern dergleichen Sachen sollen an Unsere, des Fürsten, Ober- und Justizräte berichtet werden". Wie demgemäß das Eingreifen des Oberrats in den Prozeßgang geordnet ist, ergibt sich aus den nachfolgend beschriebenen einzelnen Bestimmungen der Manuduktion. Der Eingang wendet sich an die Amtleute einerseits und an Stabhalter und Richter andererseits. Der Amtmann, welcher die Anklage vertrat, hat den Stab beim Rechtstag an den Bürgermeister abgegeben. (Vgl. Landrecht Th. I tit. III § 2). Dem Amtmann verbleibt das Vorverfahren und die Anklage. Er ist hierin den Weisungen des Oberrats unterstellt, denen er zu folgen verpflichtet ist,

Bahn gewesen, von der Juristenfakultät zu Tüwingen aufs Papier gebracht, welcher ein Manuduktion ist der Halsgerichtsordnung, daran auch, sintemalen in dergleichen Fällen bishero durch die Gerichte oft verstoßen, viel gelegen, E. Fürstl. Gn. auch viel Unkosten, so bisher auf die Malefizsachen aufgelaufen, erspart werden mag, alß wäre solche von der Juristenfakultät begriffene Relation E. F. Gn. beiden Räten, Haug und Hormolden, zuzustellen cum decreto, sich darin zu ersehen und nachgehends ihre Gedanken in pleno consilio zu referiren und sich mit den Räten eines samtlichen Bedenkens zu vergleichen und E. F. Gn. sobald immer möglich anzubringen, damit solch hochnötig angesehen Werk auf E. F. Gn. Approbation ebenmäßig in Druck verfertigt und bei den Gerichten angestellt werden möge."

während dem Gericht, Bürgermeister (Stabhalter) und Richtern, keine unmittelbaren Weisungen erteilt werden[35]).

Die Manuduktion enthält in zwölf Sätzen verhältnismäßig kurz gefaßt und für die Gerichte verständlich das im peinlichen Prozeß einzuhaltende Verfahren, doch nur soweit es nötig schien, den Beamten und Gerichten eine Anleitung zu geben, wie sie vorgehen sollten in der Behandlung peinlicher Sachen. Weder war es eine vollständige Prozeßordnung, die gegeben wurde, noch ein materielles Strafgesetz. Was fehlte, blieb den Konsilien der Fakultät überlassen. Sie mußte, nahm man an, das anzuwendende Recht kennen. Der erste Satz befaßt sich mit der Frage, welches Recht anzuwenden ist. Es wird gesagt: wo die Landeskonstitutionen, Ordnungen und Reskripte für die Urteilsfällung eine Dezision — dahin gehören die Landesordnungen, Wildererordnungen u. a. — geben, sind diese, daneben das übliche Herkommen im Herzogtum, zu beachten; fehlen solche, so gilt die HGO. (CCC), und wenn auch diese versagt, soll nach den geschriebenen kaiserlichen Rechten geurteilt werden.

Der zweite Satz gibt Vorschriften über den processus informativus, die Vorbereitung der Klage. Diese liegt dem Amtmann ob, welcher dann auch die Klage zu vertreten hat. Wenn der Tatbestand einer Verbrechenshandlung vorliegt, „wenn ein corpus delicti und daß ein Mißhandlung begangen offenlich am Tag", und wenn weiter dazu kommt, daß sich der Verdacht der Verübung gegen eine bestimmte Person richtet, „wenn solch kräftig beweisliche Anzeigungen, Vermutungen und mit einschlagende Argwöhn erscheinten, daraus man sich einer solchen Übeltat zu derselben Person genugsamlich versehen möcht", so daß sich die Verhaftung derselben, „die gefängliche Beifahung", rechtfertigt, soll der Amtmann die entsprechende Verfügung erlassen, er soll dafür sorgen, daß die Person umgehend zur Haft gebracht wird. Dazu Hilfe zu leisten, ist jedermann verpflichtet, was anscheinend auf die durch einen speziellen Fall veranlaßte Erinnerung im Gutachten der Fakultät beigesetzt worden ist: „da dann im Fall Ausreißens Unsere Untertanen bei Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Strafe zur Nacheile und Verfolg sich unweigerlich gebrauchen lassen sollen". Beim Vollzug der Haft soll Stand und Herkommen der Person berücksichtigt werden — auch dies hatte die Fakultät angeregt —, sie soll entweder mit Hütern bewacht oder sofort ins Gefängnis gelegt werden, wobei Mitschuldige

35) Der Oberrat hatte schon in einem Gutachten vom 4. Juli 1572 gelegentlich den Grundsatz ausgesprochen: dem fürstlichen Akkusator mögen Weisungen gegeben werden, nicht aber dürfe dem Richter sein Urteil vorgeschrieben werden.

getrennt zu halten seien. Die Flucht soll verhindert werden; wer durch Fahrlässigkeit oder durch Rat und Tat zur Flucht verhilft, soll selbst in Haft gelegt und es soll sofort darüber an die Kanzlei berichtet werden.

Im dritten Satz wird dem Amtmann zur Pflicht gemacht, längstens innerhalb dreier Tage nach Inhaftsetzung eine Examination oder Konfrontation mit Mitgesellen vorzunehmen im Beisein zweier des Gerichts. Alsdann soll der Amtmann, wenn der Gefangene ein Bekenntnis ablegt (ohne Anwendung der Folter!), dies unter Beifügung des Prädikats, früheren Verhaltens, Alters, Weib, Kinder und Vermögen, an die Ober- und Justizräte berichten und Bescheid abwarten.

Wenn eine auf Grund genügenden Verdachts eingezogene Person — so bestimmt der vierte Satz — sich auf andere Personen, die um die Sache wissen, bei der Examination oder Konfrontation beruft, oder wenn sonst nötig wird, Erhebungen anzustellen, so soll der Amtmann die benannten Personen unbeeidigt, auf ernstliche Erinnerung zur Wahrheit, vernehmen, auch bei Totschlägen oder Verletzungen einen Arzt oder Balbirer zur Auskunft zuziehen, wenn die Betreffenden nicht zur Stelle sind, an deren Ämter um die nötige Inquisition schreiben, dann soll er die eingekommenen Berichte dem Gefangenen vorhalten und, wenn alles beisammen, die Akten an die Ober- und Justizräte schicken gleichfalls mit Angabe des Prädikats usw.

Der fünfte Satz ordnet den eigentlichen Prozeß. Anklage und Prozeßeinleitung ist Obliegenheit des Amtmanns. Die Amtleute sind Unsere, d. h. herzogliche Procuratores Fisci. Sie dürfen aber nicht weiter vorgehen ohne den Befehl des Oberrats: „ohne Unser oder Unserer Rät Vorwissen und Befehl soll in Unserem Herzogtum mit peinlichen Rechten wider niemanden vorfahren werden“. Liegt der Befehl vor, Klage zu erheben, so soll der Amtmann alsbald oder auf den nächsten Tag nach Empfang des Befehls einen peinlichen Rechtstag ansetzen, welcher zu jeder Zeit, ausgenommen Sonn-, Feier- und wöchentliche Bettäge, das ganze Jahr hindurch abgehalten werden darf. Auf dem Rechtstag soll der Amtmann die Anklage auf das beklagte Verbrechen mündlich anstellen mit dem rechtlichen Begehren, falls kein Bekenntnis vorliegt, ihn entweder zur Beweisung zuzulassen oder nach Beschaffenheit der Sache „zur Erlernung der Wahrheit“ auf Tortur zu erkennen. Falls aber der Beklagte geständig ist, soll das Begehren dahin gehen, mit Urteil und Recht in principali zu sprechen, daß der Beklagte gestraft werden soll nach Ausweis der fürstlichen Mandate und Konstitutionen (Gebräuche und Herkommen sind hier weggelassen) oder des h. Reichs

peinlicher Halsgerichtsordnung oder den gemeinen geschriebenen Rechten „seinem Verschulden nach ihm selbsten zur Peen und anderen seines Gleichen zu einem abscheulichen Exempel an Leib oder Leben“.

Die Äußerung der Fakultät hatte vorgeschlagen, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, „Judicis discretioni zu committiren“, ob einem Beklagten der schriftliche Prozeß gestattet werden soll, ohne vorher deshalb bei der Kanzlei anzufragen; sie hatte darauf hingewiesen, daß ohne schriftlichen Prozeß die Gerichtsadvokaten ungenügend informiert seien, jedenfalls müsse jedem gestattet sein, auf seine Kosten einen schriftlichen Prozeß zu verlangen. Der sechste Satz nun schreibt vor, wenn der Beklagte jeweilen schriftlich zu prozedieren begehre, soll Stabhalter und Richter darüber erkennen, ob erhebliche Ursachen vorhanden, deretwegen ein schriftlicher Prozeß, doch auf Kosten des Beklagten, zuzulassen sei. Damit war für Württemberg das fakultative schriftliche Verfahren, das übrigens längst üblich war, gesetzlich sanktioniert.

Sein Nachteil war vor allem die Verzögerung der Kriminalprozesse. Dem sollte vorgebeugt werden mit der im siebenten Satz aufgestellten Bestimmung, daß der Beklagte gehalten sein solle, die Litis contestatio, seine Einlassung auf die Klage, ungesäumt abzugeben. Es sei der Gebrauch eingerissen, daß der Beklagte die Erklärung über seine Verantwortung gegenüber der Klage, die doch nur ein Ja oder Nein enthalten könne, über Gebühr hinausziehe, indem er lange dilationes, Fristsetzungen, für seine Erklärung begehre. Es heißt dann, Stabhalter und Richter dürfen keine zu langen dilationes bewilligen, wie dies bisher mit Fristen von 6 Wochen und noch länger geschehen sei; der Amtmann als Kläger aber soll jederzeit an Stabhalter und Richter das Begehren stellen, die beklagte Person „zur förderlichsten litis contestation und runder Erklärung, ob sie der wider sie geklagten Punkte geständig oder nicht“, anzuhalten. Diese, Stabhalter und Richter, sollen auf Grund ihres Richteramts erwägen, ob und wie lange Dilation zu geben sei, und sollen alle unnötigen Auszüge und Ausflüchte abschneiden. Wenn der Beklagte dann verneine, soll der Kläger zu ordentlicher Beweisung zugelassen werden. Auf des Beklagten Bekenntnis aber, wenn es dem factum nicht widerspreche, sei in der Hauptsache, was Recht ist, zu sprechen, und mögen die Richter in zweifelhaften oder ihrer Erkenntnis zu schwer dünkenden Fällen bei Rechtsgelehrten consuliren und Rat erholen.

Der achte Satz behandelt den processus torturae in specie. Die Vornahme der Tortur setzt voraus, daß sie durch ein richterliches Erkenntnis zugelassen ist, und zwar hat ein solches nicht nur der erst-

maligen Tortur vorauszugehen, sondern auch einer etwaigen Wiederholung derselben. Auch hat der Richter in seinem Erkenntnis vorzuschreiben, wie die Tortur zu exequieren ist, ob gelinder oder schärfer. Im übrigen ist solche nach dem Herkommen zu vollziehen. Dazu wird vorgeschrieben, die Tortur soll in einem Akt ununterbrochen ausgeführt werden, nicht etwa mit Unterbrechungen, denn das wäre eine reiteratio torturae, welche ohne richterliches Erkenntnis unzulässig ist. Die peinliche Urgicht soll sorgfältig aufgeschrieben werden, und zwar nicht das, was der Beklagte sagt, solange er an der Marter hängt, sondern was er sagt, wenn er herabgelassen ist.

Was der Beklagte in der Urgicht bekannt hat, wird ihm nach Verfluß von 24 Stunden vor sieben ehrlichen Männern zur Vormittagszeit, und zwar nicht an dem Ort, Turm oder Gewölbe, wo er torquiert worden, auch nicht im Beisein des Nachrichters vorgelesen. Dies ist das Besiebenen. Nun schreibt der neunte Satz vor: wenn der Beklagte gar nichts bekannt, sich also „durch Ausstehen der Tortur purgirt“ hat, oder wenn er sein in der Urgicht niedergelegtes Bekenntnis beim Besiebenen revocirt und widerruft, so daß sich fragt, ob er nochmals der Tortur unterworfen werden soll, dann soll nicht ohne weiteres der Richter entscheiden, vielmehr wird der Amtmann angehalten, in diesen beiden Fällen an die Kanzlei zu berichten unter Darlegung aller Umstände und Bescheid von dort zu erwarten. Der Entwurf, den die Fakultät seinerzeit vorgelegt hatte, hatte vorgesehen, was in solchen Fällen zu geschehen habe, und man darf annehmen, daß die Kanzlei sich vorbehielt, den im Entwurf niedergelegten Grundsätzen entsprechend ihre Weisung zu erteilen.

Wenn der Beklagte — so bestimmt der zehnte Satz — in der Urgicht bekennt und sein Bekenntnis bei der Besiebenung festhält, so liegt der Beweis durch Geständnis vor. Zu prüfen, ob das auf der Folter erzwungene Geständnis innerlich glaubwürdig erscheine, daran dachte man nicht. Nur das wurde, und zwar offenbar auf eine Anregung der Fakultät hin, dem Richter vorgeschrieben, dann, wenn der Beklagte Tatsachen gestehen sollte, deren Wirklichkeit zweifelhaft sei, nachzuforschen, ob diese Tatsachen in Wahrheit sich ereignet haben, ob nicht vielmehr der Beklagte etwas bekannt habe, womit er sich selbst unrecht getan hätte. Liegen solche Umstände nicht vor, so hat der Amtmann drei oder vier Tage nach der Besiebenung das Gericht zusammenzuberufen, vor welchem dann die Urgicht mit dem Bekenntnis wiederum vorgehalten wird. Hier hatte die Fakultät in ihrem Gutachten bemerkt, die Konfession bei der Besiebenung genüge nicht, sondern der Beklagte müsse auch judicialiter auf seiner Konfession beharren. Der bezeichnete zehnte Satz fügt daher den Worten, dem Beklagten soll seine Urgicht nochmalen vorgehalten werden, bei „und wenn er noch dabei verbleibt“, und fährt fort, dann soll ihn der Amtmann in principali auf seine bekannte Übeltat beklagen, und was rechtlich erkannt an ihm fürderlich exequieren und vollstrecken lassen. Was zu geschehen hat, wenn der Beklagte vor dem Richter sein Bekenntnis widerruft, ist nicht ausgesprochen.

Nun war die Frage, welchen Einfluß die Kanzlei auf eine etwaige Bestätigung des gesprochenen Urteils sich vorbehalten möge. Der elfte Satz spricht aus, wenn die Kanzlei in einzelnen Fällen „mehrerer Sicherheit wegen“ den Befehl erteile, das Urteil vor der Publikation zur Kanzlei zu schicken, dann sollen auch der Rechtsgelehrten Ratschläg und Bedenken, wenn consulirt worden, zugleich mit dem Urteil eingesandt werden. Die Befugnis der Kanzlei, das Urteil vor der Publikation zu prüfen, wird also anerkannt. Nach der Vollstreckung sollen alle Urteile, welche in principali ergangen, also alle Endurteile, auch diejenigen, bei denen die Kanzlei die Einsendung vor der Publikation nicht verlangt hatte, der Kanzlei vorgelegt werden, die sie in Verwahrung nehmen werde. In Fällen, in denen die Malefikanten nicht zum Tod, doch aber zur Ableistung der Urphed verurteilt werden, sei eine Kopie der Urphedverschreibung der Kanzlei einzuschicken, die Urkunde selbst möge beim Stadtgericht verbleiben [36]).

Der zwölfte Satz betrifft die Beiziehung der Kirchendiener und Seelsorger zur Vollstreckung der Todesstrafe.

In einem letzten Abschnitt wird geordnet, was bei Selbsttötung zu beobachten ist.

Die Manuduktion vom 23. Juni 1621 stellt, wie aus vorstehendem ersichtlich ist, keine neuen Rechtssätze auf, sie will lediglich das bestehende Recht zusammenfassen, um es den Gerichten und den Beamten verständlich zu machen. Nur einzelne Anordnungen, wie das Eingreifen des Oberrats, werden hinzugefügt. Sie war leicht faßlich für die Gerichte und verbürgte wenigstens einen einheitlichen Prozeßgang in peinlichen Sachen. Wie sie bei den Gerichten gehandhabt wurde, wird sich aus Nachstehendem ergeben.

---

36) Solange keine Gefängnisse zur Vollziehung von Freiheitsstrafen vorhanden waren, wurde an Stelle der Todesstrafe vielfach auf Landesverweisung oder Verstrickung an einen bestimmten Ort erkannt. Der Verurteilte mußte dann in einer Urphedverschreibung sich verpflichten, nicht zurückzukehren oder den Ort zu verlassen; s. Abschn. V. Die Manuduktion verlangt „die copeyliche Überschickung der Urphedverschreibungen, so die Maleficanten, die nicht mit Todesstrafe angesehen, etwa von sich geben müssen“.

X. Beschwerde über die lange Dauer und Kostspieligkeit der Kriminalprozesse, Maßnahmen zur Abhilfe, Mandat von 1629.

Trotz der getroffenen Ordnung traten immer wieder die Klagen über die Verzögerung der peinlichen Prozesse und deren teure Kosten auf. So auch in dem 1629 geendeten Landtag. Demzufolge wurde Ende 1628 eine allgemeine Umfrage bei den Kriminalgerichten des Herzogtums gehalten: es sei wahrzunehmen, daß die Prozesse mit den Malefikanten im Land langsam und aufzüglich vor sich gehen, auch viel beschwerliche und oft vergebliche Kosten verursachen; man soll Vorschläge machen, wie die Prozesse auf schleunigerem Wege und mit Vermeidung unnötiger Kosten zu Ende geführt werden mögen, doch ohne der Justiz Eintrag zu tun. Die Anfrage erging jeweils an den Vogt und Untervogt, bzw. an den ihn vertretenden Beamten, den Keller, und an den Obervogt, wo ein solcher amtierte, als Aufsichtführenden, und weiter an Bürgermeister und Gericht des betreffenden Amtsorts [37]). Auch die

37) Es waren, wie bemerkt werden mag, folgende Amtsorte: Altensteig, Asperg, Backnang, Balingen, Beilstein Besigheim, Blaubeuren, Bietigheim, Böblingen, Bottwar, Brackenheim, Calw, Cannstatt, Dornhan, Dornstetten, Freudenstadt, Göppingen, Gröningen, Güglingen, Heidenheim, Herrenberg, Kirchheim, Lauffen, Leonberg, Liebenzell, Marbach, Maulbronn, Mundelsheim, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Neuffen, Nürtingen, Rosenfeld, Sachsenheim, Schorndorf, Sindelfingen, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach, Vaihingen a. d. E., Waiblingen, Weinsberg, Wildbad, Wildberg, Winnenden.

Ebingen fehlt, ob absichtlich oder weil die Aktenstücke verloren gegangen, ist nicht zu ersehen. Die Hoheitsrechte daselbst waren von Hohenberg bestritten. S. OA.Beschr. von Balingen. Dazu kommen die Orte Abstatt, Hornberg und Oberkirch, Möckmühl mit dem Centgericht. Abstatt war löwensteinisch, wie weit die württ. Justizhoheit in der Grafschaft Löwenstein reichte, war bestritten, was sich aus dem Schriftwechsel zwischen Württemberg und den Grafen von Löwenstein ergibt, als Württemberg verlangte, daß das Landrecht in der Grafschaft publicirt werde. Der Bericht von Bürgermeister und Gericht des Flekens Abstatt besagt: als Graf Albrecht von Löwenstein in Abstatt Residenz genommen habe, sei „durch Mittel des Grafen von Kaiserl. Majestät Malefizgerechtigkeit aufzurichten vergunnt" worden, darauf seien vom Grafen drei Mannspersonen gefänglich angenommen und einer mit dem Schwert, einer mit dem Strang, einer mit Landesverweisung gestraft worden; vor dem Regierungsantritt des Genannten habe man Malefikanten nach Löwenstein eingeliefert, die Sumptus (Kosten) seien von Löwenstein und Abstatt getragen worden. Der Keller berichtet, Abstatt habe eigenes Hochgericht, nach Erinnern alter Leute haben in deren jungen Jahren Hinrichtungen stattgefunden. — Hornberg war damals württembergisch. Trotz seiner entfernten Lage wurde es in der Kriminalgerichtsbarkeit, namentlich hinsichtlich der Abhängigkeit von der Kanzlei zu Stuttgart, den anderen Amtsstädten gleich behandelt. — Oberkirch in der Ortenau, heute in Baden gelegen, hatte besondere Gerichtsverhältnisse. Der Oberamtmann zu

Juristenfakultät Tübingen, Dekan und Doctores, erhielt die Anfrage, da sie anläßlich der Erteilung der Konsilien einen Einblick in den Rechtsgang bekomme. Die auf die Anfrage eingegangenen Berichte lassen ersehen, daß im allgemeinen die Manuduktion befolgt und als heilsam befunden wird. Als Grund der Verzögerung der Prozesse wird von vielen Orten das wiederholte Berichten an die Kanzlei bezeichnet. Dies sei namentlich da, wo es sich lediglich um die Anwendung der Tortur handle, überflüssig und trage zur Verzögerung bei. Anscheinend nahmen es die Gerichte mit der Tortur nicht allzu schwer, sie gehörte nun einmal zum peinlichen Prozeß. Weiter wird als Verzögerungsgrund bezeichnet, daß namentlich dann, wenn der Beklagte oder seine Freundschaft rechtsgelehrte Advokaten aufstellen, lange Dilationen (Befristungen) von ihnen erbeten und ihnen bewilligt werden, auch auf

Rudolfseck und der Amtsschaffner berichten hierüber, bei beiden Gerichten Oberkirch und Oppenau werde es vermöge alten Herkommens so gehalten: wenn eine gefangene Person bei ihnen einkomme und entweder ad torturam oder in principali beklagt werden soll, werden allerwegen 6 Gerichtszwölfer je aus beiden Gerichten erwählt, welche jedesmal auf dem peinlichen Rechtstag bei jedem der beiden Gerichte sitzen sollen; denn beide Gerichte bilden kraft der alten Verträge nur „ein Thun und Wesen", sie haben, wie man sage, nur ein Kirchspiel (Kerspiel) und erstatten sich gegenseitig Rechnung. Bis man sich jedesmal hierüber verglichen habe, vergehe allerdings längere Zeit. Die Malefizkosten für Oberkirch und Oppenau müsse vermöge alten Herkommens der Herzog bezahlen. Auch Bürgermeister und Gericht berichten, daß, wenn eine Klage des Beamten komme, zur Gerichtssitzung nach altem unabstellbarem Gebrauch das Malefizgericht mit 6 Oberkirchnern und 6 Oppenauern Gerichtszwölfern besetzt werden müsse, denen nach Verrichtung der Sache eine ziemliche (geziemende) Mahlzeit zu bezahlen sei. — Hinsichtlich des Centgerichtes zu Möckmühl berichtet der Keller zu Möckmühl, daß beim Centgericht alle Malefikanten aufs fürderlichste examinirt, ihre Aussagen, Kundschaft und andere Umstände gleich zur Kanzlei überschickt und auf deren Befehl dieselben auf einen Tag (Rechtstag) in principali peinlich beklagt und, was erkannt, auf denselben Tag an ihnen exequirt werde. Die Unkosten werden sodann auf die Centuntertanen umgelegt und von ihnen bezahlt, so daß der peinliche Prozeß beim Centgericht gar schleunig und ohne Unkosten für die herzogliche Kasse geführt und vollendet werde. — Maulbronn ist der Sitz des Vogts, das Gericht ist in Knittlingen, Maulbronner Amts. Zum Amt des Vogts gehört Unteröwisheim, wo die Abhaltung der Rechtstage mit Kurpfalz alternirte. Der Vogt schlägt vor, diesen Ort von seinem Amt zu trennen und einem Pfleger zu unterstellen. — Mundelsheim hat noch ein Gericht von der Zeit her, wo der Fleken den Markgrafen von Durlach gehörte. Nach dem Bericht des Bürgermeisters und Gerichts scheinen dort die peinlichen Prozesse gleichfalls wenig zahlreich gewesen zu sein. — Wildbad endlich, wohin gleichfalls Anfrage erging, hat kein eigenes Malefizgericht. Der Vogt liefert die Malefikanten nach Neuenbürg ab.

ihren Antrag in der Regel das schriftliche Prozedieren zugestanden werde. In den Berichten der Vögte kehrt immer wieder die Bemerkung, die Richter seien gemeinhin unerfahrene Leute, Bauers- und Handwerksleute, welche besonders den Ausführungen der Advokaten gegenüber es nicht wagen, ohne vorher konsuliert zu haben, ein Urteil zu sprechen. Durch das Konsulieren werde aber viele Zeit aufgewendet, zumal wenn nach Eingang des Konsiliums die Akten vor der Publikation des Urteils an die Kanzlei geschickt werden müssen, was von dieser vielfach verlangt werde. Ober- und Untervogt zu Tübingen halten dieses Verlangen der Kanzlei für unnötig, da doch die gefaßten Urteile zum wenigsten nicht geändert werden. Das Konsulieren erfordere auch viele Kosten. Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart führen an, daß der Stadt Stuttgart allein durch das Konsulieren in einem Jahr 120 fl. Kosten erwachsen seien. Doch wird in den meisten Berichten das Konsulieren als nicht zu umgehen erklärt. Nur in ganz klaren Fällen könne man davon absehen. So berichtet der Vogt von Dornhan, seit seinem Amtsantritt seien nur zwei Weibsbilder, Agnes und Maria die Kriegerin, Mutter und Tochter, nicht zusammen, sondern absonderlich gefänglich dort eingekommen und beide verübter Hexerei halber mit dem Feuer justifiziert worden. Auch dieser Fall schien ihm klar, denn er sagt, mit denselben hat es einen kurzen Prozeß erfordert, darum auch keine sonderlichen Kosten entstanden mit Ausnahme des Nachrichters zum Torquieren und Exequieren. Was die Kosten anlangt, werden besonders die Kosten des Nachrichters als hoch angegeben. Ihm wird ein Taggeld gezahlt, auch wird ihm das Henkersmahl verabreicht. Der Vogt von Schorndorf führt hier an: bei einer jungen Dirn, die wegen Kindsmords mit dem Schwert gerichtet worden sei, habe sich der Nachrichter sammt einem Knecht, den er zum Exequiren nötig, eingefunden, dazu sei noch der Kleemeister erschienen, der den Cadaver zu verscharren gehabt habe. Alle Drei haben ein Mahl verlangt; dazu sei das nach Herkommen der Verurteilten zu reichende Mahl gekommen. Nun habe er, der Vogt, vier Essen und auf drei Personen drei Maß Wein geben lassen und verrechnet, dazu der Verurteilten zu einem Labtrunk bis zur Richtstätte noch eine in einer blechen Fläschen [38]). Von Sachsenheim wird berichtet, eine Kindsmörderin, die mit dem Schwert gerichtet werden sollte, habe, weil sie schwanger war, bis zur Geburt des Kindes im Gefängnis liegen müssen; der Scharfrichter habe nun bis dahin große Kosten beim Wirt gemacht über die zulässige Taxe

38) Dieser Brauch findet sich auch in dem der Malefiztax vorausgegangenen Entwurf einer solchen erwähnt. Er scheint also allgemein gewesen zu sein.

hinaus und habe, darüber zur Rede gestellt, trutzige Worte gebraucht. Andere weiter entlegene Orte wie Heidenheim und Neuenstadt, bringen in Anregung, statt des Scharfrichters von Tübingen den Kleemeister des Orts beizuziehen; ein Antrag, der auch sonst wenigstens für das Torquieren gestellt wird, da es oft längere Zeit anstehe, bis der Scharfrichter von Tübingen sich einfinde. Der Vogt von Sulz wiederum spricht sich gegen das gebotene Zuwarten bis zum Besiebenen aus, das nur zur Folge habe, daß der Verhaftete sich darauf besinne, sein abgelegtes Bekenntnis zu widerrufen. Man möge überhaupt dem Beklagten nicht lange Zeit lassen, um sich zu überlegen, welche Ausflüchte er gebrauchen wolle. Mancherlei Vorschläge werden gemacht, wie die Kosten erspart werden können: Asperg meint, man solle den Malefikanten im Gefängnis nur Wasser und Brot geben, um die Unterhaltskosten zu ersparen. Überhaupt zeigt sich besonders bei ländlichen Orten die Anschauung, daß man sich gegen die Beklagten, auch solange das Verfahren noch im Gang und die Schuld noch nicht feststeht, vieles erlauben dürfe. Durchaus verschiedene Auffassungen treten in der Richtung zutage, ob es Rechtens sei, die aufgewendeten Kosten vom Vermögen der Verurteilten beizutreiben. Auch die Kosten der Advokaten, sowie deren Bestreben, den Prozeß in die Länge zu ziehen, werden berührt. Wohl nicht mit Unrecht weist der Bericht von Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart darauf hin, daß die Advokaten Unnötiges in den Schriftsätzen ausführen, sie bringen oft Undienliches vor „zu einem Eigenlob“, um ihre Gelehrsamkeit zu zeigen. Die Juristenfakultät verwahrt sich dagegen, daß ihr bei der Ausfertigung der Konsilien eine Verzögerung zur Last falle, sie kommen sogar zur Winterszeit bei Licht zur Beratung derselben zusammen. Sie erklärt im übrigen, es sei ihnen wohl schon aufgefallen, daß öfters von der gefänglichen Annehmung der Malefikanten mit den Inquisitionen, den unterschiedlichen Berichten an die Kanzlei und Bescheidserholung bis zur Anklage längere Zeit verstreiche, was aber der Grund der Verzögerung sei und ob die Verhinderungen notwendig und unvermeidlich seien, das sei aus den Akten nicht zu ersehen. Sie ist aber der Meinung, daß, wenn die Manuduktion fleißig beachtet werde, die Abkürzung der Prozesse und die Ersparung von Kosten gewährleistet sei [39]).

39) Bemerkenswert ist die dem gemeinsamen Bericht von Ober- und Untervogt sowie Bürgermeister und Gericht zu Kirchheim beigegebene Anmerkung, aus welcher hervorgeht, daß der alte Gebrauch, nach dem der Beklagte Richter aus dem Ring zum Beistand berufen konnte, nicht überall ausgestorben war: „Und dann so ist bei allhiesigem Gerichtsstand wie auch sonsten etlicher Orte im

Das Ergebnis der angestellten Umfrage war das Mandat vom 23. November 1629. Dasselbe gibt hinsichtlich des Verfahrens keine von der Manuduktion von 1621 abweichenden Anordnungen, sondern beschränkt sich auf einzelne ergänzende Anweisungen. Unter Bezugnahme auf die von der Landschaft in dem damals zu Ende gegangenen Landtag gegebene Anregung, wonach die Manuduktion bei den Gerichten nicht in allen Punkten beachtet werde mit der Folge, daß sowohl der processus informativus (Vorverfahren des Vogts) als ordinarius und executivus mit Verursachung vieler hochbeschwerlicher Unkosten und aufzüglich (verzögerlich) geführt werde, schärft das Mandat die Einhaltung der Vorschriften der Manuduktion nachdrücklich ein und gibt dazu einzelne mehr untergeordnete Weisungen. Um etwaige Verzögerungen ersichtlich zu machen, soll der Tag der Einziehung (Verhaftung), ebenso der Tag der Examination des Eingezogenen aufgezeichnet und von den dabei Anwesenden verurkundet werden. Nachlässigkeit der Boten bei Überbringung der Akten soll abgestellt werden. Zur Beschleunigung des Prozesses sollen wöchentliche Rechtstäge abgehalten werden. Unnötige Dilationen (Fristerteilungen) seien zu vermeiden, notwendige Dilationen zu kürzen. Bei Aufstellung der Beweisartikel sollen die Advokaten die Impertinentia (nicht streng zur Sache gehörige Beweisanträge) weglassen, stellen sie solche, so soll der Vertreter der Klage dawider exzipieren und was nicht hergehörig ab actis verwerfen mit der Bitte an die Richter, darüber zu erkennen; Dilationen zu jeder Handlung soll der Stabhalter peremptorie (mit Ausschluß der beantragten Prozeßhandlung bei Nichteinhaltung der Frist) ansetzen. Der Kommissar soll die Zeugen sofort eidlich vernehmen, so daß deren Aussagen, ohne erst Beeidigung anzuordnen, vor dem Gericht verlesen werden können. Zur Konsultation soll die Juristenfakultät zu Tübingen oder zum mindesten zwei erfahrene Rechtsgelehrte herangezogen werden. (Wie es scheint,

Land hergebracht und im Gebrauch, daß in Malefizsachen dem Beklagten erlaubt ist, das halbe Teil Gerichts zu seinen Beiständern und Ratsleuten zu gebrauchen, und doch hernach bei Fassung der Urteile oder Bescheide sich das ganze Gericht wieder zusammen setze, daraus aber Ungelegenheiten entstehen, daß des Beklagten erbetene Beiständer gemeinlich auf seine Seiten incliniren und den Anderen im Votiren refragiren oder doch den Malefikanten auf verschiedene und etwa unnötig lange Dilationen anweisen dürfen, welches aber wir, die Beamten, aus den berührten Ursachen nicht für ratsam und gut halten, zumal auch wir Richter uns schon eine geraume Zeit selbst darob beschwert und deshalben gern eine Änderung sehen möchten." Ob ein Bescheid und welcher hiezu ergangen ist, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht ersehen. Der Gebrauch ist abgestellt im I. Th. Landrechts tit. XVI § 3.

war die frühere Anordnung, bei der Fakultät zu konsulieren, in Vergessenheit geraten.) Die Fakultät möge das hergebrachte Konsulentengeld (das Honorar für das Konsilium) berechnen und nach dieser Berechnung sollen andere Konsulenten sich richten. Zur Tortur und Todesstrafe soll stets der aufgestellte Nachrichter herangezogen werden, dagegen kann zur Territion (der Vernehmung mit Bedrohung der Folter im Folterraum), zum Pranger und Rutenausstreichen der Wasenmeister verwendet werden. Atzung und Unterhalt der Malefikanten im Gefängnis soll der Stadtknecht geben und der Amtmann an diesen nach der Taxe des Jahrgangs auszahlen. Auch wird dem Amtmann aufgegeben, die gegebene Kost und die Gefängnisse zu visitieren.

Mit der Erlassung des Mandats war die gesetzgeberische Tätigkeit für das Herzogtum auf ein halbes Jahrhundert beendet. Es folgen die Jahre des 30jährigen Kriegs nach der Schlacht von Nördlingen. Für diese Zeit fehlen urkundliche Nachweisungen über ein Eingreifen der württembergischen Gesetzgebung in Kriminalsachen, sei es, daß überhaupt kein solches stattgefunden hat, sei es, daß die Akten darüber verloren gegangen sind.

XI. Beratungen und Verhandlungen über gesetzgeberische Maßnahmen im Kriminalrechtswesen bis zur Criminal-Ordnung vom 4. April 1732.

Als nach der Beendigung des 30jährigen Krieges wieder geordnetere Zustände im Herzogtum hergestellt waren, traten doch immer wieder die Klagen über die Verzögerung der peinlichen Prozesse auf. Sie kamen auf den Landtagen zur Sprache. Es hieß, die Gefangenen werden zu lange in Haft behalten, dadurch entstehen unnötige Kosten; auch sei die Folge, daß die Konsilien oftmals auf eine Linderung der auf die Straftat gesetzten Strafe antragen, weil die Missetat durch die Qualen der erlittenen Gefängnishaft, ob squalorem carceris, verbüßt sei. Die Berechtigung dieser Klagen war nicht zu bestreiten. Der Verzögerungsgrund lag zum Teil im Vorverfahren, im processus informativus, dessen Leitung dem Stabsbeamten, dem Vogt oder Amtmann, oblag. Wohl nicht ohne Grund hob ein von der Landschaft erstattetes Gutachten vom 29. November 1662 hervor, es seien im Land viele neue junge Amtmänner im Dienst, darunter solche fremder Herkunft, denen Generalreskripte und Ordnungen unbekannt seien; diese wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen, seien unselbständig und machen Fehler. Die Wichtigkeit dieses Vorverfahrens, das der Beischaffung der Beweismittel diente und die Grundlage des ganzen Prozesses bildete, liegt auf der Hand, und es ist klar, daß die Leitung desselben, wenn sie Erfolg haben

sollte, in die Hand eines kundigen und erfahrenen Mannes gelegt werden mußte. Ihm lag ja auch die bedeutungsvolle erste Vernehmung des Beschuldigten, die Examination und die Verhaftung, ob. Im Prozeß selbst aber, welcher mit der dem Schluß des Vorverfahrens folgenden Klagerhebung begann, nahmen die Advokaten mehr und mehr eine prädominierende Stellung ein. Es kam mit der Zeit auf, daß der Vogt, der persönlich die Klage vor dem Gericht erheben sollte, sich hiezu eines Advokaten bediente. Aber auch dem Beklagten mußte beim Prozeßbeginn ein Verteidiger, Defensor, aus der Zahl der Advokaten bestellt werden. Den beiderseitigen Advokaten lag dann die Führung des Beweises vor dem peinlichen Gericht ob. Sie faßten die Beweisartikel ab, nach welchen die Zeugenvernehmungen vor sich gingen. Die Verhandlungen selbst, Klage, Einlassung usw. wurden in Schriften abgemacht. Es wurde die Regel, daß sofort vom Gericht das Verfahren in Schriften zugelassen wurde. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Advokaten die ganze Durchführung des peinlichen Verfahrens in die Hand nahmen. Die Abfassung der Schriftsätze erforderte Zeit, und es trug sicher nicht zur Abkürzung der Schriftsätze bei, daß die Advokaten ihr Honorar für diese nach der Seitenzahl berechneten. Man suchte nun Maßnahmen zu treffen, wie die schriftlichen Anträge der Advokaten einigermaßen beschränkt werden konnten. Dies wurde versucht in dem Generalausschreiben vom 3. August 1663. Dasselbe gab zuerst dem Amtmann Weisungen, wie er sich im Informativprozeß zu verhalten habe: „Du, Amtmann sollst, sobald und in der Stunde, da ein Malefikant eingeliefert oder von dir zur Haft gezogen wird, die Examination unter Hinzuziehung zweier des Gerichts jedesmal vornehmen, Tag und Stunde der Verhaftung und Examination vormerken und durch die Zwei des Gerichts verurkunden, die Malefizsachen als ‚verhaftet‘ einschicken.“ Damit wird ihm die Beachtung der früher ergangenen Mandate eingeschärft. Die Advokaten suchte man durch Strafverbot von der Vielschreiberei abzubringen. Dazu wurde die frühere Vorschrift wiederholt, wonach das Gericht berechtigt sein sollte, auf Begehren des Klägers überflüssige Fragstücke ohne weiteres zurückzuweisen (ab actis zu verwerfen). Auch gegen unnötige Dilationen (Befristungen) wurde eingeschritten. Vollen Erfolg konnten alle diese Maßnahmen, wie leicht begreiflich, nicht haben. Eine zwar nicht durchgreifende, aber immerhin zweckmäßige Maßregel wäre es gewesen, wenn man dem Vorschlag des Oberrats gefolgt wäre, keine Beweisausführungsschriftsätze mehr zuzulassen, wie die Advokaten sie im Gebrauch hatten. Der Oberrat meinte, diese Schriften (Probations- und Refutationsschriften), welche die Advokaten nach Schluß des Beweisverfahrens einreichten, seien überflüssig; für die Konsulenten sei es genug, wenn sie Klage, Verantwortung und Zeugenaussagen vor sich haben, mehr brauchen sie nicht. Allein der Geheime Rat trat dieser Meinung nicht bei. Aus dem noch vorhandenen Entwurf des Generalausschreibens von 1663 ist ersichtlich, daß der Geheime Rat den betreffenden Passus, den der Oberrat eingefügt hatte, ausgestrichen und sich damit begnügt hat, Anweisung zu geben, wie die betreffenden Schriften aufs kürzeste gefaßt werden sollen. Der Entwurf fand dann mit dem Zusatz des Geheimen Rats die Billigung des Herzogs. Die Folge war denn auch, daß das Generalausschreiben die erhoffte Beschleunigung der Prozesse nicht bringen konnte. Hemmend wirkte weiterhin, daß der Oberrat sich mehr und mehr in die Rechtsprechung einmischte. Im Jahr 1644 wurde durch Generalreskript angeordnet, daß alle Urteile der Gerichte vor der Publikation an die Kanzlei einzusenden seien. Die Landschaft hatte in der vorerwähnten gutächtlichen Äußerung diese Anordnung als eine unzweckmäßige Neuerung bezeichnet, war aber nicht damit durchgedrungen, sie abzuschaffen. Der Oberrat hatte sogar den Satz entgegengehalten, die Untergerichte, womit er die Stadtgerichte meinte, haben nicht mehr als delegatam justitiam, ein Satz, dessen Unrichtigkeit der Oberrat später selbst zugegeben hat mit der Erklärung, die Städte haben allerdings merum imperium, ihr Urteil dürfe nicht abgeändert werden, was zudem überflüssig wäre, nachdem doch die Akten vor der Beschlußfassung der Fakultät vorgelegen hätten, welche genügend Gelegenheit gehabt habe, ein zutreffendes Urteil auf Grund der Akten zu entwerfen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß die Gerichte bei ihrem Urteil sich an den Vorschlag des Konsiliums hielten [40]).

Als die Beschwerden über die lange Dauer der Kriminalprozesse nicht verstummten, ging man im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts wiederum daran, bei den Gerichten eine Umfrage zu halten. Wie 100 Jahre früher wurden im Jahr 1728 Berichte der einzelnen Ämter [41]) im Land

40) In der Praxis der Gerichte scheint es kaum vorgekommen zu sein, daß ein Stadtgericht in der Hauptsache anders entschied, als ihm im Konsilium an die Hand gegeben worden war. Doch war auch nicht anerkannt, daß das Gericht schlechthin an den ihm gegebenen Vorschlag gebunden sei. Gerstlacher berichtet in seiner Sammlung II § 5 S. 47, im Jahr 1726 habe das Stadtgericht zu Stuttgart gegenüber dem Konsilium die Strafe in seinem Urteil erhöht; darauf sei eine Resolution ergangen, dies sei unzulässig, die Richter seien Urteilssprecher, nicht Urteilserteiler; das Stadtgericht habe jedoch dagegen remonstriert und erreicht, daß ihm recht gegeben worden sei.

41) Zu den im vorigen Jahrhundert aufgeführten Ämtern kommen Ebingen und Ludwigsburg. Einzelne kleinere letztmals aufgezählte Ämter fehlen, ob mit

einverlangt, wie viel peinliche Prozesse bei ihnen anhängig seien, wie weit sie fortgeschritten und welche Advokaten dabei in Tätigkeit getreten seien; auch sollen in besonderem Bericht Vorschläge über eine Abkürzung der Prozesse gemacht werden. Die meisten kleineren Orte berichten, daß bei ihnen zurzeit kein peinlicher Prozeß anhängig sei; Vogt, Bürgermeister und Gericht von Lauffen bemerken, zurzeit sei kein Prozeß mehr, „Gott sei Dank!", aber sie haben drei solche gehabt mit 300 fl. Kosten, wofür sie trotz ihrer Bitte von der Rentkammer keine Bezahlung erlangen können. Backnang und Leonberg stellen je den Gang eines bei ihnen anhängigen Kriminalprozesses dar. Nach ihrer Darstellung fällt dem Beamten und Gericht keine Verzögerung zur Last; soweit solche vorliege, treffe sie die Advokaten, die Fakultät, auch die Regierung. Im Leonberger Prozeß seien die Akten wegen der vielen Artikel und Interrogatorien auf 72 Folien angewachsen. Stuttgart bringt in Anregung, ob nicht da, wo rechtsgelehrte Stabsbeamte seien, diese nicht allein das Vorverfahren leiten, sondern auch stets ohne Advokaten die Anklage erheben sollen (wohl gegen Gebührenbezug?). Ebenso Blaubeuren. Im übrigen werden mancherlei Abhilfemittel vorgeschlagen, welche besonders die raschere Beförderung der hin- und herzusendenden Akten betreffen.

Das von der Fakultät einverlangte Gutachten vom 31. Mai 1728 stellt voran, daß nach der Absicht der herzoglichen Regierung der bisherige akkusatorische Prozeß beibehalten und von der Einführung des in anderen Fürstentümern aufgekommenen Inquisitionsprozesses abgesehen werden soll. Sodann führt es verschiedene Mängel an, die nach Wahrnehmung der Fakultät gemacht werden sowohl im Informationsverfahren des Stabsbeamten, als im Beweisverfahren durch die Advokaten und durch den Kommissar, der das Verhör der Zeugen vorzunehmen hat, wie auch in den Schriften der Advokaten. Endlich vermißt das Gutachten genaue Vorschriften über den Vollzug der Tortur, deren Grade eingehend zu präzisieren seien. Aber nicht nur die Tortur soll zur Erzielung eines Geständnisses dienen, schon im Vorverfahren soll der leitende Beamte Verschärfung der Haft verfügen, die gradus carceris (in Ketten legen u. ä.) bestimmen dürfen. Daneben wird das in der Praxis bereits geübte „gütliche Verhör" befürwortet. Der Beklagte soll hier Gelegenheit erhalten, in Gegenwart des Verteidigers seinen Standpunkt der Klage gegenüber darzulegen.

Daneben wurden Gutachten einzelner Regierungsräte, Abel, v. Lyncker, Regierungsrat und Advocatus fisci Schwarz eingezogen, welche teilweise unter Besprechung des Fakultätsgutachtens beachtenswerte Vorschläge hinsichtlich der Prozeßführung machen. Diese wurden wiederum vom Regierungsratskollegium und dann vom Geheimen Rat überarbeitet. Das Lynckersche Gutachten hält die Bestimmung, daß der Richter berechtigt sei, die Beweisanträge beider Teile zu beschränken, für unangebracht und überflüssig, dem Richter fehle die erforderliche Rechtskenntnis, auch werde sein Vorgehen eher hemmend wirken. Er scheint aber damit nicht durchgedrungen zu sein. Bemerkenswert ist das Schwarzsche Gutachten. Dieser war offenbar mit der Praxis der Gerichte vertraut. Er betont die Wichtigkeit des Informativverfahrens und vermißt eine genügende Instruktion für den Beamten, die vorschreiben soll, wie er sich zu verhalten hat bei der Feststellung, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, dem processus generalis, und weiter bei der Klarlegung, welche Tatsachen auf die Begehung der Handlung durch den Beklagten hinweisen, dem processus specialis. Dabei hebt er hervor, es sei notwendig, dem Beamten eine Anleitung für die Verhängung der gradus carceris zu geben, gerade hierin trete oftmals eine Animosität des Beamten gegen den Beschuldigten zutage. Auch ist er dafür, daß der Vogt die Anklage fertigen soll; bisher sei es möglich gewesen, dies einem Advokaten zu übertragen; obwohl dies nicht expresse erlaubt gewesen, habe man es doch immer geschehen lassen. Hinsichtlich der Kostentragung vertritt er gegen die Fakultät die Ansicht, daß der Verurteilte die Kosten zu tragen habe, und daß solche aus seinem Nachlaß beigetrieben werden dürfen, daß jedoch der Freigesprochene vom Kostenersatz frei bleiben müsse; wenn Inquisit finito processu absolviert werde, so bleibe ihm doch bei dem gemeinen Mann ankleben, daß er einen Prozeß ausgestanden habe, man dürfe nicht auch noch die Kosten von ihm verlangen. Das „gütliche Verhör" wird in den Gutachten überall befürwortet.

Aus all diesen Erwägungen und Beratungen ging hervor die

Hoch-Fürstl. Würtembergische Criminal-Ordnung

des Herzogs Eberhard Ludwig, ausgegeben zu Ludwigsbug den 4. April 1732 ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis [42]).

Absicht oder weil die Berichte abhanden gekommen, ist nicht zu ersehen; andere kleine Orte sind dazugekommen. Auch die Klosterämter, denen kein Malefizgericht zusteht, werden angefragt, weil der Klosterbeamte den Informativprozeß zu leiten hatte. Bei Möckmühl berichtet der Centgraf, es sei kein Prozeß vorgekommen; die Kosten eines solchen, auch die Advokatenkosten, fallen der Cent zu.

42) Die Criminal-Ordnung ist abgedruckt in dem Werk: Commentatio juridica de processu criminali von Joh. Ernst Pistorius, Tübingen 1764. Beigedruckt ist die Malefiztax von 1702.

Vorausgegangen war ein noch im Staatsarchiv vorhandener Entwurf, welcher die Überschrift trägt: „Fünfter Theil des Hoch-Fürstl. Würt. Landrechts, handelnd von der deutlich und vollkommenen Anleitung zu vorsichtiger Instituirung des im Herzogthum und Landen üblichen und von den Stabsbeamten vorzunehmenden Processus informativi generalis et specialis." Wie die Überschrift annehmen läßt, handelte es sich zunächst nur um eine Instruktion für die Stabsbeamten; der Entwurf ging aber weiter und gab auch Weisung an die übrigen am Prozeß beteiligten Faktoren, Advokaten, Kommissare, Richter, Fakultät und Regierung. Die Aufschrift „Fünfter Theil Landrechts" rührt daher, daß unter den vorausgegangenen Vorschlägen auch der war, den schon längst beabsichtigten 5. Teil dem Landrecht anzuhängen. Die Criminal-Ordnung selbst wiederholt die Aufschrift nicht, nur die Vorrede enthält die Worte, man habe es „eine Nothwendigkeit zu sein erachtet, die schon ausgegangenen Verordnungen kürzlich zusammen fassen und mittelst Inserirung der nach Zeit und Umständen nöthig erfundenen respektive Supplementen und Abänderungen in eine Ordnung bringen und solche als den fünften Theil Unseren Landrechten anhängen zu lassen". Vielleicht ist letzterer Vermerk nur versehentlich aus dem Entwurf herübergenommen worden. Jedenfalls ist nirgends ersichtlich, daß den ausgegebenen Landrechtsbüchern ein fünfter Teil beigegeben worden wäre.

Die Criminal-Ordnung gibt kein neues Recht, sie wiederholt in neuer Fassung die Manuduktion vom 23. Juni 1621 und das Generalreskript vom 3. August 1663 mit den den neu angestellten Erwägungen entsprechenden Änderungen und Ergänzungen. Was die CCC über das Verfahren vorschreibt, soll im wesentlichen ungeändert bleiben, insbesondere soll der Anklageprozeß der CCC so, wie er sich in Württemberg gestaltet hat, beibehalten werden. Die Criminal-Ordnung besteht aus vier Titeln:

Tit. I: Von dem Processu informativo und accusatorio, samt dabei vorkommenden Punkten überhaupt.

Tit. II: Von dem Processu Torturae.

Tit. III: Von denen Unköften.

Tit. IV: Von Execution der Urtheln und Begrabung der sich selbst Entleibenden.

Der „Beschluß" wendet sich an alle, die kraft ihres Amtes (kraft ihrer obhabenden Inkumbenz) mit Malefizsachen zu tun haben, sowie an die Konsulenten und Malefizrichter, die Verordnung durchweg einzuhalten, und fügt das Verbot an, sich durch Geschenke, Gnaden oder Eigennutz abwendig machen zu lassen.

Im ersten Titel ist vorausgeschickt, daß der Stabsbeamte, soweit er dies kraft Amts zu tun hat, das Malefizgericht mit ehrlichen, tüchtigen und verständigen Personen nach Maßgabe des Landrechts zu besetzen hat. Sodann wird eingehend der Informativprozeß abgehandelt. Dem Beamten (Vogt, Keller, Klosterverwalter), dem dessen Leitung obliegt, wird eingeschärft, zuerst festzustellen, daß ein Verbrechen (eine „Mißhandlung) geschehen ist, und dann zu untersuchen, ob genügende Anzeige der Verübung durch eine bestimmte Person vorliegt. Erst wenn dem Genüge geschehen, soll er zur Verhaftung, zur Captur, schreiten. Es folgen die Vorschriften über den Vollzug der Haft, Bewachung mit Hütern oder Gefängnis, dazu über das Vorgehen gegen solche Personen, die etwa das Entweichen des Verdächtigen begünstigt haben. Genaue Anleitung über das sofortige Verhör, die Examination des Verhafteten, und die erforderlichenfalls vorzunehmenden Erhebungen, uneidliche Vernehmung von Zeugen, Legalinspektion usw. schließt sich an. Dabei wird dem Beamten zugelassen, wenn der Delinquent nicht geständig und kein voller Beweis, wohl aber Verdacht vorhanden ist, derselbe auch bösen Prädikats wäre, sofort die **gradus carceris ad eruendum Factum** gegen ihm zu gebrauchen, ohne deswegen vorher Bericht zu erstatten. Um Verzögerungen durch den Beamten zu verhüten, wird ihm zur Pflicht gemacht, noch in der Stunde der Haftnahme, bei Tag oder Nacht, mit Zuziehung zweier des Gerichts das Verhör vorzunehmen und nach drei Tagen das mit Zeit und Stunde urkundlich versehene Protokoll mit Bericht, der die Aufschrift „Verhaffter" tragen muß, dem Regierungsrat einzuschicken. Wenn die Frist besonderer Umstände wegen nicht eingehalten werden kann, müssen solche im Bericht dargelegt werden. Dies ist das Vorverfahren, der **Processus informativus**, welcher, wie schon die Manuduktion geordnet hatte, ohne Anklage inquisitorisch durchgeführt wird. Wie ersichtlich, ist jene nicht abgeändert, nur sind besondere Bestimmungen beigefügt, welche die Beschleunigung gewährleisten sollen, wie dies zum Teil schon in den der Manuduktion nachfolgenden Reskripten geschehen war.

Hat der Stabsbeamte den Bericht abgehen lassen, so muß er den „fürstlichen Befehl" über Eröffnung des Prozesses abwarten. „Es soll", heißt es auch hier wieder, „ohne Unser oder Unserer Räte Vorwissen und Befehl in Unserem Herzogtum wider niemanden mit peinlichen Rechten verfahren werden." Ist die angezeigte Missetat eine solche, welche ihrer Beschaffenheit nach Strafe auf Leib oder Leben nach sich zieht, so wird das peinliche Verfahren eingeleitet. Um dies unzweideutig erkennen zu lassen, soll der Befehl expresse das Wort „peinlich"

vermelden. Nur wenn dem Genüge getan, darf der peinliche Prozeß beginnen. In diesem Fall wird der Beklagte unter Läuten des Malefizglöckleins gebunden auf den Rechtstag geführt, wo die Anklage erhoben wird. Daneben kennt die Criminal-Ordnung eine mildere Prozeßart, den Prozeß super facto. Ein solcher wurde schon früher als zulässig erwähnt, wenn der zuerst flüchtig gegangene Täter nach Auswirkung freien Geleits sich stellte, um seine Straflosigkeit vor Gericht zu erweisen; er wurde dann auf freiem Fuß prozediert. Nach der Criminal-Ordnung kann der Befehl anordnen, daß die betreffende Person über das Factum auf freiem Fuß oder nach Beschaffenheit der Umstände auch ex carcere ohne Läuten des Malifizglöckleins zu beklagen sei; dann soll der Prozeß allein super facto instituiert werden. Die Criminal-Ordnung sagt nicht, in welchen Fällen dies geschehen darf. Darüber entscheidet der Herzog oder das von ihm damit betraute Regierungsratkollegium. In der Regel wurde dann, wenn nicht von vornherein klar war, daß die angeklagte Tat Todes- oder Leibesstrafe nach sich ziehen werde, der Prozeß super facto eröffnet, so etwa, wenn bei einer Tötung Fahrlässigkeit oder Notwehr oder bei anderen Delikten irgend welcher Entschuldigungs-, auch vielleicht Milderungsgrund, angezeigt war, so daß die gesetzliche schwere Strafe nicht wohl in Aussicht zu nehmen war.

Die Criminal-Ordnung spricht aus, es sei in den Landesordnungen löblich und hergebracht, daß kein Untertan in peinlichen Sachen, wo es Ehr, Leib oder Leben anbetreffe, anders als mit Urteil und Recht gestraft oder getötet werden dürfe, dabei soll es bleiben. Diesen Schutz (der allerdings mit der Zeit, was das peinliche Verfahren anlangt, ein Privilegium odiosum wurde) haben nur die Untertanen des Herzogtums. Ausländer fallen nicht darunter. Diese sollen, wie die Criminal-Ordnung erklärt, nach dem gemeinen modo procedendi per viam inquisitionis behandelt werden. Näheres über diesen Inquisitionsprozeß enthält die Criminal-Ordnung nicht. Ausgenommen sind ferner Jauner, Vaganten und Zigeuner. Ihnen gegenüber soll es bei den ausgegangenen Kreisedikten sein Bewenden haben [43]).

43) Die Kreisbeschlüsse, wie sie im Staatsarchiv sich finden, enthalten gemeinsame Ordnungen gegen die genannten Personen, wie sie auf den Konventen des schwäbischen Kreises unter den im Kreis zusammengeschlossenen Fürstentümern, Herrschaften und Ständen vereinbart wurden. Sie beginnen, soweit sie vorhanden sind, mit dem Jahr 1654 und werden stetig wiederholt und ergänzt das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Welcher Personenkreis darunter fällt, ist nicht definirt. Es sind Zigeuner, Bettler, die sich für Pilger oder aus türkischer Gefangenschaft kommend ausgeben, herrenlose gartende Knechte und

Wann der Prozeß erkannt und ausgeschrieben ist, so hat der Amtmann als Procurator Fiscalis auf dem Rechtstag die Anklage zu erheben. Die bisherige Übung, sich bei der Klagerhebung durch einen Advokaten vertreten zu lassen, ist damit abgestellt. Die Durchführung der Klage im peinlichen Prozeß ist Sache des Amtmanns. Dies gehört zu seinem Amt, weshalb er auch keine Entlohnung dafür erhält. Wenn in späterer Zeit sich oftmals findet, daß ein Advokat mit der Klagerhebung betraut ist, so war dies eine im Einzelfall gestattete Ausnahme. Der Klage soll das „rechtliche Begehren angehängt" werden, den Kläger, wenn der Beklagte nicht geständig ist, zum Beweis zuzulassen oder nach Beschaffenheit der Sache auf die Tortur zu erkennen; wenn aber der Beklagte bekannt hat, geht der Antrag dahin, mit Urteil und Recht in principali, zur Hauptsache, zu sprechen, daß der Beklagte „nach Ausweis Unserer Mandat- und Constitutionen oder des Heil. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung oder der gemeinen beschriebenen Rechten seinem Verschulden nach ihm selbsten zur Pön und anderen seines gleichen zu einem abscheulichen Exempel an Leib oder Leben gestraft werden solle". Mit Prozeßbeginn soll der Beamte einen gelehrten Advokaten zum Verteidiger, defensor, des Beklagten bestellen. Dessen Auswahl bleibt dem Beamten überlassen; doch muß er, um zu verhüten, daß er persönliche Rücksichten verfolgt, schon beim ersten Bericht den Betreffenden der Kanzlei benennen, auch vorsorglich einen der nächstgesessenen Kanzlei- oder Hofgerichtsadvokaten zugleich mit demselben vorschlagen [44]). Der weitere Gang des Prozesses bleibt ungeändert. Nur sind bestimmte Fristen für Einreichung der Klage und Verteidigungsschrift vorgesehen, deren Nichteinhaltung Strafe nach sich zieht. Neu eingeführt ist das schon früher übliche „gütliche Verhör", das auf Antrag des Be-

dgl. herumschweifendes Gesindel, dann wieder Zigeuner, Gartbrüder, Jauner, herrenlose Müßiggänger, auch Diebsgesindel und ihre Hehler; an anderen Orten wieder Pfannenflicker, Hausierer, Spielleute, fremde Juden, die keine Päffe haben. Alle diese sind nahezu rechtlos. Sind Übeltaten von ihnen begangen, so werden sie ohne weiteren Prozeß selbst mit Strang und Schwert bestraft. Ein Kreisschluß von 1700 erklärt die Zigeuner für vogelfrei, wer einen erlegt, bleibt straflos. Die Maßnahmen, welche auf den Kreistagen vereinbart worden, beziehen sich zumeist auf gemeinschaftliche Nacheile und Verfolgung der genannten Personen.

44) Der Advokatenstand war damals gesetzlich geordnet. Die Kanzleiadvokaten zu Stuttgart waren ordinarii (vier an der Zahl), welche ein festes Wartgeld oder Salarium, neben Naturalleistungen jährlich 70 fl., bezogen, und extraordinarii, Anwärter der Ersteren. Entsprechende Ordnung bestand für die Hofgerichtsadvokaten zu Tübingen.

klagten oder seines Verteidigers anzusetzen ist. Dasselbe kann auch schon vor dem öffentlich eingeleiteten Prozeß stattfinden. Es soll dazu dienen, dem Beklagten Gelegenheit zur Erklärung zu geben, wie er sich auf die Klage einlassen will. Anwesend darf der Defensor sein, doch wird ihm eingeschärft, dem Beklagten keine „liederliche Behelfe“ zu suggerieren oder „durch gekünstelte Fragen an aufrichtigem Bekenntniß hinderlich“ zu sein. Um dies zu verhindern, sollen zwei „der Sachen verständige Deputirte vom Gericht“ dabei sein. Dieses gütliche Verhör ist nicht zu verwechseln mit der geschärften Examination im Informativverfahren. Das Prozeßverfahren wird in Schriften geführt. Das Gericht hat dies im solennen peinlichen Prozeß auf Antrag ohne eine Prüfung zuzulassen. Im Prozeß super facto soll mündlich verhandelt werden, doch kann das Gericht, jedoch nur aus triftigen Ursachen, worüber Stabhalter und Gericht zu entscheiden haben, auch hier das Verfahren in Schriften zulassen. Bei der Ordnung des Beweisverfahrens weicht die Criminal-Ordnung vom bisherigen Gang nicht ab. Die bestrittene Frage, ob der Richter auf die Bitte des Klägers überflüssige Beweisanträge ab actis verwerfen darf, wird in bejahendem Sinn entschieden. Weiterhin wird den Advokaten, wie im Generalreskript von 1663, zwar gestattet, Probationsschriften einzureichen, doch beschränkt auf die Zeugen, die zur Hauptsache ausgesagt haben. **Auf die Tortur darf das Gericht erst erkennen, wenn es ein Konsilium eingeholt hat und dieses dem Regierungsrat zur Einholung der herzoglichen Resolution vorgelegt war.**

Dem Gericht wird vorgeschrieben, wie es sich nach der Schlußverhandlung, in welcher das Ergebnis des ganzen bisherigen Verfahrens, auch der Schriften, vorzutragen ist — ob dies streng eingehalten wurde und ob die Richter imstande waren, dem Vortrag zu folgen, mag zweifelhaft sein —, zu verhalten hat. Hat der Beklagte von Anfang an bekannt und hat das Gericht befunden, daß das eingestandene Faktum unwidersprechlich ist, so ist sofort in der Hauptsache zu erkennen, doch auch hier in zweifelhaften Fällen nach eingeholtem Rat der Juristenfakultät. Hat der Beklagte nicht bekannt, so sind die Akten der Fakultät zum Konsilium einzusenden. Die Fakultät überschickt dann ihr Konsilium mit dem vorgeschlagenen Urteil nicht mehr wie früher an das Gericht, sondern an den Regierungsrat, und von diesem geht dasselbe an das Gericht zur Publikation und zum Vollzug. Damit war die hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit bestrittene Vorschrift, das vom Gericht beschlossene Urteil vor der Publikation an die Kanzlei zu schicken, überflüssig geworden. Hier folgt dann noch eine Mahnung an die Juristen-

fakultät, die Konsilien nicht zu verzögern, alle unnötigen Allegationen, wie etwaige dissentierende Ansichten unter den Doktoren, wegzulassen, auch die Akten keinen Privatdoktoren oder Studenten zur Bearbeitung zu überlassen, sondern einer Ordnung gemäß unter den Mitgliedern der Fakultät auszuteilen [45]).

Flüchtige Übeltäter werden in ein Verzeichnis eingetragen und steckbrieflich verfolgt. Wird ihr Aufenthalt im Inland ermittelt, so hat der Beamte des betreffenden Orts dieselben beizufangen; wenn im Ausland, soll die fremde Herrschaft um Auslieferung angegangen werden. Bei unbekanntem Aufenthalt wird Vermögensbeschlagnahme verfügt. Um etwa seine Unschuld vor Gericht darzutun, kann dem Missetäter Salvi conductus erteilt werden.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Vollzug der **Tortur** gewidmet. Die Fakultät hatte dies in ihrem Gutachten ausdrücklich gewünscht, da sie genaue Vorschriften über die Handhabung der Tortur in ihren verschiedenen Graden, wie sie an anderen Orten gegeben waren, vermißte. Moralische oder auch rechtliche Bedenken über den Beweiswert des erpreßten Geständnisses hatten sich bei den Rechtsgelehrten der damaligen Zeit nicht geltend gemacht. Über die gradus carceris ist nichts näheres vorgesehen. Zuerst wird die **Territion** abgehandelt. Auch hinsichtlich dieser werden mehrere Grade unterschieden. Sie besteht einmal darin, daß der Übeltäter an den Ort der Peinigung, die Folterkammer, geführt wird, daß ihm dort die Instrumente vorgezeigt werden und daß vom Scharfrichter der wirkliche Angriff gedroht, aber nicht vollzogen wird. Dabei ist der Beklagte zuerst in der Güte zu befragen, und ist erst, wenn er nicht bekennt, das weitere vorzunehmen. Wenn nun die Sache so liegt, daß die vorhandenen Anzeigen zwar zur wirklichen Tortur nicht ausreichen, doch aber stärker sind, als zur einfachen Territion nötig, so kann auf verschärfte Territion erkannt werden: der Scharfrichter greift dann den Beklagten an, entblößt ihn, führt ihn zum Folterseil und stellt sich an, als ob er ihn wirklich schnüren und aufziehen wolle, ohne aber dies zu vollziehen; unter Umständen darf sogar mit dem Schnüren begonnen werden, doch hat es dabei sein Verbleiben. Die **Tortur** selbst besteht aus drei Graden: 1. Zuschrauben der Daumenstöcke und Anlegung der spanischen Stiefel (Beinschrauben); 2. Elevation, aber ohne Quassation und Gewichte, d. h. die Hände auf

45) Dieser Passus hat einen geharnischten Protest der Fakultät veranlaßt, welche durch solchen Vorhalt ihr Ansehen beeinträchtigt sah. Doch erfolglos. Die Fakultät mußte auch zugeben, daß manchmal Studenten herangezogen wurden, wie sie geltend macht, um ihnen Gelegenheit zur Erlernung zu geben.

den Rücken binden, aufziehen und eine Zeitlang hangen lassen; 3. neben Elevation auch quassieren oder schnellen lassen, wobei Gewichte, Steine angehängt werden. Außerordentlicherweise bei besonders verstockten Delinquenten, welche stark durch Indizien belastet sind, sowie bei Jaunern und Zigeunern, darf das sog. mecklenburgische Instrument (dasselbe ist nicht näher beschrieben) angewendet werden. Der erste Grad darf nicht über eine Viertelstunde, der zweite nicht über eine halbe Stunde, der dritte nicht über dreiviertel Stunden sich erstrecken; doch darf der Malefizrichter, wenn er einen arglistigen Bösewicht vor sich hat, die Tortur etwas länger, doch nicht über eine Stunde dauern lassen. Ob nur auf Territion oder auf Tortur und auf welchen Grad erkannt werden darf, hat der Konsulent genau zu bestimmen. Das Konsilium geht an den Regierungsrat und von diesem an den Richter, welcher dann dem erteilten Rat entsprechend auf den schon vorliegenden Antrag des Klägers zu erkennen hat. Während der Territion oder der Tortur hat der Richter, der dabei anwesend sein muß, dem Peinlich-Beklagten die gegen ihn vorliegenden Anzeigen vorzuhalten und ihn zum Bekenntnis zu ermahnen, und dann alles, was er bekennt oder leugnet, aufzuschreiben (Urgicht). Bekennt derselbe, so ist mit der Tortur einzuhalten. Hat der Beklagte bei Territion oder Tortur nichts bekannt, so hat er sich durch deren Ausstehen „purgiert". Hat er bekannt, aber bei der der Tortur nachfolgenden Besiebenung, welche der früheren Übung entsprechend vorzunehmen ist, revociert und widersprochen, so gilt dasselbe. Alsdann ist die Frage, ob er nochmals der Tortur zu unterwerfen ist. Dies darf ohne neue causae cognitio nicht erkannt werden, und ist darum von neuem ein Konsilium einzuholen; unter besonderen Umständen darf der Richter sofort an den Regierungsrat berichten und hat dessen Bescheid abzuwarten. Wenn der Beklagte bei der Besiebenung auf der Urgicht beharrt, und wenn kein Zweifel besteht, ob er mit seinem Bekenntnis sich nicht selbst Unrecht getan hat, soll ihm der Malefizrichter drei oder vier Tage nach der Besiebenung die Urgicht nochmals vorhalten und erst dann, wenn er auch jetzt noch dabei bleibt, darf in re principali rechtlich erkannt werden. Das erkannte Urteil ist dann sofort zu vollstrecken.

Über die Beweisregeln ist nichts vorgeschrieben. Es galt noch der Satz, daß zwei oder drei unbescholtene Männer als Tatzeugen vorhanden sein müssen, soweit kein Geständnis, freiwilliges oder erzwungenes, vorliege, doch mit der Ausnahme, daß Weiber Zeugen sein können, wenn keine anderen aufzubringen seien. (Consilium LXXII in der Sammlung Inclytae facultatis juridicae Tub. Consilia Vol. V: jure Württ. mulieris testimonium in causa criminali non admittitur sei regula, aber Abfall — Ausnahme —, wenn keine anderen Zeugen vorhanden.)

Der dritte Abschnitt betrifft die Kosten. Grundsätzlich hat der Fiskus für die Kosten des Informativ und Akkusationsprozesses, sowie der Exekution aufzukommen. Sie werden von der Rentkammer bestritten, doch sollen diejenigen Beamtungen, welche über hinreichende Einkünfte verfügen, die Kosten auslegen, soweit sie auf Verpflegung, Prozeßführung und Verwahrung der Malefikanten aufzuwenden sind. Unter allen Umständen hat die Rentkammer Sorge zu tragen, daß nicht etwa wegen fehlender Mittel der Prozeß aufgehalten wird. Die immer bestrittene Frage, ob der Verurteilte, falls er Vermögen hat, zum Ersatz der Kosten angehalten werden darf, entscheidet die Criminal-Ordnung bejahend. Es sollen ihm die Kosten zugeschieden werden gleichviel, ob es ad poenam ultimi supplicii oder corporis afflictivam, auf Todes- oder Leibesstrafe gehe [46]).

Der letzte Abschnitt behandelt die Exekution. Diese schließt sich unmittelbar an die Urteilsverkündung an. Die Strafen, welche erkannt und vollstreckt werden, sind diejenigen der CCC, Todes-, Leibes- und Ehrenstrafen. Welcherlei Strafarten zur Zeit der Criminal-Ordnung gebräuchlich waren, ergibt sich aus der der Criminal-Ordnung angehängten Malefiz-Tax von 1702, welche neben den anderen bei der Prozeßführung üblichen Kosten die Gebühren des Scharfrichters aufzählt: 1. Henken, 2. mit dem Schwert richten, 3. mit glühenden Zangen reißen, 4. rädern, 5. verbrennen, sodann 6. Hand abhauen oder Finger spitzen, auch Ohren und Nasen abschneiden, 7. ein Stigma (Brandmal) anbrennen, 8. Fustigationen, mit Ruten aushauen und an den Pranger stellen oder allein an den Pranger stellen. Tortur und Lebensstrafe vollziehen die im Herzogtum bestellten Nachrichter, Territion, an den Pranger stellen, mit Ruten aushauen und dergleichen kann an entlegenen Orten dem Wasenmeister übertragen werden. Die Malefiztax gewährt im allgemeinen einen Einblick in die vielerlei Aufwendungen, welche an Gebühren und Auslagenersatz

46) In einem vorausgegangenen Rechtsgutachten über die Frage des Kostenersatzes ist erwähnt, bei etlichen Obrigkeiten sei gebräuchlich, Hexen und Ketzern gegenüber deren Güter zu konfiszieren, oder zum wenigsten die Unkosten post condemnationem et executionem davon zu nehmen. Dies sei dem Gebrauch des Herzogtums zuwider und lasse sich rechtlich nicht begründen. Die Konfiskation unterblieb denn auch. Der Vorwurf des Eigennutzes, der manchmal den Gerichten in Hexenprozessen gemacht wird, läßt sich somit für Württemberg nicht rechtfertigen.

an die nicht unbeträchtliche Anzahl von Personen gemacht werden, die irgendwie im Prozeß tätig geworden sind: bei der Captur Bürger, die armatu manu Hilfe geleistet, Boten und Fuhrleute, Stadtknechte; bei der Inquisition die zur Protokollführung zuzuziehenden Richter, die Stadtknechte für das Vorführen (der Vogt selbst hat nichts anzusprechen): bei der Inspektion der Physikus, Chirurgus, Aktuarius mit Urkundspersonen, Stadtschreiber; für Thurngeld und Atzung der Stadtknecht, der das Einschließen besorgt und die Atzung reicht, soweit nicht der Arrestant sich selbst verköstigt; im Prozeß selbst die Advokaten für Verdienst und Reisekosten, der Stadtschreiber als Kommissar und Protokollführer u. a., die Zeugen für Versäumnis. Nur für Konsulieren und Formieren des Gerichts ist nichts ausgeworfen. Die Kosten hiefür fallen der Stadt oder dem Amt zu, wo das Gericht seinen Sitz hat. Die Höhe der Gebühren usw. ist überall in festem Betrag geordnet [47]).

XII. Die Kriminalrechtspflege im 18. Jahrhundert. Neuerung im Verfahren.

Die Criminal-Ordnung behielt ihre gesetzliche Gültigkeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Einzelne Generalreskripte aus dem 18. Jahrhundert befaßten sich lediglich mit Anweisungen über ihre Ausführung. Eine gesetzliche Ordnung des materiellen Strafrechts unterblieb das ganze Jahrhundert hindurch. Demgemäß war hinsichtlich der Strafen immer noch die CCC mit ihren auf Abschreckung berechneten grausamen Todes- und Leibesstrafen gesetzlich maßgebend [48]). Ebenso war dies der Fall für das Verfahren, soweit die Criminal-Ordnung Lücken gelassen hatte. Einige besonders barbarische Strafarten der CCC, Lebendigbegraben und Pfählen, Vierteilen, Ertränken, waren in der Praxis in Abgang gekommen. Sie fehlen darum in der Malefiztax. Es ist schon mehrfach erwähnt, wie die Konsilien, denen die Gerichte folgten, in manchen Fällen die Anwendung der gesetzlichen Todesstrafe ablehnten mit der Begründung, diese Strafe sei durch die erlittene schwere Haft im Gefängnis gebüßt; eine Begründung, die allerdings im Gesetz keinen Anhalt hatte. Offenbar war aber der wirklich für die Konsilien bestimmende Grund weniger in der Berücksichtigung der Haft zu suchen als eben darin, daß die gesetzlichen Strafen für viele Fälle zu hart erschienen. So gelangten dann die Konsilien dazu, in leichteren Fällen

47) Wer ein Kulturbild der Zeit entwerfen will, mag die Malefiztax im einzelnen studieren. Sie bietet manches Bemerkenswerte.

48) C. Wächter, Karl Georg, Die Straftaten des Königreichs Württemberg, Tübingen 1832.

eine sog. poena extraordinaria zu erkennen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts kam in Württemberg die Freiheitsstrafe auf, daneben die Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten. Die Freiheitsentziehung war Strafmittel, nicht bloß wie in der CCC Art. CXCV vorgesehen und wie auch in früheren Jahrhunderten als ewiges Gefängnis ausgesprochen, die Verwahrung eines schädlichen Mannes, damit Land und Leute vor ihm sicher sind. In Württemberg war die Verurteilung zur Strafarbeit schon in früherer Zeit angeordnet worden. Ein Generalreskript, das — wohl mit Unrecht — dem Herzog Friedrich zugeschrieben wird [49]), verfügte, daß statt der entehrenden Strafen eine Verurteilung ad opus publicum temporarium ausgesprochen werden solle. Dies geschah mit Rücksicht auf die Folgen jener Strafen für Handwerker. Diese wurden aus der Zunft ausgeschlossen, wenn sie eine entehrende Strafe, wie Pranger, Auspeitschen mit Ruten u. a. erlitten hatten, und verloren überhaupt dadurch die Aussicht, auf ihrem Handwerk sich weiterzubringen, weil niemand mehr ihre Dienste und Arbeiten in Anspruch nehmen wollte; sie wurden genötigt, Vaganten zu werden. Sie sollten im ordentlichen peinlichen Rechtsgang durch richterliches Urteil zur Zwangsarbeit in Springen (Fußeisen) und eisernen Banden solange, bis sie ihr Verbrechen und auch die Atzung und was sonst an Prozeßkosten aufgelaufen, abgebüßt haben, verurteilt werden. Ein solches Urteil sollte der Kanzlei vorgelegt werden zur Bestimmung, an welchem Ort, meist in herrschaftlichen Gütern, der Sträfling zu verwenden sei. „Schellenwerke" hießen diese Zwangsarbeiten, weil die Sträflinge zur besseren Handhabung der Aufsicht eine mit Schellen versehene Kappe tragen mußten. Das Reskript scheint mit der Zeit in Vergessenheit geraten zu sein. Herzog Eberhard Ludwig erließ in einem Fall am 2. Januar 1730 eine Resolution, es soll abstrahendo a processu criminali (s. hierüber unten) eine Strafe von 4 Monaten in opere publico vollzogen werden. Dabei bemerkte er, das Rescriptum Fridericianum sei fast abutiert, es sei wieder anzuwenden, und soll jeweils nach den Umständen in einer mäßigen Applikation gemäß der Beschaffenheit der Straftat beobachtet und eben nicht so strikte pro ratione decidendi attendiert werden; die Juristenfakultät soll sich danach richten. Anfänglich war kein bestimmter Ort festgesetzt, wo die Arbeiten zu leisten seien;

49) Breyer Elem. Jur. sowie Pistorius De processu criminali erwähnen das Reskript als Rescriptum Fridericianum, verlegen es aber, was jedenfalls unrichtig wäre, ins Jahr 1617 oder 1627. Wächter a. a. O. schreibt das Reskript der Angabe Gerstlachers folgend dem Herzog Johann Friedrich zu und nennt das Jahr 1610.

im 18. Jahrhundert wurde der Hohenasperg, Hohenneuffen, Hohentwiel dazu vorgesehen. Um diese Zeit kam die im Zuchthaus zu erstehende Freiheitsstrafe auf. Im Jahr 1719 wurde das Zuchthaus im Stuttgarter Waisenhaus eingerichtet und 1736 nach Ludwigsburg verlegt[50]) und dort neu und dem Zweck entsprechend eingerichtet. Auf Zuchthaus wurde erkannt in Höhe von mehreren Monaten bis zu zehn Jahren. Zehn-, auch mitunter achtjährige Zuchthausstrafe wurde der Todesstrafe gleichgeachtet, poenae mortis proxima. Das Gericht erkannte dann statt der gesetzlich vorgesehenen Todesstrafe auf acht- oder zehnjährige Zuchthausstrafe. Eine Verschärfung der Strafe bestand darin, daß dem Sträfling beim Eintritt und wieder vor dem Abgang eine Prügelstrafe verabfolgt wurde, „mit Willkomm" und „Abschied".

Um eine Zuchthausstrafe als poena extraordinaria zu erkennen, wurde eine neue Art des Verfahrens beliebt. Dieses war nicht besonders gesetzlich vorgeschrieben, sondern durch die Praxis bei Geh. Rat und Regierung eingeführt. Es ergibt sich aus den Geh. Ratsakten des Staatsarchivs. Ausgehend von der Criminal-Ordnung, welche nach dem Grundsatz, daß ohne Bewilligung des Herzogs und seiner Räte gegen niemanden ein peinliches Verfahren eingeleitet werden darf, bestimmt, daß der eigentliche peinliche Prozeß nach Beendigung des Informativverfahrens auf Geheiß der Regierung eröffnet wird, wurde in leichteren Fällen, statt den peinlichen Prozeß zu verfügen, sofort eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus-(Festungs-)strafe ausgesprochen mit dem Auftrag an den Stabsbeamten (Oberamtmann, wie er im 18. Jahrhundert benannt wurde), den Verurteilten ins Zuchthaus einzuweisen. Dabei wurde ein besonderes Gewicht auf die pünkliche Durchführung des Informativprozesses gelegt, und es läßt sich nicht verkennen, daß in der späteren Zeit der Informativprozeß eingehend und mit Verständnis geführt worden ist. Es war vor allem der Herzog Karl Eugen, der sich dieses Mittels der Strafrechtspflege bediente (s. aber auch oben die Resolution vom 2. Januar 1730). Bekanntlich hat sich dieser Herzog während seiner Regierung ungesetzliche Verhaftungen und Gefangensetzung ihm mißbeliebiger Personen zuschulden kommen lassen, was neben einer großen Reihe anderer Landesbeschwerden zur Klage der Landschaft beim kaiserlichen Hofrat geführt hat. Unter den vorgetragenen Beschwerden findet sich wohl bei Cl. I der Gravamina unter III der Vorwurf, der Herzog habe wider das Recht die mit Namen bezeichneten Personen ohne jedes rechtliche Gehör gefangen setzen lassen

50) S. Bertsch, Das Herzogliche Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg. 1909.

und dadurch gegen den Tübinger Vertrag und die seitherigen Landeskompaktata verstoßen[51]), nicht aber wird ihm zum Rechtsbruch angerechnet, daß er mit der Neuerung des Strafverfahrens überhaupt das Recht verletzt habe. Die Strafe wurde beim neuen Verfahren auch keineswegs ausgesprochen, ohne dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung und zur Verteidigung zu geben. Dies geschah im Informativverfahren, in welchem die Beweismittel gesammelt, die Zeugen und, soweit nötig, ärztliche und andere Sachverständige abgehört wurden. Der Regierungsrat, dem die Akten des Informativverfahrens zur Entscheidung über die Frage der Prozeßeröffnung vorgelegt wurden, verfaßte nach den Akten eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und schloß derselben seinen Antrag an, der, wenn er nicht auf Eröffnung des eigentlichen peinlichen Prozesses ging, unter Abstand vom peinlichen Prozeß (abstrahendo a processu criminali) die Zuerkennung einer der Verschuldung angemessenen Zuchthaus- oder Festungsstrafe befürwortete. Der Beschluß wurde im Regierungsratskollegium gefaßt, wobei manchmal ein besonderer Antrag der Majorität und Minorität zustande kam. Die Akten mit der Sachdarstellung und dem Antrag gingen weiter an den Geheimen Rat, der wiederum sich dem Antrag anschloß oder einen anderen Strafvorschlag machte und eine Tatbestandsausfertigung mit den betreffenden Vorschlägen dem Herzog vorlegte. Dieser entschied sich für einen der Anträge, unter Umständen für den Antrag der Minorität, und seine Entscheidung wurde sofort an den Vollstreckungsbeamten ausgeschrieben. Es war also wohl ein Straferkenntnis ohne Spruch eines Gerichts, aber doch keine Kabinettsjustiz, die der Fürst in freier Willkür übte. Es finden sich auch Bemerkungen, wonach die Zuerkennung einer Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe als ein dem Herzog zustehender Gnadenakt gegenüber dem gefürchteten peinlichen Verfahren angesehen wurde.

Neben diesem Verfahren unterblieb die Durchführung des peinlichen Prozesses in schweren todeswürdigen Verbrechensfällen nicht. Hier wurde aber wieder der Prozeß super facto und der eigentliche peinliche Prozeß unterschiedlich behandelt[52]). Bei beiden Prozeßarten gingen die

51) Dies bezog sich vor allem auf die Gefangensetzung des Landschaftskonsulenten Moser, dann des Obrist Rieger, Oberamtmann Huber u. a. Die Gefangennahme Schubarts fiel in eine spätere Zeit. Dieser als Ausländer konnte sich nicht auf den Tübinger Vertrag berufen.

52) Breyer Elem. Jur. § 235 bemerkt: der Kriminalprozeß habe sich nach drei Richtungen gestaltet, einmal die Erkennung einer poena extraordinaria nach dem Vorschlag des Regierungs- und Geh. Ratskollegiums, sodann der Anklageprozeß entweder als solenner peinlicher Prozeß, der mit dem Läuten

Akten vom Gericht zum konsulieren an die Fakultät und machten dann mit dem Konsilium denselben Weg über Regierung und Geheimen Rat an den Herzog, der in der angegebenen Weise die Strafe bestimmte, die dem Gericht vorgeschlagen, diktiert wurde. Daß ein Stadtgericht dem Vorschlag des Herzogs nicht gefolgt wäre, läßt sich begreiflicherweise unter den damaligen Verhältnissen nirgends feststellen. Beim Prozeß super facto scheint es mit der Zeit vorgekommen zu sein, daß auch hier die herzogliche Entschließung sofort die Freiheitsstrafe aussprach, ohne den weiteren Weg der Fassung eines Gerichtsurteils einzuhalten. Doch geben die vorhandenen Akten, insbesondere die Fassung der herzoglichen Entschließung, hierüber keine sichere Auskunft. Beim eigentlichen peinlichen Prozeß, ebenso bei dem gegen Ausländer üblichen Inquisitionsprozeß, kam dann meistens die Frage der Tortur zur Erörterung, worüber besonders abzuhandeln ist.

XIII. Zwiespalt zwischen Herzog einerseits und Geh. Rat und Regierung andererseits wegen der Anwendung der Folter. Gesetzliche Abschaffung der Folter unter König Friedrich.

Die Criminal-Ordnung hatte die peinliche Frage, die Tortur, als regelmäßig zu benützendes Beweismittel im peinlichen Prozeß beibehalten. über deren Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit als eines zuverlässigen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, bestand zur damaligen Zeit unter den in Württemberg maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung und Rechtsprechung kein Zweifel. Sie wurde auch im inquisitorischen Prozeß Ausländern gegenüber gleichermaßen angewendet. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts erhoben sich Stimmen gegen die Tortur [53]), welche jedoch für das Herzogtum zunächst noch nicht durchdrangen. Im Streitverfahren zwischen Herzog Karl Eugen und der Landschaft, das mit dem Erbvergleich vom 27. Februar/2. März 1770 seine endgültige Erledigung fand, wurde hinsichtlich der Landschaftsbeschwerde Cl. I Grav. III „vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen" vor der Kommission des Reichshofrats am 20. Juni 1767 ein Teilvergleich geschlossen, in welchem ausgesprochen wurde: „Was wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen sowohl wegen der Strafe als auch wegen der peinlichen Frage oder Tortur in dem Tübinger Vertrag de anno 1514 nebst dessen Erläuterung de 1520 enthalten, dabei soll es fürohin sein Verbleiben haben, mithin gegen keinen Landesuntertanen in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Haab und Gut betreffen, anders als nach Maaßgab ersagter Landesverträge und der Peinl. Halsgerichtsordnung verfahren werden." Dazu beharrte die Landschaft zu Grav. VI § 2 darauf, daß ihr das Recht zustehe, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, was auch für ein den Tübinger Vertrag abänderndes Gesetz in Frage kommen würde. Es scheint, daß Herzog Karl Eugen, der sich in der Folgezeit als ausgesprochener Gegner der Tortur bekannte, bei Abschluß dieses Teilvergleichs noch nicht so vollständig zu seiner ablehnenden Auffassung sich durchgerungen hatte, um dem Verlangen der Landschaft, den Tübinger Vertrag und dessen Erläuterung auch hinsichtlich der Tortur aufrecht zu halten, einen durchschlagenden Widerstand entgegenzusetzen. Zweifellos war dem Herzog die Bewegung gegen die Folter nicht unbekannt geblieben. Er hat dann auch seine Auffassung dem Geheimen Rat sowie der Regierung, welche mit der Fakultät die Anwendung der Folter befürwortete, kundgetan, soweit ersichtlich, erstmals 1773 [54]). Der Musketier Joh. Rapp von Obertürkheim war peinlich beklagt, einem Mann einen Säbelstich gegeben zu haben, an welchem dieser gestorben ist; der Beklagte gab dies zu, bestritt aber, daß er es absichtlich getan habe, was nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmen war; Fakultät und Regierung waren der Ansicht, das letzte Mittel, ein Geständnis des animus nocendi oder occidendi directus nach Recht herbeizuführen, sei die Tortur; der Herzog erklärte am 15. Nov. 1773: er wisse ein für allemal dem unsicheren und gefährlichen Mittel

des Malefizglöckleins eingeleitet wird und bei dem die Richter im Mantel und mit dem Degen umgürtet (pallio induti gladioque cincti) zur Sitzung zu erscheinen haben, der Stabhalter aber den Gerichtsstab in der Hand halte, oder aber als Prozeß super facto, als processus minus solennis, bei welchem all jene feierliche Form wegfällt und das Gericht als „gesessen Gericht" meist bei geschlossenen Türen verhandelt, um der Ehre und dem Ruf des Beklagten nicht zu nahe zu treten.

53) S. hierüber Zachariä, Strafprozeß III. Th. Abschn. II § 106 N. 4. Für Preußen verbot Friedrich der Große schon 1740 die Anwendung der Folter mit Ausnahme des Majestätsverbrechens, der Landesverräterei und der großen Mordtaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht oder viele Delinquenten, deren Konnexion herauszubringen nötig, impliziert seien. Die gänzliche Aufhebung folgte nach. Andere Staaten folgten dem Vorgang Preußens. — Pistorius in dem angeführten Werk de processu criminali 1764 zählt die Literatur über diesen Gegenstand auf, beharrt aber selbst auf der Zulässigkeit der Tortur als eines gesetzlich zugelassenen Beweismittels und gibt nur so viel zu, daß die Tortur erst dann zu gebrauchen sei, wenn alle anderen Mittel der Wahrheitserforschung erschöpft seien.

54) Die nachfolgenden Fälle sind dem im StArch. vorhandenen Geheimeratsakten entnommen, welche von den Jahren 1756 ab fortlaufend weitergeführt sind.

der Tortur nicht Platz zu geben, indem der Inquisit durch die Größe der Schmerzen leicht zum Geständnis eines nicht begangenen Verbrechens gebracht und der Unschuldige zum Schuldigen gemacht werden könne: er trat dann der Ansicht des Geheimen Rats bei, welcher im Hinblick darauf, daß nach dem Geständnis immer noch ein **homicidium quam maxime culposum** erwiesen sei, eine zehnjährige Zuchthausstrafe als **poenae mortis quam maxima** beantragt hatte. Nun kam im Jahr 1779 der Fall des ungarischen Händlers Josef Stilla. Gegen diesen war angezeigt, er habe mit seinem Bruder auf dem Ölhandel im Land umherziehend diesen mit einem Terzerol erschossen, um sich das Geld, das derselbe trug, anzueignen. Als Ausländer wurde er im Inquisitionsprozeß verhandelt; er gab zu, mit zwei umherziehenden Händlern (Glasträgern), mit denen er und sein Bruder unterwegs zusammengetroffen, verabredet zu haben, den Bruder zu erschießen, bestritt aber, den Schuß selbst abgefeuert zu haben. Fakultät und Regierung beantragten unter Berufung auf die CCC, das Generalreskript vom 23. Juni 1621 (offenbar aus Schreibversehen ist im Antrag 1611 geschrieben) und auf die Criminal-Ordnung, die Tortur zu verhängen als das alleinige Mittel, die Wahrheit durch Geständnis zu erforschen; der Geheime Rat trat dem bei. In seiner Resolution vom 21. September 1779 genehmigte der Herzog den Antrag mit dem Bemerken, nach langem Nachdenken habe er sich hiezu entschlossen, fügte aber bei, bekanntlich sei in mehreren Staaten die Tortur als ein sehr zweifelhaftes Mittel zur Eruierung der Wahrheit gänzlich abgeschafft, er wünsche, daß sie auch im Herzogtum abgestellt werde, da man sich dadurch der Gefahr aussetze, einen Unschuldigen zu verurteilen, welcher durch die Heftigkeit der Schmerzen vermocht werde, etwas zu bekennen, was er nicht begangen; Regierung und Geheimer Rat sollen ein Gutachten in Erwägung ziehen, damit der Herzog in der Lage sei, eine endliche Entschließung darüber abzufassen. Demzufolge wurde die Tortur durch das Oberamt zu Tübingen, wo Stilla in Haft war, vollzogen mit dem Ergebnis, daß dieser die Tat bekannte und das Bekenntnis bei der Besiebenung wiederholte. Dies war geschehen unter Beiziehung eines der Sprache des Stilla mächtigen Studenten der Theologie Szleczeni. Am 4. November 1779 genehmigte der Herzog die beantragte Todesstrafe durch das Rad mit der Beifügung, es soll dem Verurteilten vor dem Vollzug der Gnadenstoß gegeben werden. Zugleich monierte der Herzog das eingeforderte Gutachten. Am 6. Januar 1780 gab das Regierungsratskollegium (Ref. von Normann, Corref. Rieger) ein eingehendes Gutachten ab. Nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Rechts auf Erlangung

eines Geständnisses durch die Folter besprach dasselbe die von den Gegnern der Tortur vorgebrachten Gründe und suchte sie überall zu widerlegen. Dazu wurde berücksichtigt, daß die Tortur allerdings in verschiedenen Ländern abgeschafft sei, dagegen jedoch angeführt, daß in Württemberg die Folter in viel gelinderer Weise ausgeübt werde, als dies in jenen Ländern geschehen sei. Auch werde streng darauf gehalten, daß die Voraussetzung zur Erkennung der Folter, der Nachweis einer Verschuldung, vorhanden sein müsse; dafür bürge, daß im Akkusationsprozeß eine Prüfung durch Fakultät und Regierung vorausgehe, in dem gegen Ausländer zugelassenen Inquisitionsprozeß eine solche durch die Regierung. Die Begründung für die Beibehaltung der Folter gipfelte dann darin, die Prozeßgesetzgebung sei ein zusammenhängendes Ganzes, in das die Folter als Mittel zur Erzielung eines Geständnisses notwendig habe eingefügt sein müssen, ohne Geständnis wäre eine Überführung in den weitaus meisten Fällen unmöglich, denn zwei einwandfreie Tatzeugen seien fast niemals beizubringen; eine sofort zu vollstreckende Todesstrafe auf einen sonstigen Beweis ohne Geständnis zu erkennen, wäre äußerst gefährlich. Der Geheime Rat trat dem Gutachten des Regierungskollegiums bei und betonte noch besonders, die Folter als gesetzlich festgelegtes Rechtsinstitut könne nur abgeschafft werden, wenn die Gesetzgebung geändert würde; dazu aber bedürfte es der Einwilligung der Landschaft, welche voraussichtlich nicht zu erlangen wäre. Letzterer Grund, dem noch eine Verweisung auf die bezüglichen Verhandlungen des durch den Erbvergleich beendigten Streits beigefügt war, dürfte wohl beim Herzog durchschlagend gewesen sein, um seinen grundsätzlichen Widerstand abzuschwächen. Mit Resolution vom 22. März 1780 verordnete er, daß die Regierung in jedem besonderen Fall, wenn auf Tortur zu erkennen wäre, die Sache in einem Anbringen dem Geheimen Rat vorlegen und dieser sein Gutachten darüber an den Herzog gelangen lassen soll, worauf der Herzog gedächte, beim einzelnen Fall die den Umständen gemäße und der Gerechtigkeit unnachteilige Entschließung zu fassen. Bald nach dem Fall Stilla gab ein neuer Fall, eine durch den Metzger Luft[55]) verübte Tötung durch einen Messerstich

55) Der Fall ist besprochen in einer Abhandlung von Th. Drück in der Bes. Beil. zum Staatsanzeiger 1902 S. 35 ff. Daselbst ist auch erwähnt, daß der Täter Luft sich nach Verübung der Tat in das Reutlinger Asylrecht begeben habe, und ist sodann in den Vierteljahrsheften f. LGesch. 1895 von demselben Verfasser näheres über dieses Recht angeführt. Im Fall Luft hat sich der Herzog nicht darauf eingelassen, den Prozeß, wie die Reutlinger verlangten, vor dem Reutlinger Gericht einzuleiten. Ausweislich der Geh. Rats-Akten findet sich überhaupt kein Fall aus der damaligen Zeit, in dem dies geschehen wäre.

Anlaß, die Frage der Tortur dem Herzog vorzulegen. Der Täter hatte vorsätzliche Tötung bestritten, obwohl die Sachlage, besonders die Ausführung des Stiches, des sog. Metzgerstiches, für die Annahme der Vorsätzlichkeit sprach. In diesem Fall lehnte der Herzog den auch vom Geheimen Rat gebilligten Antrag der Regierung, dem vorausgegangenen Konsilium der Fakultät entsprechend auf Tortur zu erkennen, ab und machte in höchsteigener Person den Versuch, unter Zuziehung der Geistlichkeit den Delinquenten zum Geständnis zu bringen. Der Versuch mißlang. Nun verfügte der Herzog, den Täter zur Kettenarbeit auf den Hohenasperg einzuliefern, ohne für die Verwahrung daselbst eine Zeitgrenze zu bestimmen. In dieser seiner Resolution vom 17. April 1781 gab der Herzog Weisung, man soll suchen, den Beklagten durch Zuspruch der Geistlichkeit zum Bekenntnis zu bringen, worauf dann derselbe mit der auf solche Übeltat nach dem Gesetz vorgeschriebenen Strafe zu belegen sei. Lust, der vermutlich wohl wußte, daß seinem Bekenntnis die Todesstrafe folgen werde, ließ sich zu keinem Geständnis herbei. Vor der Erlassung der Resolution hatte der Herzog sein Vorhaben dem Konsistorium zu erkennen gegeben mit der Aufforderung, sich darüber zu äußern, da es sich um eine Gewissenssache handle. Das Konsistorium hat in längerer Äußerung sich dahin ausgesprochen, der Standpunkt der Theologen sei gegen die Tortur, doch müssen sie sich dem Gesetz unterwerfen; die Absicht des Herzogs dagegen, den Täter als gefährlichen Mann zu verwahren, um die Mitwelt vor ihm zu schützen, sei zu billigen. Offenbar war der Gedankengang des Herzogs, der ihn bei seiner Verfügung leitete, der, statt der Tortur die Festungshaft als eine andere Maßregel zur Erzielung eines Geständnisses zu gebrauchen. Eine gesetzliche Grundlage dafür hatte er nicht. Die Regierung wies auch hierauf hin, als sie sich anläßlich eines über acht Jahre später von der Lustschen Ehefrau eingereichten Bittgesuches zu äußern hatte. Sie betonte, wenn man der peinlichen Frage die Festungshaft surrogiere, so müsse diese doch einmal ein Ende finden; wäre die Tortur erkannt worden, so hätte der Beklagte durch die Erstehung der Tortur sich von der Schuld reinigen können; dieses Recht wäre ihm benommen, wenn die Haft kein Ende finde. Der Geheime Rat trat dieser Auffassung zwar nicht bei, befürwortete aber das Gesuch der Frau als eine Gnadensache. Trotzdem lehnte der Herzog das Gesuch ab, vermutlich wollte er nicht als derjenige erscheinen, der zugestand,

---

Früher scheint es vorgekommen zu sein. Man begnügte sich später, auf den Betreffenden zu fahnden, falls er Reutlingen verließ, was meist, wie auch im Fall Lust, gelang.

unrecht gehandelt zu haben. Erst auf ein später wiederholtes Gesuch ließ er sich zur Entlassung des Gefangenen herbei.

In einem späteren Fall, in welchem wiederum Regierungsrat und Geheimer Rat in einem peinlichen Prozeß dem Rat der Fakultät gemäß die Tortur befürworteten, erklärte der Herzog in seiner Resolution vom 29. Oktober 1785, nach seiner innerlichen Überzeugung und festgesetzten Prinzipien werde er nun und nimmermehr die Hände zur Tortur als ein wider die Menschheit laufendes so höchst unsicheres Mittel bieten können, er gewärtige von der Regierung eine Erklärung, wie diese an sich beschwerliche Sache — es handelte sich um eine Tötung durch Messerstich, wobei der Täter Notwehr vorschützte — ohne solches zu beendigen sei. Die Regierung beharrte jedoch in einer längeren Darlegung auf ihrer Ansicht: ehe das Mittel der Tortur ergriffen sei, könne weder eine Leibes- noch eine Lebensstrafe stattfinden, weil die Untersuchung nicht für geendigt anzunehmen sei und früher von einer Kondemnation nicht die Rede sein dürfe; würde die Tortur stets abgelehnt, so würde es dahin kommen, daß der Defensor eines solchen Inquisiten um die Tortur als ein Benefizium ansuchen dürfte; überdies würden solche dolose Tötungen, weil gewöhnlich unter vier Augen vollzogen (d. h. ohne die erforderlichen Tatzeugen) entweder unbestraft bleiben oder auf willkürliche Weise entweder zu hart oder zu gelinde bestraft werden. Dabei bezog sich die Regierung auf den Fall Stilla, in welchem der Herzog die Tortur zugelassen habe. Der Geheime Rat trat den Ausführungen der Regierung bei: er betonte besonders, daß der Herzog in seiner Resolution vom 22. März 1780 zugesagt habe, er werde bei jedem Fall die den Umständen gemäße und der Gerechtigkeit unnachteilige Entschließung abfassen. Daraufhin verfügte der Herzog in seinem Dekret an die Regierung vom 12. November 1785, er wolle endlich bei diesem Fall die Tortur gestatten, aber nur im ersten Grad und nach den von der Fakultät an Hand gegebenen Fragen; über den Erfolg soll berichtet werden. Der Bericht vom 24. Dezember 1785 ging dahin, die Tortur ersten Grades sei vollzogen, der Beklagte habe kein Bekenntnis der Absicht zu ermorden abgelegt und sei auch bei der Besiebenung darauf geblieben, mithin habe er den Verdacht einer vorsätzlichen Ermordung nach rechtlicher Ordnung von sich abgelehnt. Er wurde dann nach erstandenem peinlichen Prozeß wegen Exzeß der Notwehr mit einem Jahr Zuchthaus bestraft. In den nächsten Jahren bot sich keine Gelegenheit, die Frage der Tortur zu erörtern. Erst im Jahr 1792 beantragten Regierung und Geheimer Rat in einem Fall — Totschlag verübt vom Sohn gegen den Vater und eine diesem zu Hilfe

eilende Frau — auf Grund des Gutachtens der Fakultät, die Tortur in drei Graden vorzunehmen. Mit Resolution vom 3. November 1792 lehnte der Herzog dies ab, er könne von seinem Grundsatz, zu dem er sich seit 13 Jahren bekannt, nicht abgehen, er habe die besten Schriften über diesen Gegenstand gelesen, welche die Unzulässigkeit dieses Mittels dartun, auch werde der Nichtgebrauch der Tortur anderwärts allgemeiner. Geheimer Rat und Regierung stellten am 22. November 1792 von neuem den Antrag, sie können von ihrem letzten Antrag nicht abgehen, sie beriefen sich auf die Criminal-Ordnung als noch geltendes Gesetz. Nun versagte der Herzog seine Genehmigung nicht mehr, da der ganze Gang des peinlichen Prozesses, wie er durch Landesverfassung und Gesetze bestimmt sei, in solch zweifelhaften Fällen auf Tortur hinführe, solange die Criminal-Ordnung nicht reformiert sei, könne man nicht davon abgehen, die Räte, Geheimer Rat und Regierung mögen nach ihrem Gewissen handeln. Das Ergebnis war, daß der Beklagte bei der Tortur kein Geständnis ablegte, worauf gegen ihn eine poena extraordinaria erkannt wurde. Dies war der letzte Fall, der dem Herzog Karl Eugen vorlag. Unter seinen Nachfolgern, Herzog Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, läßt sich aus den Geheimen Ratsakten kein Fall nachweisen, in dem es sich um die Anwendung der Tortur gehandelt hätte. Herzog Friedrich, der spätere Kurfürst und König, wollte von der Tortur nichts wissen. Als in einem Fall, wo ein Messerstich ins Auge den Tod des Getroffenen zur Folge hatte, der Geheime Rat am 29. Juni 1798 berichtete, Fakultät und Regierung seien der Ansicht, es sei bezüglich des Stiches so viel Ungewißheit, daß solcher dem peinlich Beklagten nicht nur nicht zugerechnet werden, sondern auch eine Erkenntnis auf Tortur nicht Platz haben könne (anscheinend scheuten sich dieselben, dem Herzog mit dem Antrag auf Tortur zu kommen), ging er auf die Frage der Tortur gar nicht ein, sondern ordnete lediglich nochmalige Untersuchung an, und bestätigte dann das ihm nach deren Ergebnis vorgelegte Urteil.

Mit der Errichtung des Oberjustizkollegiums am 27. Juli 1806 war mit der Neuordnung des Justizwesens begonnen worden. Die Tortur war damals noch nicht abgeschafft. Aus Anlaß eines besonderen Falles (gegen Mathias Weßner von Rottweil wegen Vatermords), in welchem der Antrag auf Tortur gestellt war, verordnete der König am 8. März 1809, einen Gesetzentwurf über die Abstellung der Tortur vorzubereiten. Dies geschah sofort, und schon am 23. April 1809 konnte das Gesetz, in dem die Tortur abgeschafft wurde, in Kraft treten. Württemberg war also das Land, in welchem länger als an anderen Orten an einem Rechtsbehelf festgehalten wurde, der im Erfolg fraglich war und sicherlich als ein in die Hand des Richters gelegtes Zwangsmittel auch vom Rechtsstandpunkt aus keinerlei Billigung verdiente.

XIV. Änderung des Beweisrechts und Milderung der Todesstrafarten der CCC.

Wenn auch die Rechtsprechung sich nicht streng an das Erfordernis hielt, daß der Beweis durch zwei geeignete Zeugen geführt werden müsse, so ging sie doch, wie das angeführte Gutachten des Regierungsrats zeigt, nicht davon ab, daß ohne das Hauptbeweismittel des Geständnisses des Beschuldigten, auch wenn es durch den Zwang der Folter erpreßt wäre, eine Verurteilung nicht ausgesprochen werden dürfe. Die Konsequenz war aber die, daß der Beschuldigte, welchem es gelang, die Folter ohne Geständnis zu überstehen, nicht zu der auf die angeklagte Tat gesetzten Strafe verurteilt werden konnte. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als der Kampf um die Berechtigung der Folter schwebte und die Grundsätze der Humanität sich geltend machten, war man anscheinend auch gelinder geworden in der Durchführung des Folterns. Je mehr dies der Fall war, um so mehr wurde die Folter für den hartnäckigen Verbrecher ein Mittel, um freizukommen, sofern es ihm nicht mehr allzuschwer wurde, die Folter ohne Geständnis zu überstehen. So setzte sich besonders unter Herzog Friedrich, dem nachmaligen König, wenn auch langsam und zögernd in der Rechtsprechung der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch. Immerhin war noch die Fakultät in der Würdigung des Indizienbeweises sehr zurückhaltend [56]). In dem Gesetz über Abschaffung der Tortur wurde dann als Grundsatz

56) Als die Fakultät in einem Gutachten die gegen den Täter vorliegenden Indizien zwar sorgfältig gesammelt und im Zusammenhang gewürdigt hatte, aber doch trotz des erdrückenden Beweises eine Verurteilung ablehnte, weil sie jedes einzelne Indiz auf seine Schlüssigkeit prüfte und diese jeweils in Zweifel zog, erklärte Herzog Friedrich dem Regierungsrat gegenüber, der diesem, wie er sich ausdrückte, scharfsinnigen Gutachten beitrat, mit Verfügung vom 7. Juni 1799: er könne dieser vermeintlich mit so viel Scharfsinn von der Fakultät ausgeführten Beurteilung nicht beitreten, er sehe es als eine seiner drückendsten Regentenpflichten an, das an Hand gegebene Erkenntnis als seiner Überzeugung streitend confirmiren zu müssen. Sein Standpunkt war: Der Regent soll nicht ändernd in die Rechtspflege eingreifen, ihm steht nur die Begnadigung zu. Ein Gnadenakt konnte aber einem Urteil gegenüber, das in falscher Würdigung des Beweises auf ein für den Beschuldigten zu günstiges Ergebnis kam, nicht Platz greifen.

festgestellt, daß auch ohne Bekenntnis auf eine bloße „Konviktion“ hin, welche durch vollständigen rechtlichen Beweis geführt werde, die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen sei. Daneben aber wurde bestimmt, wenn kein Bekenntnis vorliege und die Indizien nicht bis zu demjenigen Grad hinreichen, der zur juridischen vollen Gewißheit und eben damit zur Erkennung der ordentlichen Strafe erfordert werde, so dürfe der Verbrecher nicht hoffen, ganz straffrei zu bleiben, vielmehr sei bei einem aus dem Zusammentreffen mehrerer Anzeigen erstehenden Grade von Wahrscheinlichkeit eine außerordentliche Strafe zu erkennen. Es war dies die sog. Verdachtsstrafe, welche auch an anderen Orten außerhalb Württembergs zugelassen war. Auch wollte das Gesetz sich doch nicht ganz davon losmachen, zur Verurteilung ein Geständnis zu erfordern und ein solches herbeizuführen. Dies sollte durch entsprechenden Vorhalt an den Beschuldigten, beim Leugnen komme er doch nicht frei und bei freimütigem Geständnis habe er mildere Strafe zu erwarten, erzielt werden. Auch wurde der Richter ermächtigt, für beharrliches Lügen und Leugnen Strafe, Prügelstrafe oder geschärften Arrest, auszusprechen.

Von den am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts gesetzlich in Geltung gebliebenen Arten der Todesstrafen der CCC waren, wie oben bemerkt (Abschnitt X), schon in früherer Zeit die besonders grausamen Strafarten: Lebendig begraben und Pfählen, Vierteilen, auch das Ertränken in Abgang gekommen. Der Scheiterhaufen als Strafe gegen Ketzer, Zauberer und Hexen kam in Württemberg außer Übung, nachdem die Ketzerverfolgungen aufgehört und die Verfolgungen der Hexen im Laufe des 18. Jahrhunderts ihr Ende gefunden hatten[57]). Die Strafe des Galgens und der Enthauptung blieb. Die Strafe des Rades in der milderen Form „von oben herab“ wurde unter Herzog Karl und noch unter dem nachmaligen König Friedrich ausgesprochen, doch sollte dem Delinquenten vor dem Vollzug der Gnadenstoß gegeben werden oder wurde die Vollstreckung dahin verfügt, der Verurteilte soll mit dem Schwert gerichtet und es soll der Körper aufs Rad geflochten

57) Wann in Württemberg der letzte Hexenprozeß gespielt hat, wird sich mit Sicherheit erst feststellen lassen, wenn alle zum Teil noch an unbekannten Orten liegenden Akten aufgedeckt sind. Außerhalb Württembergs soll die letzte Hexenhinrichtung in Würzburg im Jahr 1749, im Bistum Augsburg im Jahr 1766 stattgefunden haben. S. Wächter im Exkurs über Hexenprozesse, Beitr. zur Gesch. des Strafrechts, S. 286. So viel ist aus der kriminalistischen Literatur ersichtlich, daß noch im 18. Jahrhundert die Anschauung herrschte, es sei nicht denkbar, daß ein Glaube, der sich Jahrhunderte lang gehalten habe, ein bloßes Wahngebilde sein könne.

und der Kopf auf einen Stecken aufgesteckt werden. Unter König Friedrich wurde am 17. April 1799 bei einem Brudermörder die Strafe des Rads von oben herab „nach der Praxis“ (vorheriger Gnadenstoß) genehmigt. Im Jahr 1800 fügte der Regent seiner Genehmigung einmal bei: „vorher soll der Scharfrichter ihn erdrosseln“, ein andermal: „aus landesherrlichem Begnadigungsrecht dahin geändert, er soll mit dem Schwert gerichtet und der Körper aufs Rad geflochten werden.“

Der König Friedrich erkannte die Mängel der Kriminalrechtspflege in Württemberg wohl. Was ihm hauptsächlich widerstrebte, war die Abstrafung von Verbrechen ohne gesetzlichen Boden. Zurzeit war die CCC das geltende Gesetz. Deren unzeitgemäße Härten konnten nach seiner Ansicht nur durch Gnadenakt erträglich gemacht werden. In seinem Dekret an den Geheimen Rat vom 2. April 1808 erwartet er Vorschläge, um der „augenscheinlich so willkürlichen Justizadministration in peinlichen Fällen“ abzuhelfen[58]). Er erkannte aber auch ebenso wie der Geheime Rat in seiner darauf abgegebenen Äußerung, daß dies nur im Weg einer neuen Justizgesetzgebung geschehen könne. Diese wurde denn auch begonnen und durchgeführt. Mit der Instruktion für das Oberjustizkollegium vom 27. Juli 1806 wurde der Rechtsprechung der Stadtgerichte in Kriminalsachen ein Ende gemacht.

58) S. Wintterlin, Behörden-Organisation S. 289.